



Kürzfassung

# BMVIT BMWFJ

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte

in der Regel ein Trassenband vorlag. Dieser Nachteil wurde durch eine lange Verfahrensdauer – u.a. durch die UVP-Verfahrenspflicht – noch verstärkt. (TZ 36, 37)

Die Leitungsprojekte zeichneten sich durch eine lange Planungs- und Verfahrensdauer aus. (TZ 38)

## Konfliktfelder

Die Kompetenzlage im Starkstromwegerecht richtete sich danach, ob es sich um eine Ländergrenzen überschreitende Leitungsanlage oder eine Anlage, die innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes lag, handelte. Da die Beurteilung dieser Frage für die einzelnen Projekte Interpretationsspielräume zuließ, war zum Teil unklar, ob ein Projekt auf Basis bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften einzureichen ist. (TZ 39)

Bei Trassenplanung und Trassensicherung standen einander die Fachplanungskompetenz des Bundes bzw. der Länder und die allgemeine Raumordnungskompetenz der Länder und Gemeinden mit meist unterschiedlichen Interessen gegenüber. (TZ 39)

Die Einstufung der Raumordnung als Querschnittsmaterie bedeutete, dass diese Materie insoweit Landessache war, als nicht Fachplanungskompetenzen des Bundes bestanden. Gegenüber der Trassenfestlegung durch den Bau- und Betriebsbewilligungsbescheid im Straßen- und Schienengüterverkehr hatte die Raumordnung der Länder und Gemeinden zurückzutreten; nicht jedoch im Strombereich, da Stromleitungen mit anderen Widmungen bzw. mit bestimmten Formen der baulichen oder sonstigen Nutzung der betroffenen Grundflächen kompatibel sein können. (TZ 39)

Gemeinden versuchten auch mit Instrumenten der örtlichen Raumplanung Projekte während der Bewilligungsverfahren zu beeinflussen. So wurden entsprechende Ziele in örtliche Entwicklungskonzepte aufgenommen oder Änderungen der Siedlungsentwicklung unter der Trasse zugelassen, um die Projektrealisierung zu verhindern. Diese Raumplanungspraxis stand im Gegensatz zu den raumordnerischen Überlegungen, Trassen bzw. Infrastrukturkorridore von einer Bebauung möglichst freizuhalten. (TZ 40)

Bei bestehenden Leitungen wurden Trassenräume nicht freigehalten. Gemeinden versuchten mit Instrumenten der Raumplanung die Planungen zu beeinflussen oder widersprechende Widmungen zuzulassen.

## Kurzfassung

sen. Dies führte etwa in Salzburg dazu, dass zwischenzeitlich Siedlungen an die Leitung herangerückt waren, Gebäude in der Trasse errichtet bzw. Widmungen im Trassenbereich vorgenommen wurden. In einigen Gemeinden waren Wohngebäude in unmittelbarer Nähe der Leiterseile errichtet worden. Diese Vorgangsweise könnte u.a. dazu führen, dass infolge nachträglich errichteter Gebäude Aus- bzw. Umbauten an den Leitungen nicht mehr genehmigungsfähig sind oder alternative Trassen bzw. sogar eine Verkabelung notwendig werden. (TZ 40)

Für Gebäude im Nahbereich von Starkstromfreileitungen lagen unterschiedliche Abstandsregelungen vor. Die Ausführung von Bauwerken war bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften innerhalb dieser Abstände weiterhin möglich. Es bestand weder ein gesetzliches Bauverbot, noch sahen die Leitungsbetreiber in den Dienstbarkeitsverträgen mit den Grundeigentümern ein solches vor. Dies führte u.a. dazu, dass in Planungsphasen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung der Leitung. (TZ 41)

Beim Leitungsbau fielen durch Projektverzögerungen und komplexe Trassierungen Mehrkosten an. Die technischen Kosten je km der Steiermarkleitung waren um rd. 19 % höher als jene der im Jahr 1999 fertiggestellten Burgenlandleitung, die nicht technischen Kosten für Entschädigungsleistungen an die Grundeigentümer, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung des UVP-Verfahrens sowie die sich daraus ergehenden Ausgleichsleistungen und Behördenauflagen erhöhten sich gegenüber der Burgenlandleitung um mehr als das Zweieinhalfache. (TZ 42)

### Einzelfeststellungen Verkehr

#### S 8 Marchfeld Schnellstraße

Im Bereich des beantragten Bundesstraßenplanungsgebiets für die S 8 in der Stadtgemeinde Marchegg wurde eine Bausperre auf einem bestehenden Bauland Wohngebiet durch die Gemeinde vorzeitig aufgehoben, obwohl sie für die Dauer von insgesamt drei Jahren ohne Entschädigung möglich gewesen wäre. Durch die § 14-Verordnung, die voraussichtlich noch vor Ablauf der Bausperre wirksam geworden wäre, hätten Bebauungsmaßnahmen auf dem betreffenden Grundstücksteil verhindert werden können. So erfolgte die Behauung eines Grundstücks im geplanten Trassenkorridor nach Erlangung der Baubewilligung während des laufenden Verfahrens zur Verordnung des Bundesstraßenplanungsgebiets. (TZ 44, 45)



Kurzfassung

**A 3 Südost Autobahn**

Die ASFINAG beabsichtigte, das Vorprojekt für den Ausbau der A 3 bis zur Grenze nach Ungarn im April 2009 zur Erlangung einer Verordnung für ein Bundesstraßenplanungsgebiet einzureichen. Infolge des Widerstands der Anrainergemeinden verzichtete sie im Mai 2009 trotz abgeschlossenem Vorprojekt vorerst auf diese Maßnahme. Bereits im Juli 2009 lagen Studien zur Errichtung eines Einkaufsmärkts in der im Bereich der künftigen Trasse gelegenen Gewerbezone Ost in Siegendorf vor. (TZ 47, 48)

**S 7 Fürstenfelder Schnellstraße**

Im Trassenbereich der geplanten S 7 widmete eine Gemeinde eine Aufschließungsfläche für ein Kur- und Erholungsgebiet. Die Gemeinde Altenmarkt hatte die bekannten Trassenvarianten der S 7 in ihrer Flächenwidmung nicht berücksichtigt. Eine Unternehmung plante auf einem zum Teil im Planungsgebiet liegenden Grundstück die Errichtung eines gewerblichen Objekts. (TZ 50, 51)

**S 35 Brucker Schnellstraße**

Die ASFINAG plante an der S 35 eine Wildquerungshilfe. Die Standortgemeinde machte im Flächenwidmungsplan eine Schutzzone mit definierten Abständen ersichtlich, um die Funktion als Wildquerungshilfe zu gewährleisten. (TZ 53)

**Spange Götzendorf**

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms trug die Gemeinde Götzendorf auch die geplante Trassenführung der Götzendorfer Spange sowie die erst ab 2025 geplante künftige Verbindung zur Pottendorfer Linie in die Pläne ein. (TZ 55)

Im Jahr 2007 wurde der bestehende Golfplatz in der Gemeinde Götzendorf erheblich erweitert. Die geplante Neubaustrecke wurde im Widmungsverfahren nicht erwähnt, obwohl sie quer durch den neuen Golfplatzabschnitt führen soll. (TZ 55)

## Kurzfassung

Einzelfeststellungen  
Energie

Salzburgleitung

Die rd. 46 km lange Salzburgleitung 1 zwischen St. Peter und dem Umspannwerk Salzach schließt eine Lücke im 380 kV-Höchstspannungsring und stellt eine hochrangige Verbindung nach Deutschland dar. Die Planungsphase war – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Bundes und der Länder, Leitungsprojekte für die transeuropäischen Energienetze rasch umzusetzen – mit 16 Jahren überaus lang. (TZ 56, 57)

Die Austrian Power Grid AG trat nicht an die Fachabteilung des Landes mit einem Ersuchen um Sicherung der Trasse heran. Es wurden auch keine Unterlagen bzw. Trassenpläne übermittelt. Das Land setzte für die Trasse der Salzburgleitung 1 keine Maßnahmen im Sinne einer vorausschauenden Freihalteplanung durch entsprechende Ausweisung in überörtlichen Programmen. Raumordnerische Maßnahmen waren aus Sicht der Abteilung Raumplanung nicht notwendig, da die Trasse als Entwurfsplanung angesehen werden müsse und im Rahmen der UVP noch Änderungen möglich wären. Auch nach Abschluss der UVP erfolgten keine Bemühungen um eine vorausschauende Flächensicherung. Die Abteilung Raumplanung ersuchte im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit die betroffenen Gemeinden mit Schreiben vom 17. November 2009, dies zu veranlassen. (TZ 59, 61)

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten erließ das Land Salzburg gesetzliche Abstandsregelungen, die die Leitungsbetreiber zu einer Erdverkabelung von Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 110 kV verpflichteten, wenn der Abstand zwischen einer Freileitung und dem für Wohnbebauung bestimmten Bauland weniger als 400 m betrug bzw. wenn der Abstand zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m lag. Innerhalb dieser Abstände ließ die Abteilung Raumplanung in der Regel keine Baulandwidmung zu. Dies bedeutete, dass allein schon eine vorhandene Widmung für Wohnbauland im genannten Abstand eine Verkabelungspflicht begründete. Für die gewählten Abstände lagen keine nachvollziehbaren, verbindlichen Grenzwerte vor. Hingegen konnten Grundstücke innerhalb dieser Abstände als Wohnbauland neu gewidmet werden. (TZ 65)

Das Land Salzburg erarbeitete eine Richtlinie für den Immissions- schutz von Wohnbauland. Leitungen und Schutzbereiche für Versorgungseinrichtungen waren in den Flächenwidmungsplänen darzustellen. (TZ 61, 63)



Kurzfassung

# BMVIT BMWFJ

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte

Auf den Grundstücken und Grundstücksteilen der Trasse der Salzburgleitung 1 zwischen St. Peter und dem Umspannwerk Salzburg erfolgten in den letzten fünf Jahren bzw. seit Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung keine Widmungsänderungen. Dennoch versuchten Gemeinden mit Instrumenten der örtlichen Raumplanung, Siedlungsentwicklungen unter Freileitungstrassen zuzulassen. Vereinzelt wurden entsprechende Widmungen in Trassennähe beantragt. Diese Entwicklungen bestätigten die Bedeutung und Aktualität der Flächenvorsorge und –freihaltung und den Wert der aufsichtsbehördlichen Funktion des Landes. Im Hinblick auf die räumlichen Entwicklungen und die Kosteneffekte wäre die Flächenfreihaltung besonders wichtig. (TZ 66)

## Steiermarkleitung

Die Steiermarkleitung schloss mit einer Länge von rd. 98 km die südöstliche Lücke im 380 kV-Höchstspannungsring des Netzes der Austrian Power Grid AG. Die Errichtung war ein außergewöhnlich komplexes Infrastrukturprojekt. Dies äußerte sich sowohl in der langen Planungs- und Verfahrensdauer als auch in den Einflussfaktoren beim Zusammenwirken des privatrechtlich organisierten Projektträgers Austrian Power Grid AG mit dem Bund, den Ländern Steiermark und Burgenland sowie den betroffenen Gemeinden. Insbesondere heftiger Projektwiderstand, mehrmalige Projektmodifikationen sowie das erste UVP-Verfahren für ein großes Freileitungsvorhaben, trugen zur langen Umsetzungsdauer bei. (TZ 67, 68)

Die Gesamtkosten der Steiermarkleitung betrugen einschließlich des Vorprojekts rd. 179 Mill. EUR (ohne USt). Das komplexe Verfahren, die Projektverzögerungen und die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, UVP-Verfahren, Entschädigungen usw. schlugten sich in den Gesamtkosten nieder. (TZ 67, 42)

Die Ersichtlichmachung der Leitung in vier Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark erfolgte nach Baubeginn bzw. Inbetriebnahme der Leitung. Die überörtliche Raumordnung ergriff keine vorausschauenden Flächensicherungsmaßnahmen. Dies obwohl in dem im September 2005 beschlossenen Regionalen Entwicklungsprogramm für die von der Leitung betroffenen Planungsregionen Graz und Graz-Umgebung der Planungskorridor der Steiermarkleitung zumindest ersichtlich gemacht hätte werden müssen. (TZ 70)

Während der Planungs- und der Bauphase versuchten Anrainergemeinden wiederholt, den Leitungsbau durch Einsatz von Instru-

## Kurzfassung

menten der örtlichen Raumordnung (örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) zu verhindern. Der Einsatz der Instrumente der Raumordnung wirkte sich auf das Vorhaben verzögernd aus. Während des UVP-Verfahrens kam es jedoch zu keinen Widmungsänderungen im Trassenbereich. Nur zehn der 32 steirischen Anrainergemeinden kamen bis Mitte Februar 2010 der verpflichtenden Ersichtlichmachung der Trasse in ihren Flächenwidmungsplänen nach. (TZ 71)

Für bereits gewidmetes Bauland im Trassenbereich von elektrischen Leitungsanlagen bestand kein Bauverbot. Laut Dienstbarkeitsübereinkommen mit den von der Steiermarkleitung betroffenen Grundeigentümern war die Zustimmung der Austrian Power Grid AG vor der Bauführung einzuholen. Eine Regelung, welche die Wahrnehmung des Gesundheitsaspekts in Bezug auf Auswirkungen von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen normierte, lag nicht vor. (TZ 72)

Entgegen den Bemühungen für eine Trassenfreihaltung ließen die Dienstbarkeitsübereinkommen der Austrian Power Grid AG die Errichtung von Baulichkeiten innerhalb des Servitutsbereichs bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu. Ein Rahmenabkommen sah bis Ende 2018 eine Nachschusspflicht für Widmungsänderungen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Bauland oder Industriegebiete vor. (TZ 74)

## Generelle Feststellungen des RH

Die Länder sollten Maßnahmen zur Sicherung von Infrastrukturkorridoren bereits bei Vorliegen konkreter Planungen und gleichzeitig hinreichender raumplanerischer Begründbarkeit, jedenfalls nach verordneten Fachplanungen bei Straße und Schiene, spätestens jedoch mit Einleitung eines allenfalls erforderlichen Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung treffen.

Für das Starkstromwegerecht, in dem Planungsinstrumente mit Nutzungsbeschränkungen fehlen, wäre der Abschluss des Vorprüfungsverfahrens als Zeitpunkt für eine vorsorgliche Flächensicherung heranzuziehen, wenn nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten die Umsetzung des Projekts in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Einheitliche Regeln betreffend Information über bevorstehende Planungen wären zweckmäßig, um im Interesse der Freihaltung der erforderlichen Flächen frühzeitige Maßnahmen der Länder und Gemeinden bezüglich Bundesplanungen zu ermöglichen bzw. einzufordern. Folgende Maßnahmen wären zu überlegen:



Kurzfassung

# BMVIT BMWFJ

## Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte

- Verankerung der Verpflichtung des Bundes in den einschlägigen Gesetzen für Straße, Schiene und Energie, die Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren;
- die Länder sollten Informationen über begonnene Planungen verpflichtend in geeigneter und zeitgemäßer Weise im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems – wie z.B. in der Steiermark bereits im Aufbau begriffen – veröffentlichen. Diese Verpflichtung könnte unter Anwendung des Instruments der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfolgen;
- rechtswirksame Planungen sollten so rasch wie möglich in überörtliche Raumordnungsprogramme aufgenommen sowie in den Flächenwidmungsplänen kenntlich gemacht werden.

## Kenndaten der Gebarungsüberprüfung „Freihaltung von Flächen für Infrastrukturprojekte“

### Organisationseinheiten und eingebundene Rechtsträger

<b>Bund</b>	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ)
<b>Bundesländer</b>	Amt der Burgenländischen Landesregierung Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Amt der Salzburger Landesregierung Amt der Steiermärkischen Landesregierung
<b>Unternehmungen Bereich Verkehr</b>	ASFINAG Baumanagement GmbH ÖBB-Infrastruktur AG
<b>Unternehmung Bereich Energie</b>	Austrian Power Grid AG

### Gesetzliche Grundlagen

<b>Bereich Straße</b>	Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich, BGBl. I Nr. 96/2005 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F. Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971 i.d.g.F.
<b>Bereich Schiene</b>	Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957 i.d.g.F. Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989 i.d.g.F. Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 825/1992 i.d.g.F.
<b>Bereich Energie</b>	Starkstromwegegesetz 1968, BGBl. Nr. 70/1968 i.d.g.F. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.g.F. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, LGBl. Nr. 70/2005 i.d.g.F. Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl. Nr. 75 i.d.g.F.
<b>Bereich Raumordnung</b>	Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, i.d.g.F. Burgenländisches Raumplanungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 18 i.d.g.F. Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 30 i.d.g.F. Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127 i.d.g.F.

### Projekte (ohne USt)

S 8 Marchfeld Schnellstraße:	Länge: rd. 34 km, Kosten rd. 608 Mill. EUR
A 3 Südost Autobahn (Verlängerung):	Länge: rd. 10 km, Kosten rd. 136 Mill. EUR
S 7 Fürstenfelder Schnellstraße:	Länge: rd. 29 km, Kosten rd. 549 Mill. EUR
S 35 Brucker Schnellstraße (Teilstück):	Länge: rd. 7 km, Kosten rd. 202 Mill. EUR
Spange Götzendorf:	Länge: rd. 26 km, Kosten rd. 283 Mill. EUR
Salzburgleitung 1 (380 kV):	Länge: rd. 46 km, Kosten rd. 102 Mill. EUR
Steiermarkleitung (380 kV):	Länge: rd. 98 km, Kosten: rd. 179 Mill. EUR



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** Der RH überprüfte von Oktober 2009 bis Jänner 2010 als Querschnittsüberprüfung die Freihaltung von Flächen für länderübergreifende Infrastruktureinrichtungen für die Bereiche Verkehr und Energie.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Möglichkeiten der Flächensicherung durch die Raumordnung sowie die Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung des Bundes und der Länder hinsichtlich der Flächenfreihaltung für hochrangige Infrastruktur. Die bei der ASFINAG, der ÖBB-Infrastruktur AG und der Austrian Power Grid AG ausgewählten Projekte in den Bereichen Straße, Schiene und Starkstromfreileitungen boten die Möglichkeit, die vielschichtige Problematik verständlich aufzuzeigen.

Die Erhebungen zum Bereich Verkehr erfolgten im BMVIT, bei der ASFINAG, bei der ÖBB-Infrastruktur AG sowie bei den Ämtern der Landesregierungen von Burgenland, Niederösterreich und Steiermark. Die Erhebungen zum Bereich elektrische Energie erfolgten im BMWFJ, bei der Austrian Power Grid AG sowie bei den Ämtern der Landesregierungen von Salzburg und Steiermark.

Zu dem im November 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Austrian Power Grid AG, die ASFINAG und die ÖBB-Infrastruktur AG im Dezember 2010, das Bundeskanzleramt und die Landesregierung von Niederösterreich im Jänner 2011, das BMWFJ, die Landesregierungen von Salzburg und Burgenland und das BMVIT im Februar 2011 sowie die Landesregierung der Steiermark im März 2011 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im August 2011.

## Allgemeine Rahmenbedingungen

- 2** Die Optimierung der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sind wichtig für eine Wachstumsdynamik sowie den Weiterbestand und die Entwicklung von Industriestandorten. Eine kontinuierliche Raumentwicklung zur Sicherung von Flächen für Industrie- und Betriebsstandorte sowie für Trassen von Straße, Bahn und Energie bedarf langfristiger und strategischer Planungsinstrumente.

Vorhaben im Bereich der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sind durch hohe Unsicherheiten vor allem im Bereich der Raumordnung infolge von Nutzungskonflikten und lokalen Entscheidungen bei unzurei-

## Allgemeine Rahmenbedingungen

chender Berücksichtigung regionaler Perspektiven, durch lange Planungshorizonte und eine hohe Umsetzungsdauer gekennzeichnet. Dies erschwert die Trassenfindung und -sicherung und führt zu aufwendigen Planungen und Verfahren sowie zusätzlichen Kosten.

Die Flächensicherung von Infrastrukturprojekten ist insgesamt geprägt von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und bedarf der laufenden Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und Planungsträgern. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen im Bereich des Bundesstraßen-, Eisenbahn- und Energiewesens sowie im Bereich der Raumordnung der Bundesländer erhöhen die Komplexität des Themas.

## Rechtliche Grundlagen

### Raumordnung

- 3 Die Begriffe Raumordnung bzw. Raumplanung werden nur in Art. 118 B-VG als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden („örtlichen Raumplanung“) erwähnt. Raumordnung ist nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH), VfSlg. 2674/1954, eine Querschnittsmaterie.

Die Bundesverfassung sieht keine Kompetenz des Bundes für hoheitliche Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene vor. In einzelnen Ressorts werden sektorale Planungen mit Raumordnungsbezug (z.B. Bundesstraßen, Eisenbahn-, Forstwesen, Wasserrecht, Abfallwirtschaft) vorgenommen. In Wahrnehmung ihrer Kompetenz für die hoheitliche Raumordnung im Sinne des Art. 15 B-VG<sup>5</sup> haben daher die Länder mit einer Ausnahme (Wien) Raumordnungsgesetze erlassen. Auf dieser Grundlage betreiben die Gemeinden flächendeckend Raumplanung und unterliegen dabei der aufsichtsbehördlichen Kontrolle des Landes. Laut den Raumordnungsgesetzen der Länder haben die Planungen der Länder und Gemeinden auf Bundesplanungen Rücksicht zu nehmen. Zur notwendigen Koordinierung der Planungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden kam es bereits im Jahr 1971 zur Gründung der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). Diese Einrichtung ist ein Beratungsorgan ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

<sup>5</sup> Generalzuständigkeit für nicht ausdrücklich dem Bund übertragene Hebeitaufgaben



## Burgenland

Instrumente der überörtlichen Raumplanung

- 4.1** Gemäß § 7 Bgld. Raumplanungsgesetz 1969<sup>6</sup> hat die Landesregierung durch Verordnung Entwicklungsprogramme aufzustellen. Dabei ist auf die Planungen und auf die für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes, der benachbarten Bundesländer und anderer Planungsträger Bedacht zu nehmen. Entwicklungsprogramme sind für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich.

Ein Entwicklungsprogramm, das die Flächenfreihaltung für hochrangige Straßeninfrastruktur beinhaltete, war nicht vorgesehen. Auch das Gesamtverkehrskonzept Burgenland 2002 ging nicht auf diese Themenstellung ein und wies auch keine rechtlich verbindlichen Trassen aus. Es behandelte programmatisch die Neupositionierung des Burgenlandes im nationalen und internationalen Verkehr.

- 4.2** Der RH empfahl dem Land Burgenland, im Rahmen einer Überarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts Burgenland 2002 auch rechtswirksame Infrastrukturplanungen des Bundes darzustellen bzw. in künftigen Entwicklungsprogrammen die Freihaltung von Trassenkorridoren für hochrangige Infrastrukturprojekte sicherzustellen.

- 4.3** Laut *Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung* sei in der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm 1994, Punkt 1.7.1, die Verpflichtung zur Flächenfreihaltung für die Süd-Ost-Spange enthalten: „Der Errichtung einer Hochleistungs-Bahnstrecke Wien-Eisenstadt-Oberwart-Graz (Süd-Ost-Spange) wird hohes landespolitisches Interesse beigemessen. Es sind daher rechtzeitig alle Maßnahmen zur Flächensicherung zu treffen.“

- 4.4** Der RH nahm den Hinweis auf die Anlage zum Landesentwicklungsprogramm 1994 zur Errichtung einer Hochleistungs-Bahnstrecke Wien-Eisenstadt-Oberwart-Graz zur Kenntnis, stellte aber fest, dass er in seinem Prüfungsergebnis die hochrangige Straßeninfrastruktur angeführt hatte.

Instrumente der örtlichen Raumplanung

- 5.1** Bei Aufstellung eines Flächenwidmungsplans hatte die Gemeinde auf Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes, benachbarter Bundesländer und Gemeinden sowie anderer Planungsträger Bedacht zu nehmen (§ 12 Bgld. Raumplanungsgesetz 1969).

<sup>6</sup> Burgenländisches Raumplanungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 18 i.d.g.F.

## Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 13 Abs. 3a Bgl. Raumplanungsgesetz 1969 waren jene Flächen, die durch rechtswirksame Planungen übergeordneter Stellen besonders gewidmet waren (z.B. Eisenbahnen, Bundes- und Landesstraßen, Flugplätze u.a.), im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Das Land bezeichnete dies als die wichtigste rechtliche Maßnahme der längerfristigen Trassenvorsorge. Sie erfolgte allerdings nur im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans. Eine Frist zur Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen war rechtlich nicht verankert. Zur Sicherung des Neu- und Umbaus von Landesstraßen konnte die Behörde Grundflächen durch Verordnung zum Straßenplanungsgebiet erklären (§ 24 Bgl. Straßengesetz 2005, LGBl. Nr. 79 i.d.g.F.).

Da in der Stabstelle Raumordnung auch die Gesamtverkehrscoordination angesiedelt sei, wäre nach Ansicht des Landes bei Vorhaben des Bundes die Raumordnung von Anfang an eingebunden und informiert. Bundesplanungen würden von der Raumordnungsstelle und der Abteilung für Straßenbau von Beginn an koordiniert. Bereits im Vorfeld würden Projektbesprechungen stattfinden.

- 5.2 Der RH würdigte zwar die frühzeitige Information und Einbindung der Raumordnungsstelle, stellte aber fest, dass die Kenntlichmachung rechtswirksamer Planungen verzögert im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans erfolgte. Der Flächenwidmungsplan stellte seiner Ansicht nach kein zeitnahe Informationsinstrument im Rahmen von Planungen dar. Der RH empfahl dem Land Burgenland, relevante rechtswirksame Planungen auf andere, zeitgemäße Art, etwa im Rahmen eines elektronischen Rauminformationsystems, zu veröffentlichen.
- 5.3 Laut *Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung* seien die Gemeinden verpflichtet, gemäß Punkt 3.1.1 der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm 1994 entlang von Straßen mit überörtlicher Bedeutung unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens einen Streifen in der Breite von 100 bis 200 m als Grünfläche zu widmen.

*Auch der Entwurf des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts – ÖREK 2011* sehe in der langfristigen Sicherung von Korridoren für hochrangige Infrastrukturen (Straßen- und Schienennetz, aber auch Energie- und Kommunikationsnetze) eine wesentliche Maßnahme zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und erfordere eine Weiterentwicklung der institutionell-organisatorischen und politischen Entscheidungs- und Umsetzungsstrukturen. Entsprechend dieser Zielvorstellung halte auch die Burgenländische Landesregierung eine derartige Weiterentwicklung für notwendig.



**5.4** Der RH entgegnete der Burgenländischen Landesregierung, dass dieser Passus in der Anlage zum Landesentwicklungsprogramm 1994 seiner Ansicht nach am Thema „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ vorbeigehe, da damit die Abschirmung von Baulandwidmungen gegen erhöhte Emissionen durch Lärm, Abgase usw. bezweckt werde.

## Niederösterreich

Instrumente der  
überörtlichen Raum-  
planung

**6.1** (1) Gemäß § 3 Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976)<sup>7</sup> hat die Landesregierung Raumordnungsprogramme zur planvollen Entwicklung des Landesgebiets, von Regionen oder einzelnen Sachbereichen aufzustellen und zu verordnen. Dabei ist u.a. auf raumordnungsrelevante Planungen und Maßnahmen des Bundes Bedacht zu nehmen. Im Gegensatz zu Entwicklungsprogrammen enthalten Raumordnungsprogramme verbindliche Ziel- und Maßnahmenfestlegungen.

(2) Als besonderes Leitziel für die überörtliche Raumplanung wurde im § 1 Abs. 2 Z 2c NÖ ROG 1976 die Festlegung von Siedlungsgrenzen zur Sicherung regionaler Siedlungsstrukturen bzw. zur Begrenzung künftiger Baulandwidmungen formuliert. Aufgrund von überörtlichem Interesse wird durch die Ausweisung von Siedlungsgrenzen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Handlungsspielraum der Gemeinden über die Flächen außerhalb der Siedlungsgrenzen eingeschränkt. Diese Siedlungsgrenzen dürfen bei künftigen Baulandwidmungen nicht überschritten werden. Bestehende Baulandflächen können dadurch jedoch nicht verändert werden.

(3) Das im Jahr 1975 per Verordnung erlassene und mehrfach überarbeitete NÖ Verkehrs-Raumordnungsprogramm (8000/26-0) wurde im Juli 2009 aufgehoben. In der Folge entwickelte das Land die „NÖ Strategie Verkehrs“, welche auf dem NÖ Landesentwicklungskonzept aufbaut. Dieser landesverkehrspolitisch abgestimmten Strategie kam keine rechtliche Bindungswirkung zu. Zudem erfolgte keine Ausweisung rechtlich verbindlicher Trassen in regionalen Raumordnungsprogrammen.

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, konnte die Landesregierung für geplante Landesstraßen eine Trasse durch Verordnung zum Landesstraßenplanungsgebiet für fünf Jahre sichern. Die freiwillige Ausweisung von geplanten, aber noch nicht verordneten Straßentrasse war gemäß NÖ Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, möglich.

<sup>7</sup> Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F.

## Rechtliche Grundlagen

**6.2** Der RH kritisierte, dass bisher keine Kenntlichmachung von rechtswirksamen Infrastrukturplanungen des Bundes in überörtlichen Raumordnungsprogrammen bzw. Entwicklungskonzepten erfolgte. Er empfahl daher dem Land Niederösterreich, in dieser Hinsicht eine Verbesserung anzustreben.

### Instrumente der örtlichen Raumplanung

**7.1** Entsprechend dem Leitziel des Vorrangs der überörtlichen Interessen vor den örtlichen Interessen hat jede Gemeinde bei der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms auf die raumordnungsrelevanten Planungen und Maßnahmen des Bundes Bedacht zu nehmen. Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 NÖ ROG 1976 sind Flächen, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung besteht (u.a. auch Bundesstraßen und Versorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung), im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Eine Frist zur Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen ist rechtlich nicht verankert.

Vor dem Vorliegen einer rechtswirksamen Planung haben Gemeinden im Rahmen des Flächenwidmungsplans die Möglichkeit, im Grünland Freihalteflächen<sup>8</sup> (§ 19 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 1976) zu widmen. Weiters kann der Gemeinderat durch Verordnung auf bestehenden Baulandflächen eine Bausperre (§ 23 Abs. 1 NÖ ROG 1976) erlassen, wenn die Aufstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogramms beabsichtigt ist. Diese ist für einen Zeitraum von zwei Jahren möglich und kann vor Ablauf einmal für ein Jahr verlängert werden. Sie bewirkt keinen Entschädigungsanspruch. Eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Flächensicherung besteht nicht.

**7.2** Der RH stellte kritisch fest, dass auf örtlicher Ebene die Kenntlichmachung rechtswirksamer Planungen mangels einer Frist zur Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen zumeist verzögert erfolgte. Der Flächenwidmungsplan stellt seiner Ansicht nach kein zeitnahe Informationsinstrument im Rahmen von Planungen dar. Daher empfahl er dem Land Niederösterreich, relevante rechtswirksame Planungen in geeigneter und zeitgemäßer Weise im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems zu veröffentlichen.

**7.3** Laut *Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung* wäre die Veröffentlichung relevanter rechtswirksamer Planungen in zeitgemäßer Weise, etwa im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems (NÖ Geo Informationssystem NÖGIS) durch das Land Niederösterreich kurzfristig umsetzbar. Voraussetzung dafür wäre aber die Bereitstellung der zur Veröffentlichung vorgesehenen geeig-

<sup>8</sup> Flächen, die aufgrund öffentlicher Interessen von jeglicher Behbauung freigehalten werden sollen.



*neten Plangrundlagen mit präzisen Abgrenzungen entsprechend dem rechtswirksamen Stand durch die Planungsorgane. Diese Vorgangsweise würde nicht dem Prinzip der EU-Richtlinie „INSPIRE“ entsprechen, wonach das jeweilige Planungsorgan seine Planungen EU-konform zu veröffentlichen hätte.*

*Der grundsätzlich wünschenswerten Darstellung rechtswirksamer Infrastrukturplanungen des Bundes in überörtlichen Raumordnungsprogrammen stehe u.a. der derzeit übliche Zeitrahmen einer durchschnittlich fünfjährlichen Überarbeitung entgegen.*

## Salzburg

Instrumente der überörtlichen Raumplanung

**8.1** Der Beschluss über die Aufstellung einer überörtlichen Planung war Angelegenheit des jeweiligen Planungsträgers, d.h. der Landesregierung bzw. bei Regionalprogrammen des jeweiligen Regionalverbands. Sachprogramme waren im Sinne des Slbg ROG 2009<sup>9</sup> ergänzende Teile des Salzburger Landesentwicklungsprogramms 2003 und wurden durch Verordnung verbindlich. Dieses sah u.a. vor, für die Errichtung der technischen Infrastruktur, insbesondere für Anlagen der Wasserkraft, alternativer Energieformen, Wasserver- und -entsorgung, geeignete Flächen sicherzustellen. Auch Korridore und Trassen für den Ausbau der höherrangigen Verkehrsinfrastruktur waren von Verbauung freizuhalten, um entsprechende Entwicklungsspielräume zu sichern. Für Landesstraßen konnte die Landesregierung durch Verordnung eines Straßenplanungsgebiets eine Trasse für fünf bzw. drei Jahre sichern.

Die Abteilung Raumplanung vertrat die Ansicht, dass Flächen für hochrangige Straßen-, Eisenbahn- und Energieinfrastruktur ohne verordnete Bundesfachplanungen durch das Instrumentarium der überörtlichen Raumplanung nur dann freigehalten werden könnten, wenn entsprechende Planungsgrundlagen für eine begründbare Festlegung von Freihaltebereichen vorlagen und der betreffenden Raumplanungsbehörde bekannt gegeben wurden. Sie ging dabei davon aus, dass eine Planung, auf deren Grundlage die Einreichung einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erfolgte, hinreichend konkret für eine vorsorgliche Flächensicherung war.

Folgende auf das Thema Flächenfreihaltung Bezug nehmende Sachprogramme standen in Salzburg in Geltung bzw. befanden sich in Ausarbeitung:

<sup>9</sup> Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 30 i.d.g.F.

## Rechtliche Grundlagen

### (1) Sachprogramm Standortentwicklung

Das Sachprogramm Standortentwicklung für Wohnen und Arbeiten im Salzburger Zentralraum sah vor, dass zur Sicherstellung der Anbindungsmöglichkeiten des Salzburger Flughafens an den Schienenverkehr die Flächen zwischen der Eisenbahn nach Freilassing, der A 1 Westautobahn, dem Parkplatzareal des Stadions und den benachbarten Baulandflächen nordwestlich der Autobahn im Gemeindegebiet von Wals-Siezenheim von diesem Zweck zuwiderlaufenden Widmungen und Nutzungen freizuhalten waren. Eine Bundesfachplanung bzw. eine Verordnung nach dem Hochleistungsstreckengesetz lag dazu nicht vor. Das Sachprogramm wurde als Verordnung der Salzburger Landesregierung am 26. Jänner 2009 rechtswirksam.

### (2) Regionalprogramm Salzburger Seengebiet

Das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet (wirksam ab September 2004) legte im Textteil einen Korridor im Bereich Seekirchen fest, in dem allfällige Baulandausweisungen sowie Einzelbewilligungen für Neubauten nur in Abstimmung mit der damaligen Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG erfolgen dürfen, solange keine konkrete Trassenverordnung besteht.

### (3) Sachprogramm Raumplanung und Verkehr

Im Juli 2004 ersuchte der Regionalverband Salzburg Stadt und Umgebungsgemeinden das Land um Erstellung eines Sachprogramms Verkehr. Rund zwei Jahre später beauftragte die Salzburger Landesregierung im Rahmen des Beschlusses des Salzburger Landesmobilitätskonzepts vom August 2006 das Referat Verkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr und die Abteilung Raumplanung mit der Erstellung eines derartigen Sachprogramms. Im April 2007 wurde dafür ein Steuerungsgremium eingerichtet. Die Ausarbeitung und Erstellung eines Vorhabensberichts war mit Ende 2009 abgeschlossen. Termine für die weiteren Schritte zur Finalisierung des Sachprogramms fehlten.

Ziel des Programms war die verbindliche Freihaltung von Trassen für 25 Schienen- und 16 Straßenprojekte, für die konkrete Planungsabsichten bestanden und für die die Unterlagen für eine Trassensicherung ausreichend schienen. Darin waren auch hochrangige Schienen- und Straßenprojekte enthalten, die in die Fachplanungskompetenz des Bundes fielen (z.B. Westbahn, Autobahnanschlussstellen), für die aber noch keine rechtswirksame Fachplanung des Bundes vorlag.



**8.2** Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes zur vorausschauenden Flächensicherung für Infrastrukturprojekte, die der Bundesfachplanung unterlagen. Das Sachprogramm Raumplanung und Verkehr empfahl er dem Land Salzburg zügig umzusetzen, um die Aktualität der ausgearbeiteten Planungsgrundlagen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Freihaltung für bereits verordnete Bundesfachpläne schloss sich der RH grundsätzlich der Auffassung des Landes an. Seiner Ansicht nach sollte aber die Berücksichtigungspflicht nicht erst dann zum Tragen kommen, wenn eine rechtsverbindliche Bundesfachplanung vorliegt. Vielmehr stünde, wie zuvor bei den Sach- und Regionalprogrammen angeführt, einer Flächensicherung auch bei einer noch nicht fixierten Trassenführung nichts entgegen. Er verwies auch auf einen Beschluss des Landtages, Gemeinden aufzufordern, eine Trasse langfristig und bindend freizuhalten (siehe TZ 60).

**8.3** Die Salzburger Landesregierung merkte dazu an, dass in das Sachprogramm Raumplanung und Verkehr auch noch nicht rechtsverbindliche Planungen aufgenommen würden. Das Land Salzburg bekenne sich auch weiterhin zu einer vorsorglichen Freihaltung von Flächen für hochrangige Infrastrukturprojekte, ohne dass es dazu bereits rechtsverbindlicher Planungen seitens des jeweiligen Fachplanungsträgers bedürfte. Allerdings wären dazu eine entsprechende Information und eine hinreichende räumliche Konkretisierung dieser Planungen erforderlich. Das Sachprogramm Raumplanung und Verkehr werde jedenfalls weiter zügig bearbeitet.

#### Instrumente der örtlichen Raumplanung

**9** Das Slbg ROG 2009 sah unterschiedliche Mechanismen und Bedachtnahmepflichten zur Abstimmung zwischen den Planungsträgern und zur vorausschauenden Planung von Infrastrukturvorhaben vor. Neben wechselseitigen Informationsverpflichtungen bei Erstellung von Entwicklungsprogrammen waren u.a. Planungen des Bundes sowie Nutzungen, die aufgrund von Bundesgesetzen Beschränkungen unterlagen (z.B. Bauverbotsbereiche bei Eisenbahnen und Seilbahnen, Sicherheitsstreifen bei Hochspannungsleitungen), zu berücksichtigen und in den Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen kenntlich zu machen. Die Gemeindevertretung konnte eine Bausperre erlassen, um die Durchführung einer Planung nicht erheblich zu erschweren oder unmöglich zu machen.

## Rechtliche Grundlagen

### Steiermark

#### Instrumente der überörtlichen Raum- planung

#### Entwicklungsprogramme

**10** Die überörtliche Raumordnung erstellte durch Verordnung Entwicklungsprogramme (Landesentwicklungsprogramm, Sachprogramme und Regionale Entwicklungsprogramme). In diesen waren rechtswirksame Planungen des Bundes zu berücksichtigen, auf sonstige Planungen des Bundes sowie verschiedener anderer Planungsträger (z.B. benachbarte Länder, Gemeinden, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts) war tunlichst Bedacht zu nehmen. Weiters waren rechtswirksame Planungen des Bundes ersichtlich zu machen.<sup>10</sup>

Soferne für die Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung notwendig, sah das Steiermärkische Raumordnungsgesetz<sup>11</sup> (Steiermärkisches ROG) die Möglichkeit der Erlassung einer Bausperre durch die Landesregierung vor. Damit wäre die ausreichende Berücksichtigung von bzw. Flächenfreihaltung für Infrastrukturvorhaben durch die örtliche Raumplanung zu erwirken. Angewandt wurde dieses Instrument in der Praxis noch nie.

Überörtlich raumhedeutsame Maßnahmen behandelten die Regionalen Entwicklungsprogramme. Rechtsverbindliche Sachprogramme für die Bereiche Verkehr und Energie bestanden nicht. Da nach Ansicht des Landes rechtsverbindliche Sachprogramme für diese Bereiche aus Kompetenzgründen nur wenige verbindliche Festlegungen treffen könnten, wurden hiefür umfassende Fachkonzepte von der Regierung beschlossen. So flossen die Regionalen Verkehrskonzepte in die Erstellung der Regionalen Entwicklungsprogramme ein. Die Verbindlichkeit der Umsetzung der Fachkonzepte beschränkte sich auf die Landesverwaltung.

#### Regionale Entwicklungsprogramme

**11.1 (1)** In den derzeit geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammen der zweiten Generation waren geplante bzw. bereits realisierte Infrastrukturkorridore ersichtlich gemacht. Bei Bundesfachplanungen war dafür eine Verordnung Voraussetzung.<sup>12</sup> Die Rechtswirkung für eine Freihaltung von noch nicht verordneten Planungskorridoren für den Verkehr ergab sich durch die im jeweiligen Verordnungswortlaut enthal-

<sup>10</sup> Die Ersichtlichmachung hat deklaratorische Wirkung, von ihr geht keine rechtserzeugende Wirkung aus.

<sup>11</sup> Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974, LGBl. Nr. 127 i.d.g.F.

<sup>12</sup> Für elektrische Leitungsanlagen müsste zumindest ein Vorprüfungsverfahren durchgeführt worden sein.



tene Zielsetzung, für Verkehrsbauten erforderliche Flächen von anderen Nutzungen freizuhalten. Eine Freihaltung von Korridoren für geplante elektrische Leitungen wurde nicht erwähnt.

(2) Die Novelle 2008 des Steiermärkischen ROG schuf die rechtliche Voraussetzung, Flächen zur Errichtung überörtlicher Infrastruktur (z.B. Straßen und Bahntrassen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen) auszuweisen. In den Regionalen Entwicklungsprogrammen der dritten Generation, die in den nächsten Jahren erstellt werden sollen, können daher für geplante überörtliche Infrastrukturvorhaben Flächenfestlegungen rechtsverbindlich erfolgen. Laut den Erläuterungen zu dieser Novelle haben Flächenausweisungen zur Errichtung überörtlicher Verkehrsinfrastruktur den Zweck, diese Flächen im Interesse einer vorausschauenden Trassensicherung bereits vor einer Trassenverordnung freizuhalten zu können.

(3) Eine vorsorgliche Flächenfreihaltung für eine Infrastruktureinrichtung durch die Raumordnung erforderte eine hinreichend konkrete Planung des jeweils zuständigen Fachplanungsträgers. Spätestens mit Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung lag im Allgemeinen die erforderliche Planungstiefe für eine begründbare Festlegung von Freihaltebereichen vor.

Bei der Planung des Verlaufs von Infrastrukturkorridoren bzw. bei einer vorsorglichen Flächenfreihaltung für diese waren insbesondere Zwangspunkte zu berücksichtigen, die sich beispielsweise durch Siedlungsgebiete, Flussläufe sowie verschiedene Verkehrswege ergaben.

**11.2** Der RH bewertete die durch die Novelle 2008 des Steiermärkischen ROG geschaffene Möglichkeit, Gebiete für Infrastrukturkorridore noch vor einer verordneten Fachplanung bei Straße und Schiene bzw. vor der Bewilligung von Starkstromwegen – vor allem bei Vorliegen von Zwangspunkten – freizuhalten, positiv. Er empfahl dem Land Steiermark, Flächenausweisungen zur Errichtung überörtlicher Infrastruktur in den Regionalen Entwicklungsprogrammen der dritten Generation umzusetzen.

**11.3** Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass § 13 Z 2 lit. f Steiermärkisches ROG die Möglichkeit zur Flächenausweisung zur Errichtung überörtlicher Infrastrukturkorridore regle. Damit könne eine aktive Flächenfreihaltung mit Instrumenten der überörtlichen Raumordnung erfolgen. Dies sei bei der Erstellung der dritten Generation der Regionalen Entwicklungsprogramme geplant. Ebenso sollen Infrastruktureinrichtungen und Projekte in den Entwicklungsprogrammen, wie größtenteils schon bisher, ersichtlich gemacht werden.

## Rechtliche Grundlagen

### Koordination und Information

**12.1** Das Steiermärkische ROG führte die Abstimmung der Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften als Raumordnungsgrundsatz an. Als Grundlage für die Bestandsaufnahme der überörtlichen Raumordnung hatten der Bund, die Gemeinden, die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sowie andere Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung (u.a. Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, Industrien) der Landesregierung über Ersuchen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies galt ebenso für wesentliche Gegebenheiten, welche die Bestandsaufnahme der Gemeinden betrafen. Die gegenseitige rechtzeitige Information wurde für den auf Kooperation und Koordination angewiesenen Bundesstaat als besonders wichtig angesehen, um Fehlplanungen und Fehlentwicklungen zu verhindern.

Die im März 2010 beschlossene Neuerlassung des Steiermärkischen ROG<sup>13</sup> sah neue Bestimmungen für das im Aufbau befindliche Rauminformationssystem Steiermark und für die Erfassung der für die überörtliche und örtliche Raumordnung maßgeblichen Daten im digitalen Raumordnungskataster vor. So soll die Verpflichtung der verschiedenen Planungsträger zur Informationsübermittlung auf Ersuchen der Landesregierung nicht nur wie bisher raumbedeutsame Maßnahmen, sondern auch bereits wesentliche Planungen umfassen.

**12.2** Der RH beurteilte die Ausweitung der Meldepflicht auf raumbedeutsame Planungen, vor allem im Zusammenhang mit der Themenstellung der Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, positiv. Er empfahl dem Land Steiermark, die gesetzlich vorgesehene Meldepflicht von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der verschiedenen Planungsträger an das Rauminformationssystem Steiermark durch ein möglichst frühzeitiges Ersuchen zu nützen.

**12.3** *Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass vom gesetzlich vorgesehenen Ersuchen zur Meldung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen so rechtzeitig wie möglich Gebrauch gemacht werde.*

## Instrumente der örtlichen Raumplanung

**13** Aufgabe der örtlichen Raumordnung war es u.a., raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung unter Zugrundelegung der Raumordnungsgrundsätze aufeinander abzustimmen (Koordinierung) (§ 18 lit. 2) und bei der Raumordnung und den Fachplanungen des

<sup>13</sup> Steiermärkisches ROG 2010, Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 23. März 2010, wirksam ab 1. Juli 2010.



Bundes und des Landes sowie bei der Raumordnung der angrenzenden Gemeinden auf die Wahrung der Belange der örtlichen Raumordnung der Gemeinde hinzuwirken (§ 18 lit. 3). Rechtswirksame Planungen des Bundes und Landes waren zu berücksichtigen (§ 21 Abs. 2).

Der Flächenwidmungsplan durfte den Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes, insbesondere den Raumordnungsgrundsätzen und den Entwicklungsprogrammen des Landes sowie dem örtlichen Entwicklungskonzept, nicht widersprechen (§ 22 Abs. 1). Durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmte Flächen (z.B. Eisenbahnen, Flugplätze, Schifffahrtsanlagen, Bundes- und Landesstraßen, militärische Anlagen usgl.) sowie Projekte dieser Art (§ 22 Abs. 7 Z 1) waren im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

#### **Rechtslage Bundesstraßen**

14 Die Kompetenz des Bundes, Bundesstraßen und Eisenbahnstrecken zu planen und zu errichten, leitet sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 9 B-VG<sup>14</sup> ab. Danach sind die Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge sowie das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Gemäß § 2 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG)<sup>15</sup>, besteht das Bundesstraßennetz aus den Bundesstraßen A (Bundesautobahnen) und den Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen). Die Übernahme und der Bau weiterer Straßenzüge, die eine Bedeutung für den Durchzugsverkehr erlangen, als Bundesstraßen kann gemäß § 1 Abs. 2 BStG nur aufgrund eines Bundesgesetzes erfolgen.

Nach Aufnahme einer Bundesstraße in die Verzeichnisse des BStG hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Straßenverlauf einer Bundesstraße auf Grundlage eines konkreten Projekts mit Bescheid zu bestimmen. Neue und wesentliche Ausbauvorhaben gemäß § 23a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000)<sup>16</sup> sind überdies einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Mit der Trassenfestlegung gemäß § 4 Abs. 1 BStG durch Bescheid tritt für einen festgelegten Geländestreifen<sup>17</sup> (Bundesstraßenbaugebiet) eine

<sup>14</sup> Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.

<sup>15</sup> Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286 i.d.g.F.

<sup>16</sup> Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009

<sup>17</sup> bei Autobahnen und Schnellstraßen maximal 150 m breit

## Rechtliche Grundlagen

Bausperre ein. Wird nicht innerhalb von zehn Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen, tritt der Bescheid außer Kraft.

Zum Schutz der Straßen sieht § 21 BStG beiderseits einen Bauverbotsbereich für Autobahnen von 40 m und für Schnellstraßen von 25 m vor, wobei Ausnahmen mit Zustimmung des Bundes möglich sind.

Ist nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten für eine Bundesstraße die Bestimmung des Straßenverlaufs in absehbarer Zeit zu erwarten und zu befürchten, dass durch bauliche Veränderungen in diesem Gelände der geplante Straßenbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Sicherung des Baus auf Antrag des Projektwerbers das Gelände, welches für die spätere Führung der Bundesstraße in Betracht kommt, gemäß § 14 BStG durch Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklären.

### Rechtslage Schiene

**15 (1)** Das Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)<sup>18</sup> unterscheidet u.a. Haupt- und Nebenbahnen. Für die Angelegenheiten der Hauptbahnen<sup>19</sup> ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, für die Nebenbahnen der Landeshauptmann als Behörde zuständig.

Für den sicheren Betrieb sieht § 42 EisbG einen Bauverbotsbereich bei Haupt-, Neben- und nicht öffentlichen Eisenbahnen von bis zu 12 m von der Mitte des äußersten Gleises vor, in welchem die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art verboten ist. Für die langfristige Freihaltung künftiger Eisenbahntrassen sieht das EisbG keine Regelungen vor.

(2) Die Bundesregierung kann durch Verordnung bestehende oder geplante Eisenbahnstrecken zu Hochleistungsstrecken erklären. Für diese gelten neben dem EisbG die abweichenden Bestimmungen des Hochleistungsstreckengesetzes (HlG).<sup>20</sup>

Für die Sicherstellung des Trassenverlaufs einer neu zu errichtenden Hochleistungsstrecke bedarf es gemäß § 3 HlG einer Trassengenehmigung, die der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens mit Bescheid zu erteilen hat. Im Trassengenehmigungsbescheid ist ein Geländestreifen festzulegen, der für den Bahnkörper eine Breite von 150 m nicht überschreiten darf.

<sup>18</sup> Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60 i.d.g.F.

<sup>19</sup> Das sind jene für den öffentlichen Verkehr bestimmten Schienenbahnen von größerer Verkehrsbedeutung (§ 4 EisbG).

<sup>20</sup> Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989 i.d.g.F.



Nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheids dürfen gemäß § 5 Abs. 1 HlG auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

Ist bei Einleitung eines Trassengenehmigungsverfahrens (gemäß § 3 HlG) zu befürchten, dass durch Veränderung in dem vorgesehenen Gelände der geplante Bau einer Hochleistungsstrecke erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird und ist nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsaufgaben die Sicherstellung des Trassenverlaufs in einem Trassengenehmigungsbescheid in absehbarer Zeit zu erwarten, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 5a HlG einen Geländestreifen im Sinne des § 3 Abs. 3 HlG für den geplanten Trassenverlauf vorläufig mit Verordnung bestimmen.

## Rechtslage Energie

Starkstromwegerecht  
und Kompetenzver-  
teilung

**16** Im Bereich der elektrischen Energie fehlten hoheitliche Planungsinstrumente und die Kompetenzen waren zersplittert.

(1) Das Starkstromwegerecht enthielt die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen. Für Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckten (Ländergrenzen überschreitende Leitungsanlagen), lag die Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund.<sup>21</sup> Das Starkstromwegegesetz 1968 (StWG 1968)<sup>22</sup> regelte für Ländergrenzen überschreitende Leitungsanlagen mit einer Spannung ab 1.000 Volt u.a. das Verfahren für die Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung, das der Baubewilligung fakultativ vorangestellte Vorprüfungsverfahren, die Bewilligung von Vorarbeiten sowie das Enteignungsverfahren. Zuständige Behörde war das BMWFJ.

Die Benützung der für die Leitungsanlagen erforderlichen Grundstücke erfolgte im Allgemeinen aufgrund von privatrechtlichen Dienstbarkeits- und Nutzungsübereinkommen. Durch eine Enteignung konnte die Bestellung von Dienstbarkeiten bzw. die Abtretung von Eigentum an den Grundstücken durchgesetzt werden.

(2) Für Leitungen, die sich nicht über zwei oder mehrere Bundesländer erstreckten, war die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausfüh-

<sup>21</sup> Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008

<sup>22</sup> Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), BGBl. Nr. 70/1968 i.d.g.F.

## Rechtliche Grundlagen

rungsgesetzgebung und Vollziehung fiel in die Kompetenz der Länder.<sup>23</sup> Das Grundsatzgesetz des Bundes<sup>24</sup> und die Ausführungsgesetze der Länder orientierten sich inhaltlich und textlich am StWG 1968. Im Kompetenzbereich der Länder waren die jeweiligen Landesregierungen Behörde in den Bewilligungsverfahren.

(3) Bei Ländergrenzen überschreitenden Starkstromfreileitungen blieb das BMWFJ zuständige Behörde für das fakultative Vorprüfungsverfahren, die Bewilligung von Vorarbeiten und die Durchführung von Enteignungsverfahren. Im UVP-Verfahren lag die Zuständigkeit bei der jeweiligen Landesregierung, das BMWFJ war mitwirkende Behörde.

Das BMWFJ teilte mit, dass Vorprüfungsverfahren im starkstromwege rechtlichen Verwaltungsgeschehen den Ausnahmefall bilden würden; in den meisten Fällen werde gleich ein Antrag auf Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 6, 7 StWG 1968 gestellt.

(4) Behörde in den starkstromwegerechtlichen Verfahren für elektrische Leitungsanlagen, die nur ein Bundesland berühren, sei zwar grundsätzlich die Landesregierung; in Tirol sei diese Zuständigkeit hinsichtlich bestimmter elektrischer Leitungsanlagen und in Vorarlberg hinsichtlich aller elektrischer Leitungsanlagen an die Bezirksverwaltungsbehörden delegiert worden.

Fachplanungskompetenz im Starkstromwegerecht

**17.1 (1)** Die Kompetenztatbestände des Starkstromwegerechts räumten bei Ländergrenzen überschreitenden Leitungsanlagen dem Bund bzw. bei sonstigen Leitungsanlagen den Ländern eine Fachplanungskompetenz ein, die sich von der allgemeinen, in die Zuständigkeit der Länder fallenden Raumordnungskompetenz unterschied. Als Träger dieser Fachplanungskompetenz waren Bund und Länder zu einer verbindlichen hoheitlichen Trassenplanung und –festlegung mit Auswirkungen auf die Nutzung von Grund und Boden befugt.

(2) Das StWG 1968 enthielt kein umfassendes Planungsinstrumentarium. Es sah keine vorausschauende, hoheitliche Starkstromwegeplanung vor. Das Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung war ein Genehmigungsverfahren für ein bestimmtes Projekt. Es trug lediglich planerische Züge, wie die erforderliche Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen (z.B. Landeskultur, Forstwesen, Raumplanung sowie Naturschutz). Geeignete Planungsinstrumente zur

<sup>23</sup> Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG

<sup>24</sup> Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. I Nr. 71/1968 i.d.F. BGBl. I Nr. 112/2003.



Sicherung einer Trasse, vergleichbar mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten für Straßen- bzw. Schienenprojekte, fehlten (TZ 14, 15).

(3) Die für die Versorgungssicherheit erforderliche Errichtung und Erhaltung einer ausreichenden Netzinfrastruktur war ein im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG)<sup>25</sup> der Elektrizitätswirtschaft als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auferlegtes Ziel. Als Planusträger für den Netzausbau traten die am Markt tätigen Netzbetreiber auf. Ihnen oblag gemäß ElWOG die Verpflichtung, die für die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur zu sorgen. Das EIWOG enthielt im Gegensatz zum BStG, das in den Anlagen die zu errichtenden Autobahnen und Schnellstraßen aufliest, keine konkreten Festlegungen der zu planenden Teile des Netzes.

- 17.2 Der RH beanstandete, dass im Starkstromwegerecht trotz der bestehenden Fachplanungskompetenzen keine entsprechenden Planungsinstrumente einschließlich der erforderlichen Eigentumsbeschränkungen vorgesehen waren. Das Fehlen von hoheitlichen Planungsinstrumenten und die Zersplitterung der Kompetenzen wirkten sich auf die Planung von Leitungsprojekten und auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung nachteilig aus.
- 17.3 Laut *Stellungnahme des BMWFJ* gehe auch bei Autobahnen und Eisenbahnen – wie im Starkstromwegerecht – die Initiative für ein konkretes Projekt nicht von der Behörde, sondern vom jeweiligen Konsensorwerber aus. Die Planung von elektrischen Leitungsanlagen sei primär Aufgabe der Elektrizitätsunternehmen. Eine Einflussmöglichkeit des Bundes auf konkrete Investitionsentscheidungen sei aufgrund des Aktienrechtes ausgeschlossen. Investitionsgebote könnten daher nicht ausgesprochen werden. Die Information der Länder und Gemeinden über den Stand allfälliger Planungen könne daher frühestens zu Beginn eines Vorprüfungs- oder Bewilligungsverfahrens durch den Bund erfolgen. Bis dahin sei die Information eine Aufgabe des zukünftigen Konsensorwerbers.
- 17.4 Der RH erinnerte an die in europäischen Leitlinien für als vorrangige Vorhaben von europäischem Interesse erkannte Projekte sowie auf die darin enthaltene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese rasch umzusetzen. Er verwies zudem auf die Rahmenpläne des Bundes für Straße und Schiene und beispielhaft auf die Möglichkeiten zur Flächensicherung im Rahmen des BStG und des HIG. Die Initiativen für Planung und Errichtung gehen in diesen Bereichen ebenso wie die Aufnahme in die entsprechenden Gesetze vom Bund aus. Vor diesem Hintergrund

<sup>25</sup> Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz), BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.g.F.

## Rechtliche Grundlagen

könnte das BMWFJ seine Rolle sowohl hinsichtlich der Fachplanungskompetenz als auch der Erleichterung der Verwirklichung derartiger Vorhaben gestalten.

### Regierungsprogramm und „Energiestrategie Österreich“

- 18.1** Das Regierungsprogramm 2008–2013 führte die Entwicklung einer neuen energie- und klimapolitischen Gesamtstrategie für Österreich bis 2010 an, die u.a. als Eckpunkt den Ausbau der Netzinfrastruktur umfassen sollte. Im Bereich Energieverteilung waren u.a. auch Maßnahmen wie die Schaffung von Korridoren für ausreichend dimensierte Strom- und Gasleitungen angeführt.

Die im März 2010 vom Wirtschafts- und vom Umweltminister vorgestellte „Energiestrategie Österreich“ führte u.a. den Ausbau und die Modernisierung der österreichischen Übertragungs- und Verteilernetze an. Zusätzlich wären rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung dieser Infrastrukturvorhaben zu entwickeln.

- 18.2** Der RH empfahl dem BMWFJ, gemeinsam mit den Ländern unter Heranziehung der vorliegenden Aushaukonzepte der Elektrizitätsunternehmen Österreichs ein langfristiges Zielnetz für den Bereich elektrische Energie zu entwickeln.

Weiters wäre die in der „Energiestrategie Österreich“ empfohlene Maßnahme, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, möglichst rasch zu konkretisieren und umzusetzen.

- 18.3** *Gemäß Stellungnahme des BMWFJ komme dem neuen Netzentwicklungsplan von Übertragungsnetzbetreibern gemäß dem ElWOG 2010, BGBI. I Nr. 110/2010, eine noch bedeutendere Rolle als der bisherigen Langfristplanung zu. Der Netzentwicklungsplan gelte nun für zehn statt bisher sieben Jahre und sei verpflichtend und nicht mehr bloß fakultativ einzureichen.*

*Das BMWFJ wies ferner darauf hin, dass die Umsetzung der „Energiestrategie Österreich“ derzeit vorbereitet werde. Ein wesentliches Ziel sei es, gemeinsam mit allen beteiligten Stakeholdern geeignete Rahmenbedingungen für eine langfristige Netzentwicklung zu normieren.*

- 18.4** Der RH nahm die Bemühungen des BMWFJ zur Kenntnis. Konkrete Maßnahmen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben, wie in der Energiestrategie empfohlen, vermochte er allerdings noch nicht zu erkennen. Er hielt daher seine Empfehlung auf-



recht und verwies u.a. auf die aufgezeigten, teilweise auch vom BMWFJ angestrebten gesetzlichen und planerischen Möglichkeiten.

#### **Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz**

- 19.1** (1) Regelungen betreffend den Betrieb der Stromnetze fanden sich im ElWOG als Grundsatzgesetz des Bundes und in den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen der Länder. Das ElWOG sah für Österreich drei Regelzonen vor, für die seit dem Jahr 2006 eine jährliche Langfristplanung zu erstellen war. Der Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich vom Mai 2009, der u.a. durch Änderungen bei der Langfristplanung die Planungssicherheit der Übertragungsnetzbetreiber erhöhen sollte, wurde nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens mit kritischen Stellungnahmen einiger Länder nicht mehr dem Ministerrat vorgelegt.
- 19.2** Der RH bewertete Maßnahmen für eine Verfahrensbeschleunigung der in der genehmigten Langfristplanung enthaltenen Netzausbauprojekte als zweckmäßig. Er empfahl dem BMWFJ, entsprechende Vorschläge für gesetzliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern nochmals auszuarbeiten.
- 19.3** *Laut Stellungnahme des BMWFJ sei bereits auf Basis der geltenden Rechtslage die zügige Durchführung von Bewilligungsverfahren bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf rechtlich geschützte Interessen möglich. Sowohl das AVG als auch das UVP-G 2000 würden eine Höchstverfahrensdauer vorsehen, innerhalb der die Behörde zu entscheiden habe. Weitergehende Verfahrensbeschleunigungen würden sich naturgemäß immer in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Rechtsschutzüberlegungen befinden.*
- 19.4** Der RH entgegnete, dass die im AVG und UVP-G enthaltenen Fristen in größeren Verfahren regelmäßig überschritten worden seien. Er verwies nochmals auf die Verfahrensdauer bei der Steiermarkleitung (erste Instanz rd. 16 Monate) und der Salzburgleitung (erste Instanz rd. 23 Monate). Im UVP-G waren dafür neun Monate vorgesehen. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht und verwies zusätzlich auf seine Empfehlungen zur „Energiestrategie Österreich“ betreffend die Verfahrensbeschleunigung (TZ 18).

## Rechtliche Grundlagen

### Gemeinschaftsrecht

20 Ausgehend von der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie des Jahres 1996<sup>26</sup> erfolgten eine Neuordnung des Elektrizitätsbereichs und eine umfassende Liberalisierung des Strommarkts. Vorgaben der EU über Ziele und Prioritäten eines Ausbaus der Netze sowie Achsen für vorrangige Vorhaben mit Vorhaben von europäischem Interesse fanden sich in den Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze (TEN-E).<sup>27</sup> Eine unmittelbare innerstaatliche Durchsetzungsmöglichkeit dieser Vorgaben mit hoheitlichen Mitteln gab es nicht.

Im September 2009 trat das 3. Energiebinnenmarktpaket in Kraft.<sup>28</sup> Dieses sah u.a. einen gemeinschaftsweit geltenden (nicht bindenden) zehnjährigen Netzentwicklungsplan und zehnjährige nationale Netzentwicklungspläne der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber vor. Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets in nationales Recht erfolgte im März 2011.

### Zusammenfassende Feststellungen

21.1 (1) Das Regierungsprogramm für die laufende XXIV. Gesetzgebungsperiode enthielt Zielvorstellungen zum Thema Planung von hochrangiger Infrastruktur. U.a. sollen bessere Informations-, Koordinations- und Kooperationsverpflichtungen bei raumwirksamen Planungen und Maßnahmen zwischen Bund und Ländern Reibungsverluste zwischen den Gebietskörperschaften vermeiden sowie zur Förderung der bestehenden interkommunalen Zusammenarbeit beitragen.

(2) In den vier geprüften Bundesländern lagen gesetzliche Grundlagen unterschiedlicher Regelungstiefe, z.B. bei den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen sowie in der überörtlichen und örtlichen Raumordnung, vor. Vor allem Salzburg und Steiermark verfügten über umfangreiche und detaillierte Bestimmungen. Dies bewirkte, dass diese beiden Bundesländer bereits zahlreiche Sach- und Entwicklungsprogramme – z.T. in der dritten Generation – verordnet hatten. Demgegenüber waren die gesetzlichen Regelungen im Burgenland weniger ausführlich und lagen bislang zwei regionale Entwicklungsprogramme, jedoch kein Sachprogramm vor; Flächenfreihaltungen für

<sup>26</sup> Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 27/20 vom 30. Jänner 1997.

<sup>27</sup> Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze; diese Leitlinien dienten als Grundlage für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, z.B. für die 380 kV-Leitung St. Peter – Umspannwerk Salzach der Austrian Power Grid AG.

<sup>28</sup> u.a. Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211/55 vom 14. August 2009



hochrangige Straßeninfrastruktur wurden nicht verordnet. In Niederösterreich war die in den anderen Bundesländern nicht verfügbare Widmungsart Grünland/Freihaltestächen, z.B. zur Freihaltung von Flächen für Umfahrungsstraßen, hervorzuheben. Insgesamt erfolgte die Handhabung der Raumordnungsinstrumente in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Ausformung und Gewichtung.

Die Information und Koordination mit dem Bund gestaltete sich differenziert. Die Kennzeichnung von rechtswirksamen Planungen erfolgte oftmals erst im Rahmen von Änderungen des Flächenwidmungsplans, in einigen Fällen in den Programmen der überörtlichen Raumordnung. Zwischen der Rechtswirksamkeit einer Planung und der Kennzeichnung konnte ein Zeitraum von mindestens einem halben Jahr liegen, weshalb sich der Flächenwidmungsplan als Informationsinstrument nur eingeschränkt eignete. Noch nicht rechtswirksame Planungen wurden von den Ländern in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn Interessensübereinstimmung mit dem Bund bestand.

**21.2 (1)** Allgemein stellte der RH fest, dass die Länder Maßnahmen zur Sicherung von Infrastrukturkorridoren bereits bei Vorliegen konkreter Planungen und gleichzeitig hinreichender raumplanerischer Begründbarkeit, jedenfalls nach verordneten Fachplanungen bei Straße und Schiene, spätestens jedoch mit Einleitung eines allenfalls erforderlichen Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung treffen sollten.

Für das Starkstromwegerecht, in dem Planungsinstrumente mit Nutzungsbeschränkungen fehlen, wäre der Abschluss des Vorprüfungsverfahrens als Zeitpunkt für eine vorsorgliche Flächensicherung heranzuziehen, wenn nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten die Umsetzung des Projekts in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

(2) Die derzeitige Vorgangsweise betreffend Information und Koordination über bevorstehende Planungen des Bundes erachtete der RH als Verbesserungsfähig. Seiner Ansicht nach wären einheitliche Regeln zweckmäßig, die im Interesse der Freihaltung der erforderlichen Flächen frühzeitige Maßnahmen der Länder und Gemeinden bezüglich Bundesplanungen ermöglichen bzw. einfordern. Folgende Maßnahmen wären zu überlegen:

- Verankerung der Verpflichtung des Bundes in den einschlägigen Gesetzen für Straße, Schiene und Energie, die Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren;

## Rechtliche Grundlagen

- die Länder sollten Informationen über begonnene Planungen verpflichtend in geeigneter und zeitgemäßer Weise im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems – wie z.B. in der Steiermark bereits im Aufbau begriffen – veröffentlichen. Diese Verpflichtung könnte unter Anwendung des Instruments der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfolgen;
- die Länder sollten rechtswirksame Planungen so rasch wie möglich in überörtliche Raumordnungsprogramme aufnehmen sowie in den Flächenwidmungsplänen kenntlich machen.

**21.3 Die Austrian Power Grid AG wies darauf hin, dass das Vorprüfungsverfahren lediglich ein fakultatives Verfahren darstelle, welches nicht für alle Projekte in Anspruch genommen werde. Aus diesem Grund sollte das Instrument der Trassensicherung nicht notwendigerweise mit dem Vorprüfungsverfahren verknüpft werden.**

Laut *Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung* sei die *Kenntlichmachung rechtswirksamer überörtlicher Planungen in Flächenwidmungsplänen* schon aus Kostengründen nur in der bisher praktizierten Form, nämlich anlässlich von Widmungsänderungen, realistisch.

Laut *Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung* seien gemäß § 6 Abs. 2 *Steiermärkisches ROG* der Bund, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts sowie andere Planungsträger und Unternehmen besonderer Bedeutung verpflichtet, ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie deren Änderungen der Landesregierung über Ersuchen unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter elektronischer Form zu übermitteln (*Meldepflicht!*). Zur systematischen Erfassung dieser Grundlagen sei ein Raumordnungskataster anzulegen und zu führen. Die Landesregierung habe diese Daten den in Betracht kommenden Gemeinden in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Für nähere Festlegungen sei die Erlassung einer Verordnung geplant.

§ 13 Z 2 lit. f *Steiermärkisches ROG* biete die Möglichkeit der Flächenausweisung zur Errichtung überörtlicher Infrastruktur (z.B. Korridore zur Errichtung von Verkehrsinfrastrukturen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen) in den regionalen Entwicklungsprogrammen. In Flächenwidmungsplänen seien gemäß § 26 Abs. 7 Z 1 *Steiermärkisches ROG* u.a. Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Festlegungen für eine besondere Nutzung bestimmt seien (z.B. Eisenbahnen, Flugplätze, Schiffahrtsanlagen, militärische Anlagen), sowie Projekte dieser Art ersichtlich zu machen.



*Die Empfehlungen des RH seien demnach im Steiermärkischen ROG 2010 bereits umgesetzt.*

**Rahmenkompetenz**

22.1 (1) Bei der Behandlung des Themas Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte stellte sich für den RH die Frage nach klaren Raumordnungskompetenzen im bundesstaatlichen Gefüge. Er knüpfte dabei an seine Feststellungen zu den Unterschieden in den Raumordnungsgesetzen an, wodurch Planungsmaßnahmen über mehrere Bundesländer erheblich erschwert werden. Durch differenzierte Handlungsweisen der Planungsbehörden werden diese Unterschiede noch verstärkt. Auch die Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften erachtete der RH für verbesserungsfähig.

(2) Das Regierungsprogramm für die laufende XXIV. Gesetzgebungsperiode im Kapitel Raumordnung formuliert folgendes in diese Richtung gehende Ziel: „Um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen, sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, bedarf es Verhandlungen mit den Ländern über eine Reform der Raumordnung, mit dem Ziel einer Rahmenkompetenz des Bundes (Korridorplanung).“

(3) Die Überlegungen zu einer Rahmengesetzgebung sind nicht neu und haben im Lauf der Jahre zu zahlreichen wissenschaftlichen Kommentaren und Ausarbeitungen geführt.

DI Dr. Arthur Kanonier<sup>29</sup> z.B. vertritt in dem Beitrag „Rechtliche Aspekte der Siedlungsentwicklung“ im Österreichischen Baukulturreport 2006 die Ansicht, dass das österreichische Planungsrecht, bedingt durch die Kompetenzzersplitterung, in hohem Maße unübersichtlich sei. Die Unterschiede in den Raumordnungsgesetzen würden die interregionalen Planungsmaßnahmen über mehrere Bundesländer erheblich erschweren. Ein zentrales Problem sei die geringe Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und Entscheidungsträgern, die aufgrund der Kompetenzverteilung zu sektoralem Handeln angeleitet seien.

Auch ohne Änderung der Kompetenzverteilung sei, bei entsprechender Problemsicht und Bereitschaft der Länder und des Bundes, eine bessere Kooperation in der Planung möglich. Die Bemühungen seien aber bisher unbefriedigend gewesen. Aus fachlicher Sicht könne einer Neuordnung der Planungskompetenzen einiges abgewonnen werden. Zur

<sup>29</sup> Heft 4, Baukultur: Nachhaltigkeit; Kapitel 4.7, S. 51; Ass.-Prof. DI Dr. techn. Arthur Kanonier ist Assistenzprofessor am Fachbereich für Rechtswissenschaften, Department für Raumentwicklung, Infrastruktur- und Umweltplanung, TU Wien.

## Rechtliche Grundlagen

Vereinheitlichung des Planungsrechts sowie zur Festlegung von Koordinationsvorschriften wäre eine Verankerung der Raumordnung als Materie gemäß Art. 12 B-VG – Grundsatzgesetzgebung beim Bund, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung bei den Ländern – zielführend.

Bereits im Jahr 1990 kam Univ. Prof. Dr. Peter Pernthaler in seinem Artikel „Das Problem der Bundesraumordnung“<sup>30</sup> zu einem ähnlichen Ergebnis:

Die auf partnerschaftlicher Kooperation beruhende Regional- und Raumordnungspolitik habe sich zwar eingespielt, dennoch beruhe sie nur auf freiwilliger politischer und staatsrechtlicher Zusammenarbeit. Insbesondere zwischen der Fachplanungskompetenz des Bundes (Sektoralismus) und der Raumordnung der Länder (Gesamtordnung) klaffe ein kompetenzrechtlicher Graben, der nur freiwillig durch wechselseitige Information und Koordination überbrückt werden könne. Ohne normative Anordnungsbefugnis und Konfliktentscheidung zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen an den Raum sei Raumordnung aber auf Dauer nicht sinnvoll durchführbar.

Die bisherigen Bemühungen um ein Bundes-Raumordnungsgesetz hätten gezeigt, dass die geltende Kompetenzlage dem **Bund** keine ausreichende Regelungsbefugnis für gesamtstaatliche **Planungen** biete. Dennoch bedürfte das Raumordnungsrecht vom **Standpunkt des Bundes** und der **Länder** dringend einer verfassungsrechtlichen **Entflechtung** der Kompetenzen, um sinnvoll weiterentwickelt werden zu können. Nach den Vorbildern in der Schweiz und in Deutschland käme dabei für den **Bund** eine Rahmenkompetenz für gesamtstaatliche Planungen in Betracht. Die Landesplanung hätte dann in diesem Rahmen rechtlich verbindliche Anordnungen zu treffen. Der kooperative Grundzug der Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene wäre weitgehend gewahrt, die Möglichkeit der verbindlichen Rahmenplanung durch den **Bund** wäre dennoch gewährleistet.

**22.2 Aufgrund der im Rahmen dieser Geburtsüberprüfung gewonnenen Erfahrungen, der Ziele im Regierungsprogramm sowie in Übereinstimmung mit wissenschaftlichen Ausführungen empfahl der RH dem Bundeskanzleramt, eine neue Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts in Österreich einzuleiten. In einem Bundesraumordnungsgesetz als Rahmen könnten Planungsgrundsätze**

<sup>30</sup> LR Aktuell, Informationssystem laufende Raumbeobachtung/Bundeskanzleramt Sektion IV, Abt. 4 – Raumplanung und Regionalpolitik. Wien. 7 (1990) 7–8, S. 2–8; Dr. Peter Pernthaler war Vorstand des Instituts für öffentliches Recht und Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck; emeritiert im Jahr 2003.



und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festgelegt werden.

**22.3 Das Bundeskanzleramt teilte hiezu mit, dass für die Umsetzung der Vorhaben des Regierungsprogramms 2008 bis 2013 im Bereich der Raumordnung die derzeit laufenden Beratungen zur Erstellung des Österreichischen Raumentwicklungskonzepts (ÖREK 2011) einen zentralen Bestandteil bilden. Im Gegensatz zu früheren Konzepten seien im ÖREK 2011 stärker strategische Vereinbarungen für konkrete Handlungsumsetzungen vorgesehen. Aus Sicht des Bundes sollten Fragen wie die im Regierungsprogramm vorgesehene Rahmenkompetenz des Bundes im Bereich von Korridorplanungen als Handlungsempfehlung mit einer konkreten Umsetzungsstrategie in das ÖREK 2011 aufgenommen werden.**

*Die jüngsten Gespräche mit Ländervertretern hätten gezeigt, dass die Länder einer Bundes-Rahmenkompetenz für Raumordnung ablehnend gegenüberstehen. Von den Ländern werde die Meinung vertreten, dass der Bund seine im Bereich der hochrangigen Infrastrukturrenetze ja bereits bestehenden fachgesetzlichen Planungskompetenzen (so genannte „funktionale Raumordnung“) aktiver wahrnehmen sollte.*

*Die Salzburger Landesregierung pflichtete in ihrer Stellungnahme diesen Ausführungen betreffend die Überführung der Raumordnung in eine Art. 12 B-VG-Materie nicht bei und verwahrte sich massiv gegen diese Aushöhlung ihrer Raumplanungskompetenz. Vielmehr wäre es notwendig, die zu Gebote stehenden Fachplanungskompetenzen des Bundes gesetzlich mit hinreichender Effektivität auszugestalten, um mithilfe dieser Instrumente eine entsprechende Sicherung der benötigten Flächen zu bewerkstelligen. Eine Grundsatzkompetenz ginge weit über die Korridorplanung für Infrastrukturvorhaben, wo der Bund ohnedies bereits die Fachplanungskompetenz habe, hinaus. Für das Land Salzburg wäre es wesentlich wichtiger, nicht gleiche Regelungen wie das Burgenland, sondern ähnliche Raumordnungsregelungen wie Bayern zu haben. Viele Bereiche Oberbayerns lägen dem Zentralraum Salzburg sogar näher als der Oberpinzgau. Es könne auch nicht dem Prinzip der Subsidiarität entsprechen, wenn zukünftig in Wien Regelungen für die Flächenwidmung aufgestellt werden, ohne die regionalen Gesichtspunkte zu sehen.*

*Zur leichteren Flächenfreihaltung für Infrastrukturvorhaben bedürfe es somit keiner Harmonisierung des Raumordnungsrechts, sondern vielmehr der rechtzeitigen Bekanntgabe der Planungen durch den Fachplanungskompetenzträger und der Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 Slbg ROG 2009, wonach bei der Erstellung von Ent-*

## Rechtliche Grundlagen

*wicklungsprogrammen die Planungen des Bundes und der benachbarten Bundesländer und des benachbarten Auslandes zu berücksichtigen seien. Sinnvoll wäre daher die Einführung eines strukturierten und regelmäßigen Informationsaustauschs betreffend die Planung von Infrastrukturvorhaben zwischen dem Bund bzw. den Planungsträgern des Bundes und den jeweils relevanten Bundesländern.*

*Die ÖBB-Infrastruktur AG führte im Rahmen der Stellungnahme dazu aus, dass gerade im Hinblick auf die für die einzelnen Infrastrukturträger vergleichbaren Grundproblemstellungen insbesondere die Vorschläge zu einer Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechts begrüßt würden und das Ziel einer Rahmenkompetenz des Bundes für hochrangige Infrastruktur unterstützt werde.*

- 22.4** Der RH stimmte dem Land Salzburg zu, dass bei der Koordination der Planungen Verbesserungspotenzial vorhanden und ein strukturierter und regelmäßiger Informationsaustausch betreffend die Planung von Infrastrukturvorhaben zwischen dem Bund bzw. den Planungsträgern des Bundes und den jeweils relevanten Bundesländern sinnvoll wäre und hat entsprechende Maßnahmen empfohlen.

Seine Anregung zu einer neuen Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung der Raumordnung ging vor allem von der im Prüfergebnis behandelten Problematik aus und wäre aus der Sicht des RH für gesamtstaatliche Planungen ein weiterer Schritt in Richtung Verbesserung der Information und Koordination bei der Umsetzung von Infrastrukturprojekten.

Der RH verwies nochmals auf die Ziele des Regierungsprogramms, im Rahmen einer Reform der Raumordnung eine Rahmenkompetenz des Bundes für Korridorplanungen zu erwirken, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger Infrastruktur Rechnung zu tragen und Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.



## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

### Planungen im Bereich Bundesstraßen

Langfristige Pla-  
nungen

**23.1** (1) Im Jänner 2002 legte das BMVIT den Generalverkehrsplan Österreich (GVP-Ö) vor. Ziel war es, zwischen dem Bund und den Ländern einen strategischen Konsens über dringende und wichtige Infrastrukturvorhaben für alle Verkehrsträger, für Strecken und Knoten, für den Ausbau und Neubau herbeizuführen. Wesentlich war dabei der verkehrsträgerübergreifende Ansatz, das Denken in Korridoren, die zeitliche Abstimmung der Maßnahmen in einer Prioritätenreihung sowie deren Einbettung in konkrete Finanzierungsmodelle. Es wurde keine rechtliche Verankerung des GVP-Ö vorgenommen. Darüber hinaus weist auch das BStG keinen Bezug zum GVP-Ö bzw. zu einem Verkehrswegeplan auf.

Der GVP-Ö sollte einem ständigen Prozess der Weiterentwicklung unterliegen und sah daher eine Überprüfung der strategischen Ausrichtung in angemessenen Abständen sowie die Einrichtung eines verkehrsträgerübergreifenden Korridormanagements für die Planung und Umsetzung vor. Eine Aktualisierung erfolgte bisher nicht.

(2) In den Verzeichnissen des BStG sind jene Bundesstraßen und Schnellstraßen beschrieben, zu deren Planung, Errichtung und Erhaltung die Bundesstraßenverwaltung verpflichtet ist. Diese Aufgaben wurden zur Gänze der ASFINAG übertragen. Der Bund ist gemäß Fruchtgenussvertrag berechtigt, der ASFINAG Zielvorgaben zu setzen und eine begleitende Kontrolle hinsichtlich der Maßnahmen der Gesellschaft einschließlich der Planungsmaßnahmen durchzuführen. Das BStG enthält keine Angaben zu Realisierungszeiträumen bzw. Finanzierungsaspekten.

**23.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass nach dem GVP-Ö 2002 keine Fortführung bzw. Aktualisierung einer Bundesverkehrsplanung erfolgte, obwohl dies vorgesehen war. Seither war keine verkehrsträgerübergreifende vorausschauende Struktur- bzw. Korridorplanung erkennbar. Zwar befand sich für die Schiene ein „Zielnetz 2025+“ in Ausarbeitung, für die Straße war jedoch kein ähnliches Konzept geplant.

Die Zielnetzplanung des Bundes wurde weitgehend an die Infrastrukturgesellschaften ausgelagert. In Wahrnehmung seiner Planungskompetenz hätte das BMVIT nach Ansicht des RH verkehrsstrategische Zielvorgaben für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher und finanziertechnischer Aspekte

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Dazu sollten auch die gesetzlichen Grundlagen für eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrsplanung auf Bundesebene verstärkt und ausgebaut werden. Ergänzend empfahl der RH dem BMVIT, den Grad der Verbindlichkeit für einen neuen, verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplan und die daraus folgenden Maßnahmen zu erhöhen.

(2) Basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben sollte das BMVIT im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung Infrastrukturplanungsgebiete festlegen. Zweckmäßige Ziele eines solchen Instruments wären die Möglichkeit der frühzeitigen Berücksichtigung in Planungsgrundlagen der Länder und Gemeinden sowie eine Informationspflicht bzw. ein Mitspracherecht des Planungsträgers im Falle von anderen raumbeanspruchenden Projekten in diesem Bereich.

**23.3 Das BMVIT teilte mit, dass es derzeit aktiv an der Frage der Optimierung der Prozesse und Grundlagen im Bereich der Flächenfreihaltungen arbeite. Im Rahmen der Arbeiten am Österreichischen Raumentwicklungskonzept ÖREK 2011 würden auch Handlungsfelder im Bereich raumrelevanter Politikbereiche angeführt. Eines dieser Handlungsfelder betreffe den Bereich „Flächenfreihaltungen für Infrastruktureinrichtungen“. Dieser Themenbereich solle möglichst kurzfristig mit einer konkreten Umsetzungspartnerschaft verfolgt werden. Das BMVIT sei gemeinsam mit den Ländern Oberösterreich und Salzburg zur Verbesserung der Sachlage und – um dem Auftrag des Regierungsprogramms gerecht zu werden – aktiv in die Gestaltung des Prozesses involviert. Es sei vorgesehen, das Prüfungsergebnis des RH als eine der Grundlagen für die Arbeiten zu verwenden.**

*Laut Stellungnahme der ASFINAG habe das BMVIT im November 2010 einen verkehrsträgerübergreifenden Rahmenplan für die strategische Entwicklung der Zielnetze für Straße und Bahn in Form des „Ausbauplans Bundesverkehrsinfrastruktur 2011–2016“ präsentiert, an dessen Erstellung die Infrastrukturgesellschaften mitgewirkt haben.*

### Mittelfristige Plannungen

**24.1 Die operative Infrastrukturplanung sowie die Prioritätenreihung nahmen im organisatorischen Rahmen die dafür zuständigen Infrastrukturgesellschaften des Bundes vor. Sämtliche Planungsprojekte an den in den Verzeichnissen 1 und 2 des BStG aufgelisteten Bundesstraßen lagen im Verantwortungsbereich der ASFINAG Bau Management GmbH. Der Bearbeitungsumfang umfasste dabei den Zeitraum vom Beginn der Voruntersuchungen bis zum Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung samt Materienrechtsverfahren.**



Aufgrund des Punktes IV. Abs. 2 des Fruchtgenussvertrags zwischen der Republik Österreich und der ASFINAG<sup>31</sup> war die ASFINAG zur Erstellung und Vorlage von Bauprogrammen verpflichtet. Danach hatte sie zur Erfüllung ihrer im ASFINAG-Gesetz normierten Aufgaben einen sechsjährigen Rahmenplan, der die jahresweise geplanten Investitionen umfasste, zu erstellen und jeweils bis zum 15. Oktober dem BMVIT vorzulegen. Der Rahmenplan war jährlich jeweils um ein Jahr zu ergänzen und an den neuen sechsjährigen Zeitraum anzupassen. Er hatte alle für das Unternehmen entscheidungsrelevanten Informationen (Zeitplan, Kostenschätzung, Wirtschaftlichkeitshetrachtung) zu enthalten. Ebenso waren Konzepte zu Ausbauprojekten und die allgemeine bauliche Erhaltung der Bundesstraßen für diesen Zeitraum vorzulegen. Nach Einvernehmensherstellung mit dem BMVIT und dem BMF erfolgte im Rahmen eines jährlichen Ministerratsvortrags die Abstimmung auf Regierungsebene. Das BMVIT hatte bisher noch keine verkehrsstrategischen und volkswirtschaftlichen Ziele formuliert und keine begleitenden Finanzierungskonzepte erstellt.

**24.2** Der RH bemängelte die geringe Transparenz des Verfahrens zur Priorisierung von Infrastrukturprojekten. Er empfahl dem BMVIT die Formulierung verkehrsstrategischer und volkswirtschaftlicher Ziele des Infrastrukturausbaus und die Erstellung begleitender Finanzierungskonzepte. Dadurch wären eine Erhöhung der Transparenz des Planungsprozesses sowie eine Beurteilung der mittelfristigen Infrastrukturplanung möglich.

#### Strategische Prüfung im Verkehrsbereich

**25.1** Vor der Aufnahme neuer Straßenzüge in die Verzeichnisse des BStG waren gemäß dem Bundesgesetz über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich, BGBl. I Nr. 96/2005 (SP-V-Gesetz) die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen von vorgeschlagenen Veränderungen im hochrangigen Verkehrsnetz zu untersuchen.<sup>32</sup> Als Initiatoren konnten der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, die Bundesländer sowie die befugten Errichtungsgesellschaften des Bundes<sup>33</sup> auftreten.

Das bestehende hochrangige Bundesverkehrswegegenetz (Bundesstraßen, Eisenbahn Hochleistungsstrecken, Bundeswasserstraßen) sowie bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzlich verankerte Netzverän-

<sup>31</sup> in der Fassung vom 20. Dezember 2007

<sup>32</sup> Umsetzung der Bestimmungen der EG-Richtlinie 42/2001/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).

<sup>33</sup> ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, ÖBB-Infrastruktur AG und via Donau Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

derungen waren keiner Strategischen Prüfung Verkehr (SP-V) zu unterziehen. Auch für den GVP-Ö war keine strategische Prüfung erforderlich.

Seit Inkrafttreten des SP-V-Gesetzes im Jahr 2005 wurden im Verkehrsbereich sechs strategische Prüfungen<sup>34</sup> durchgeführt und abgeschlossen. Dabei traten in überwiegendem Ausmaß<sup>35</sup> die Länder<sup>36</sup> als Initiatoren auf. Im Ergebnis führten alle strategischen Prüfungen im Verkehrsbereich zur Aufnahme der vorgeschlagenen Netzveränderungen in eines der Verzeichnisse zum BStG.<sup>37</sup> Sämtliche bisher durchgeführten strategischen Prüfungen orientierten sich stark an konkreten Straßenprojekten und weniger an verkehrsträgerübergreifenden Planungen.

**25.2** Ausgehend von den Zielen der SUP-Richtlinie<sup>38</sup> wäre nach Ansicht des RH auch der GVP-Ö einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen gewesen. Im Zuge der Gesamtverkehrsplanung sollte das BMVIT daher eine Strategische Umweltprüfung als integratives Planungsinstrument durchführen.

**25.3** *Das BMVIT wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Umsetzung der diesbezüglichen EU-Richtlinie in Österreich im Jahr 2005 – also erst zu einem späteren Zeitpunkt – mit dem SP-V-Gesetz erfolgt sei.*

**25.4** Der RH erwiderte, dass der GVP-Ö bereits vor Umsetzung der SUP-Richtlinie in nationales Recht auf freiwilliger Basis im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie einer Strategischen Umweltprüfung hätte unterzogen werden können. So erfolgten bereits vor Erlassung des SP-V-Gesetzes im Jahr 2005 strategische Umweltprüfungen für einzelne Pilotprojekte auf freiwilliger Basis. Der RH betonte erneut die Bedeutung der begleitenden Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Gesamtverkehrsplanung.

<sup>34</sup> für folgende Netzveränderungen: S 34 Traisental Straße (West), S 34 Traisental Straße, S 3 Weinvieler Straße, Verbindungsspange A 23 und S 1, S 8 Marchfeld Straße, B 317 Klagenfurt-Scheifling

<sup>35</sup> bei vier von sechs Prüfungen

<sup>36</sup> Drei Prüfungen wurden durch das Amt der NÖ Landesregierung, eine durch den Magistrat der Stadt Wien initiiert.

<sup>37</sup> Die S 34 Traisental Straße wurde durch S 34 Traisental Straße (West) ersetzt.

<sup>38</sup> Strategische Umweltprüfung gemäß EG-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme



Verfahren gemäß  
Bundesstraßengesetz

Bundesstraßenplanungsgebiet

- 26.1** Die Verordnung gemäß § 14 BStG, mit der das Gelände, welches für die spätere Führung der Bundesstraße in Betracht kommt, zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklärt wurde, bewirkte im verordneten Gebiet eine Bausperre für höchstens fünf Jahre und bot die Möglichkeit, die Planung in den Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen. Mit der Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG traten diese Rechtsfolgen jedenfalls außer Kraft.

Wertsteigernde Widmungsänderungen im Bundesstraßenplanungsgebiet wurden von der Wirkung des § 14 BStG nicht erfasst. Lediglich bei der Bemessung der Entschädigung im Falle der Enteignung war gemäß § 18 Abs. 1 BStG die Widmung im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bei der öffentlichen Auflage eines Bundesstraßenplanungsgebietes bzw. eines Bundesstraßenbauvorhabens heranzuziehen. Für Grundeinlösen sah das BStG keine Regelung vor.

Die Einreichung eines Vorprojekts, welches gemäß Projektierungsdienstanweisung<sup>39</sup> des BMVIT die Grundlage für die Verordnung darstellte, war frühestens zehn Jahre vor dem beabsichtigten und finanziell abgesicherten Baubeginn möglich.

Im Rahmen des langen Entscheidungsfindungs- und -genehmigungsprozesses bei Infrastrukturprojekten stellte die Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet derzeit den frühest möglichen Zeitpunkt für die Flächensicherung für hochrangige Straßenprojekte dar.

- 26.2** Der RH stellte kritisch fest, dass nach Einreichung des Vorprojekts beim BMVIT für die gesamte Dauer des Verfahrens gemäß § 14 BStG bis zum Abschluss durch Verordnung kostenintensive Neu-, Zu- und Umbauten im geplanten Trassenbereich nicht verhindert werden können. Um kostenintensive bauliche Veränderungen im beantragten Bundesstraßenplanungsgebiet während des laufenden § 14-Verfahrens zu vermeiden empfahl er dem BMVIT, eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben. Dies wäre etwa durch einen Einleitungsbeschluss verbunden mit einer Kundmachungspflicht sowie mit einer zeitlich befristeten Bausperre für den beantragten Geländestreifen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung des Verfahrens möglich. Ausnahmen von der Bausperre wären zuzulassen, wenn sie dem Zweck der Bausperre nicht entgegenstehen.

<sup>39</sup> Dienstanweisung zur Erarbeitung und Vorlage von Bundesstraßenprojekten



## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

Da nach geltender Rechtslage auch wertsteigernde Umwidmungen nicht verhindert werden können, sollte für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen die Widmung zu dem für die Enteignung gemäß § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt herangezogen werden. In einem weiterführenden Schritt könnte dieser Zeitpunkt auf die Antragstellung des § 14-Verfahrens vorverlegt werden.

*26.3 Laut Stellungnahme des BMVIT spreche grundsätzlich nichts gegen die Sicherstellung von Flächen schon zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Verordnungserlassung, dennoch erscheine der Zeitpunkt der Antragstellung als verfrüh, da sich das Projekt und damit die Grundflächen zwischen der Antragstellung (Einreichung) und der öffentlichen Auflage in der Gemeinde noch verändern könne. In dieser Zeit werde nämlich das (Vor)projekt von der zuständigen Fachabteilung des BMVIT einer Prüfung unterzogen. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes durch die öffentliche Auflage erscheine hingegen geeignet.*

*Auch für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen sei es günstiger, auf jene Widmung abzustellen, die im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bei der öffentlichen Auflage eines Bundesstraßenplanungsgebietes (§ 14) oder Bundesstraßenbauvorhabens (§ 4) gegeben war. Auch hier erscheine ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Antragstellung als verfrüh. Für beide Fälle wäre eine raumordnungsrechtliche Lösung vorteilhaft.*

*Laut Stellungnahme der ASFINAG habe die neue Regelung des § 18 Abs. 1 BStG, wonach im Fall einer Enteignung die Bemessung der Entschädigung auf die Widmung zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Bundesstraßenplanungsgebietes abzustellen ist, auch mittelbare positive Auswirkungen auf die zivilrechtliche Grundeinlöse. Umwidmungen könnten zwar rechtlich nicht verhindert werden, damit einhergehende Wertsteigerungen von Grundstücken würden in der Regel jedoch nicht abgegolten, da die Preise zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Bundesstraßenplanungsgebietes quasi „eingefroren“ würden. Aus diesem Grund habe die ASFINAG im Rahmen der Novelle 2010 des BStG auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in § 18 Abs. 1 BStG hingewirkt.*

*Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung würden die Empfehlungen an das BMVIT, zur möglichst frühzeitigen Flächenfreihaltung eine Festlegung von Infrastrukturplanungsgebieten zu treffen, sowie bei Bundesstraßenplanungsgebieten eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument anzustreben, aus raumplanerischer Sicht willkommen geheißen. Daraus*



*sei ersichtlich, welch umfassende Planungs- und Freihaltungskompetenzen dem Bund zukämen.*

#### Verfahrensdauer

**27.1** Bei den in den vergangenen fünf Jahren abgewickelten hochrangigen Straßenprojekten wurde in den überwiegenden Fällen vor der Bestimmung des Straßenverlaufs (§ 4 BStG) auch ein Verfahren zur Erlassung einer Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet (§ 14 BStG) durchgeführt. Beide Verfahren wurden in den meisten Fällen unmittelbar nacheinander abgewickelt. Bei einigen Projekten reichte der Projektwerber die Unterlagen zur Bestimmung des Straßenverlaufs bereits vor Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet bzw. nur wenige Monate danach ein. Bei vier Autobahn- bzw. Schnellstraßenabschnitten in Niederösterreich wurden die Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes mehr als ein halbes Jahr vor der Erlassung der jeweiligen § 14-Verordnungen eingeleitet.

Die Abwicklung der Verfahren zum Bundesstraßenplanungsgebiet dauerte von der Einleitung des Verfahrens durch Antragstellung des Projektwerbers bis zur Erlassung der Verordnung durchschnittlich rund zwei Jahre. Der Mittelwert der Dauer der Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes betrug ebenso rund zwei Jahre, wobei diese, insbesondere auch im Falle von UVP-pflichtigen Vorhaben, wesentlich umfangreicher und detaillierter waren. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren drei Verfahren gemäß § 14 und acht Verfahren gemäß § 4 BStG anhängig.

**27.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet durchschnittlich nahezu die gleiche Dauer aufwiesen wie die wesentlich umfangreicheren Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs. Er nahm zur Kenntnis, dass die Dauer der Verfahren deutlich durch die Kapazitäten der Genehmigungsbehörde beeinflusst wurde. Weiters stellte er kritisch fest, dass die aufgrund der Bestimmungen des BStG bestehenden Zeiträume zur Flächensicherung nicht ausreichend genutzt wurden. Er empfahl dem BMVIT, wenn möglich, die Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet deutlich vor den Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs durchzuführen und abzuschließen. Eine nahezu gleichzeitige bzw. zeitlich überlappende Abwicklung der beiden Verfahren sollte vermieden werden.

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

**27.3** In seiner Stellungnahme konnte das BMVIT die Kritik, dass die Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet durchschnittlich nahezu die gleiche Dauer aufweisen wie die wesentlich umfangreicheren Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes, in dieser allgemeinen Aussage nicht nachvollziehen und führte dazu drei Beispiele an (A 26 Linzer Autobahn, S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, S 36 Murtal Schnellstraße).

Dass die meisten der § 14-Verfahren etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen und nicht früher mit Verordnung abgeschlossen werden können, läge an den rechtlichen Vorgaben (öffentliche Auflage des Vorprojekts, Stellungnahmen, gutachterliche Prüfung des Projekts, Umplanungen durch ASFINAG usw.). Da sich auch die Projektwerberin mit allen während der Auflage zur öffentlichen Einsicht vorgebrachten Einwendungen und Anregungen auseinandersetzen müsse und dafür oft einige Monate notwendig seien, sei eine zügige Verfahrensführung nicht immer möglich. Auf das Verordnungsverfahren würden überdies die Bestimmungen des AVG keine Anwendung finden, so dass die auf die Einhaltung von Fristen abzielenden Verfahrensbestimmungen von der Behörde nicht herangezogen werden könnten. Die in § 14 Abs. 1 BStG geregelten Voraussetzungen seien von der Behörde eingehend zu prüfen, weil die Erklärung eines Geländes zum Bundesstraßenplanungsgebiet mit Eigentumsbeschränkungen einhergehe.

Das BMVIT sei sich der wichtigen Funktion der Verordnung gemäß § 14 BStG als Instrumentarium zur Sicherung von Flächen für Bundesstraßenrassen selbstverständlich bewusst und trage dafür Sorge, dass die Verfahrensführung zur Erlassung der Verordnung zügig erfolgt.

**27.4** Der RH entgegnete dem BMVIT, dass die von ihm angeführte durchschnittliche Dauer der Verfahren gemäß § 14 und § 4 BStG auf den vom BMVIT beigestellten Daten basierte und sich auf die zwischen 2005 und 2010 abgeschlossenen Verfahren bezog (zwölf Verfahren zur Erlassung einer Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet, elf Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes). Auch wenn die Dauer der Verfahren in Einzelfällen variierte, so stellen die vom RH angeführten Zahlen einen Mittelwert über den genannten Zeitraum dar. Noch anhängige Verfahren konnten in dieser Berechnung keine Berücksichtigung finden.

Dass eine beschleunigte Abwicklung bei § 14-Verfahren – unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und Fristen – möglich ist, zeigte sich bei einigen angeführten Vorhaben. Der RH nahm jedoch zur Kenntnis, dass vereinzelt Verzögerungen durch umfangreiche Projektänderungen bzw. Einwendungen eintreten können. Im Sinne der Flächensicherung



erachtet er einen möglichst frühzeitigen Abschluss der § 14-Verfahren jedenfalls für zweckmäßig.

### Ausgleichsflächen und Wildkorridore

### Ausgleichsflächen

- 28.1** Im Rahmen von UVP-Verfahren wurden Projektwerbern u.a. raumwirksame und örtlich bestimmte Auflagen wie z.B. der Erwerb von Ausgleichsflächen und die Herstellung von Querungsbauwerken mit Freihaltebereichen zwingend vorgeschrieben. Die Erfüllung dieser Auflagen war z.T. mit erheblichen Kosten verbunden.<sup>40</sup>

Eine standardisierte verbindliche Vorgangsweise zur Sicherung solcher Flächen durch begleitende raumordnerische Maßnahmen, um in diesen Bereichen eine der UVP widersprechende Entwicklung hintanzuhalten, bestand hingegen nicht.<sup>41</sup> Dies konnte dazu führen, dass durch Entwicklungsansprüche diese Flächen für den Projektwerber nur eingeschränkt bzw. zu höheren Kosten verfügbar waren oder ihre Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben war.

- 28.2** Der RH vertrat die Ansicht, dass die angeführten Maßnahmen auch durch entsprechende raumplanerische Instrumente gesichert werden sollten, um die sparsame und ressourcenschonende Funktionalität der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten. Ausgleichsflächen sollten bereits einen Projektsbestandteil darstellen, zumal gemäß UVP-G 2000 bereits die Umweltverträglichkeitserklärung darauf Rücksicht zu nehmen hatte. Er empfahl daher der ASFINAG als Projektwerberin, Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von UVP-Bewilligungsverfahren bereits in der Planung bzw. der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden abzustimmen.

Den Ländern empfahl er, auf die Ersichtlichmachung solcher raumwirksamen Auflagen in Entwicklungsprogrammen, örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen usw. zu achten.

- 28.3** Die ASFINAG führte in ihrer Stellungnahme aus, dass eine wie vom RH empfohlen „geregelte Vorgangsweise zur planerischen Sicherung sol-

<sup>40</sup> z.B.: Ausgleichsflächen von rd. 100 ha an der A 5 Nord Autobahn, Ausgleichsflächen an der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße im Bereich Eibesbrunn oder Wildquerungshilfen wie z.B. S 31 Burgenland Schnellstraße im Bereich Stoob, S 35 Brucker Schnellstraße im Bereich Pernegg etc.

<sup>41</sup> Im Bereich des Knoten Eibesbrunn wurde z.B. entsprechend der UVP-Auflagen ein Freihaltebereich im Umkreis von 300 m durch die Ausweisung eines geschützten Landschaftsteiles im Regionalen Raumordnungsprogramm oder die Widmung von Freihalteflächen in der Flächenwidmung angestrebt. Das Land Niederösterreich setzte dies jedoch nicht um.

## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

*cher Flächen" in der Sphäre des Projektwerbers umgesetzt werde. Die ASFINAG sei bemüht, die in der Regel sehr umfangreichen Ausgleichsflächen mit der Raumentwicklung der Standortgemeinde abzustimmen. Dies erfolge jedoch zumeist im informellen Rahmen, da Instrumente der länderspezifischen Raumordnungskonzepte für eine rechtsverbindliche Absicherung von Ausgleichsflächen durch die Länder/Gemeinden nicht zur Anwendung kommen oder fehlen würden.*

*Aktuell befindet sich für die RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) eine Richtlinie zum Thema „Umweltbezogene Ausgleichs-, Ersatz- und Schutzmaßnahmen bei Straßen- und Eisenbahnbauvorhaben“ in Ausarbeitung. Ziel dieser Richtlinie sei die Schaffung eines sinnvollen und praktikablen Rahmens für die Dimensionierung und Darstellung von Ausgleichsflächen.*

*In dem für die ASFINAG Baumanagement GmbH gültigen Leitfaden „Ausgleichsmaßnahmen – Optimierung der Planung und Ausführung“ solle der frühzeitige Kontakt mit den Standortgemeinden und den Fachabteilungen des Landes künftig Berücksichtigung finden.*

*Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde auf die Ersichtlichmachung von raumwirksamen Auflagen in den verschiedenen Planungsinstrumenten soweit als möglich (und bekannt) hingewirkt.*

*Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde darauf Augenmerk gelegt werden, dass entsprechende Bescheide (u.a. UVP-Bescheide), die raumwirksame Auflagen enthalten, den mit der überörtlichen und örtlichen Raumplanung befassten Abteilungen zur Kenntnis gebracht werden.*

## Wildtierkorridore

**29.1** Die ASFINAG erstellte zusammen mit dem WWF im Jahr 2005 eine Studie zum Thema Wildtierkorridore. Darin waren auch die nachzurüstenden Wildtierpassagen ausgewiesen. Auf dieser Grundlage erließ das BMVIT im Mai 2006 eine Dienstanweisung, die neben der Planung neuer auch die Nachrüstung bestehender Querungshilfen regelte. Demnach sollten bis zum Jahr 2027 20 Bauwerke errichtet werden. Die ASFINAG bezifferte die Aufwendungen dafür mit rd. 60 Mill. EUR.<sup>42</sup>

<sup>42</sup> bei durchschnittlichen Aufwendungen von rd. 3,15 Mill. EUR pro Querungshilfe



Die Dienstanweisung sah auch vor, die aktuelle raumplanerische Situation im Umfeld zu berücksichtigen, um Umwidmungen und damit Fehlinvestitionen zu vermeiden.<sup>43</sup> Eine koordinierte Vorgangsweise zur Erreichung einer verbindlichen raumordnerischen Sicherung dieser Korridore war nicht ausgearbeitet worden.

- 29.2** Der RH erachtete die Errichtung von Wildtierquerungen insbesondere dann als zweckmäßig, wenn auch die damit zusammenhängenden Korridore und Freihaltebereiche und damit die Funktion der Querung sichergestellt werden können. Andernfalls läge ein verlorener Aufwand vor. Er empfahl daher dem BMVIT, darauf hinzuwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wildtierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern.

Den Ländern empfahl er, die Planungsgrundlagen für Wildtierkorridore in geeignete Raumordnungsprogramme aufzunehmen und im Wege der aufsichtsbehördlichen Genehmigung auf die Freihaltung dieser Bereiche z.B. in Form der Kenntlichmachung in den Flächenwidmungsplänen zu achten. Der RH verwies dazu z.B. auf die regionalen Raumordnungsprogramme des Landes Steiermark, welche die Durchlässigkeit von wildökologisch bedeutsamen Korridoren durch Verordnung ermöglichen.

- 29.3** Die ASFINAG teilte in ihrer Stellungnahme mit, im Interesse einer fachlich und wirtschaftlich sinnvollen Umsetzung der Vorgaben der Dienstanweisung aus dem Jahr 2006 bestrebt zu sein, für umzusetzende Querungshilfen eine „raumordnerische Sicherung“ des Korridors vorzunehmen. Je nach Bundesland sei dazu die grundlegende rechtliche Situation erhoben und mit den zuständigen Stellen des jeweiligen Landes und der betroffenen Gemeinden erörtert worden. Ab dem Jahr 2009 seien Gespräche mit Vertretern der Raumplanungsabteilungen der Länder Niederösterreich und Burgenland gesucht worden, da mit diesen beiden Bundesländern ein vordringlicher Abstimmungsbedarf für eine Sicherung der Wanderkorridore bestehe.

Die von der ASFINAG angestrebte vertragliche Lösung zur Sicherung der Wanderkorridore konnte dabei nicht erreicht werden, die Notwendigkeit einer raumplanerischen Absicherung wurde aber von den Ländern erkannt und die Bereitschaft, die Umsetzung zu unterstützen, signalisiert.

<sup>43</sup> Beispielsweise könnten die Korridore durch Bauwerke beidseits der Querungshilfen für Wildtiere unterbrochen werden, womit die Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben wäre.



## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

*Die ASFINAG habe damit in den Jahren 2009 und 2010 Initiativen gesetzt, um die vom RH empfohlene planerische Sicherstellung dieser Flächen zu betreiben.*

*Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung werde auf die Freihaltung von Wildtierkorridoren im Rahmen der örtlichen Raumplanung soweit als möglich (und bekannt) hingewirkt. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage im NÖ ROG 1976 sei vorgesehen.*

*Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei bereits eine Änderung des Landesentwicklungsprogrammes zur Berücksichtigung von Wildtierkorridoren in den Regionalprogrammen und Entwicklungskonzepten eingeleitet worden.*

*Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung würden Planungsgrundlagen für Wildtierkorridore (Querungshilfen) den für die überörtliche und örtliche Raumordnung zuständigen Abteilungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Diese Bescheide seien bereits jetzt im Landesumweltinformationssystem zu veröffentlichen.*

*Hinsichtlich der Planungsgrundlagen für Wildtierkorridore nehme das Land Steiermark eine Vorreiterrolle für sich in Anspruch. Die vom Institut für Wildbiologie und Jagdtierkunde erkannten Korridore würden sowohl in der überörtlichen als auch der örtlichen Raumplanung berücksichtigt und seien auch Grundlage für Entscheidungen in Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die Erhaltung und der Schutz dieser Korridore sei verpflichtend.*

## Planungen im Bereich Eisenbahn

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Langfristige Planung | <b>30.1</b> Um die Wettbewerbsfähigkeit und das Leistungsvermögen des Verkehrs trägers Schiene weiter zu stärken, erstellten die ÖBB auf der Grundlage des § 42 Abs. 7 Bundesbahngesetz 1992 <sup>44</sup> ab dem Jahr 2000 das „Zielnetz 2025+“. Dieser Plan verknüpft Hochleistungsstrecken eng mit regionalen Nahverkehrsangeboten. Dadurch sollen die Bahnverbindungen verbessert, die Grundlage für einen landesweiten integrierten Taktverkehr geschaffen und eine stärkere Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene erzielt werden. Der mit den Experten des BMVIT abgestimmte Entwurf dazu lag im Frühjahr 2010 vor. Er wurde im Herbst 2010 veröffentlicht. |
|----------------------|---|

<sup>44</sup> Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825 i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2009



**30.2** Der RH beanstandete den langen Zeitraum für die Erstellung dieses wichtigen strategischen Grundsatzpapiers.

Mittelfristige Planung  
– Rahmenplan

**31** Mittelfristige Ziele der ÖBB-Infrastruktur AG waren im für jeweils sechs Jahre zu erstellenden Rahmenplan festgelegt. Er enthält die jahresweisen Mittel für die Instandhaltung sowie für die Erweiterungsinvestitionen und bildet die Grundlage des Vertrags über den Zuschuss des Bundes zu Instandhaltung, Planung und Bau der Schieneninfrastruktur gemäß § 42 Abs. 7 Bundesbahngesetz 1992. Bei der Erstellung des Rahmenplanes ist jeweils auf jene Festlegungen im mit dem BMVIT und dem BMF abgestimmten Zielnetz Bedacht zu nehmen, welche die Schieneninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG betreffen. Der Rahmenplan ist jährlich jeweils um ein Jahr zu ergänzen und an den neuen sechsjährigen Zeitraum anzupassen.

Der überarbeitete Rahmenplan der ÖBB-Infrastruktur AG für die Jahre 2010–2015 umfasste geplante Neu- und Ausbauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von 16,48 Mrd. EUR.

Verfahren

**32.1** Nach Erlassung einer Verordnung gemäß § 5a HIG, mit der ein Geländestreifen für den geplanten Trassenverlauf vorläufig bestimmt wird, dürfen auf den in diesem Geländestreifen liegenden Grundstücksteilen Neu-, Zu- und Umbauten sowie einige weitere Maßnahmen nicht vorgenommen werden. Gemäß § 5a Abs. 11 HIG tritt die Verordnung nach drei Jahren außer Kraft.

**32.2** Der RH hielt fest, dass auch im Bereich des Eisenbahnwesens eine geplante Trasse erst nach Vorliegen eines Trassengenehmigungsbescheides bzw. einer Verordnung über die vorläufige Sicherstellung eines Trassenverlaufes freigehalten werden konnte. Für die langfristigen Bauvorhaben, wie sie im Zielnetz 2025+ aufgelistet waren, gab es keine gesetzlichen Regelungen für die Kennzeichnung bzw. Freihaltung von Trassenkorridoren.

Er empfahl dem BMVIT, ähnlich wie bei den Bundesstraßen eine Vorgangsweise zu entwickeln, durch welche in Abstimmung mit den Bundesländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden können (TZ 21).



## Flächenfreihaltung Bereich Verkehr

**32.3** Die ÖBB-Infrastruktur AG wies in ihrer Stellungnahme für den Bereich des Eisenbahnwesens auf die Zersplitterung und historisch bedingte Inkohärenz der wesentlichen Rechtsinstrumente zur Verkehrsraumplanung für Eisenbahnen (insbesondere Konzessionswesen für Eisenbahnen, Strategische Umweltprüfung, Hochleistungsstreckengesetz, Naturverträglichkeitsprüfungen nach Landesrechten, Umweltverträglichkeitsprüfung) und auf die inkonsistenten Netz- und Streckenkategorien (TEN, HL-Strecken, Fernverkehrsstrecken, Haupt- und Nebenbahnen) in den einzelnen Gesetzen hin.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung nationaler und europaweiter Schienennetze für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung erschien es insbesondere zielführend, die Verfahren und Instrumente für Raumordnung, Trassensicherung und -festlegung von Eisenbahnstrecken bundesweit einheitlich und mit klarer Kompetenzzuweisung zu regeln.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

### Planungen

#### Planungen auf EU-Ebene

**33.1** Die Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze vom September 2006 definieren die „Salzburgleitung“ und die „Steiermarkleitung“ (Verbindungsleitung Südburgenland – Kainachtal) als Achsen für vorrangige Vorhaben von europäischem Interesse. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, alle von ihnen für erforderlich angesehenen Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung solcher Vorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen und Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus sah die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie der EU die jährliche Erstellung eines zehnjährigen Netzentwicklungsplans vor.

**33.2** Der RH verwies auf die Verpflichtung des Bundes und der Länder, die genannten Projekte rasch umzusetzen. Darüber hinaus empfahl er den Ländern, künftig auf Basis der geforderten Netzentwicklungspläne, ergänzt um Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber, schon frühzeitig die Notwendigkeit einer Trassensicherung in der Raumordnung zu prüfen.

**33.3** Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei der Raumplanung eine Trassensicherung aufgrund der Netzentwicklungspläne nur möglich, wenn auch eine Trassenplanung vorliege, andernfalls könne



*nur verbal darauf hingewiesen werden, dass eine solche vorgesehen sei.*

*Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung sei eine Trassensicherung mit den Instrumenten der überörtlichen und örtlichen Raumordnung dann möglich, wenn die Netzentwicklungspläne den für die Raumordnung zuständigen Abteilungen bekanntgegeben werden.*

#### Masterpläne und Ausbaukonzepte

- 34 Der Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs erstellte ein Ausbaukonzept der Übertragungs- und Verteilernetze aller drei österreichischen Regelzonen für den Zeitraum 2008 bis 2012 mit Planungsstand 2007. Die Austrian Power Grid AG erarbeitete für die Jahre 2009 bis 2020 einen Masterplan, der u.a. Projekte der Netzausbauplanung unter Berücksichtigung des Erzeugungsausbaus und des Verbrauchszuwachses definierte. Der Aufsichtsrat der Austrian Power Grid AG nahm den Masterplan im Mai 2009 zustimmend zur Kenntnis. In beiden Dokumenten wurden u.a. die 380 kV-Leitungen „Steiermarkleitung“ und „Salzburgleitung“ als notwendige Projekte angeführt. Diese waren zwar keine rechtsverbindlichen Planungen, bildeten aber u.a. die Grundlage für die jährlich zu aktualisierenden Langfristplanungen.

#### Langfristplanung

- 35.1 Die Planung von elektrischen Leitungsanlagen war Aufgabe der Elektrizitätsunternehmen. Die Austrian Power Grid AG plante, errichtete und betrieb den Großteil des österreichischen Höchstspannungsnetzes. Die Austrian Power Grid AG reichte die entsprechenden Ausbauprojekte beim BMWFJ zur Genehmigung ein, um eine verpflichtende Anerkennung der mit der Umsetzung der Projekte verbundenen Aufwendungen bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife zu erlangen. In diesem Sinne reichte sie auch die Projekte der Steiermarkleitung und Salzburgleitung im Rahmen der Langfristplanungen beim BMWFJ ein. Fachplanungen des Bundes bzw. eine Vorgabe, welche Teilnetze vorrangig auszubauen wären, waren gesetzlich nicht vorgesehen. Ein laufender Abstimmungsprozess mit der Raumordnung der Länder bestand nicht.
- 35.2 Der RH stellte fest, dass bereits bei der Planung von Leitungen auf eine möglichst frühzeitige und effiziente Abstimmung der Raumplanung mit den Erfordernissen der Trassierung zu achten wäre. Er empfahl daher dem BMWFJ, bei Projekten, die es in der Langfristplanung bereits genehmigt hatte, nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen zu setzen.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

**35.3** Das BMWFJ wies darauf hin, dass die Langfristplanung bzw. der Netzentwicklungsplan, nicht aber das einzelne, darin enthaltene Projekt genehmigt werde. Im Zeitpunkt der Aufnahme eines Projekts in die Langfristplanung bzw. den Netzentwicklungsplan seien in aller Regel nur die Anfangs- und Endpunkte der Leitungsverbindung bekannt. Eine allfällige Trassensicherung könne daher nicht aufgrund der Langfristplanung bzw. des Netzentwicklungsplans, sondern frühestens nach Vorliegen einer „vorläufig beabsichtigten Leitungstrasse“ (d.h. im Stadium des Vorprüfungsverfahrens) ansetzen.

*Die Möglichkeit der Trassenfreihaltung für in der genehmigten Langfristplanung bzw. im Netzentwicklungsplan enthaltene Leitungsprojekte wäre aus dem Blickwinkel des BMWFJ durchaus wünschenswert, doch müsste hier bei den Raumordnungsgesetzen der Länder angesetzt werden. Eine Zuständigkeit des Bundes bestehe in dieser Frage nicht.*

*Die Salzburger Landesregierung begrüßte die Empfehlung an die Austrian Power Grid AG, Planungen möglichst frühzeitig und fristgerecht den Ländern zu übermitteln. Nur dann könnten diese auch im elektronischen Rauminformationssystem veröffentlicht werden.*

**35.4** Der RH wertete die Ansicht des BMWFJ, die Möglichkeit der Trassenfreihaltung für in der genehmigten Langfristplanung bzw. im Netzentwicklungsplan enthaltene Leitungsprojekte wäre aus dem Blickwinkel des BMWFJ durchaus wünschenswert, als positiv. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen in TZ 39, worin er die Abstimmung zwischen der Fachplanung für die Starkstromwege und Planungsmaßnahmen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung als wesentlich erachtete und die Entwicklung von Fachplanungsinstrumenten mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich als vordringlich einstuft. Die Zuständigkeit des Bundes wäre insoferne gegeben, als in das Starkstromwegerecht – nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen – entsprechende Planungsinstrumente einschließlich der erforderlichen Eigentumsbeschränkungen, vergleichbar mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten für Straßen- bzw. Schienenprojekte, aufgenommen werden könnten.

## Genehmigungsverfahren

Vorprüfung und Vorarbeiten

**36.1** Ein Verfahren zur Errichtung von Hochspannungsleitungen nach dem StWG 1968 begann in der Regel mit einem Vorprüfungsverfahren gemäß § 4 bzw. mit der Bewilligung von Vorarbeiten gemäß § 5 StWG 1968. Die notwendige anlagenrechtliche Genehmigung wurde durch Erlassung des starkstromwegerechtlichen Baubewilligungsbe-



scheids nach § 7 StWG 1968 erteilt. Im Vorprüfungsbescheid stellte die Behörde fest, dass das Leitungsvorhaben dem öffentlichen Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie nicht widersprach bzw. kein Widerspruch zu anderen öffentlichen Interessen bestand. Eine Parteienstellung war nicht vorgesehen. Trägern der öffentlichen Interessen, wie z.B. Gemeinden, standen Anhörungsrechte zu.

Die Vorarbeitenbewilligung diente der Erarbeitung einer parzellscharfen Einreichtrasse und gestattete das Betreten der von ihr erfassten Grundflächen zur Durchführung von Maßnahmen, wie z.B. Vermessen, Entnahme von Bodenproben etc.

Ein positiver Vorprüfungsbescheid hatte keine rechtlichen Auswirkungen auf andere in demselben Trassenraum geplante Vorhaben bzw. begründete keinen gegen Dritte wirkenden Anspruch auf Freihaltung der Trasse. Weder der Vorprüfungsbescheid noch die Vorarbeitenbewilligung bewirkte ein Widmungs- oder Bauverbot. Der Widmungsträger war nicht verpflichtet, die Behörde im Sinne des StWG 1968 bzw. den Antragsteller über entsprechende Vorhaben zu informieren.

- 36.2** Der RH verwies darauf, dass mit einem positiven Vorprüfungsbescheid ein öffentliches Interesse sowie in der Regel ein Trassenband vorlag. Umwidmungen bzw. Bebauungen in diesem Bereich konnten allerdings nicht verhindert werden. Er empfahl dem BMWFJ die Sicherung von Leitungstrassen, die bereits Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, und entsprechende gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet, ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene, anzustreben.
  
- 36.3** *Die Austrian Power Grid AG wies darauf hin, dass das Vorprüfungsverfahren lediglich ein fakultatives Verfahren darstelle, welches nicht für alle Projekte in Anspruch genommen werde. Aus diesem Grund sollte das Instrument der Trassensicherung nicht notwendigerweise mit dem Vorprüfungsverfahren verknüpft werden. Es wäre daran zu denken, dies im Rahmen eines Vorarbeitenverfahrens bzw. eines dem Bundesstraßenrecht (Bundesstraßenplanungs- bzw. Baugebiet) oder Eisenbahnrecht (Trassengenehmigung bzw. vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufes) angenäherten Instrument vorzusehen. Wichtig sei es jedoch, schon während eines laufenden Bewilligungsverfahrens Widmungs- bzw. Baumaßnahmen entlang der Trasse zu unterbinden. Diese führen zu erheblichen Verfahrensverzögerungen und Mehrkosten für ein Projekt oder verhindern sogar dessen Genehmigungsfähigkeit.*

*Laut Stellungnahme des BMWFJ seien entsprechende Vorstöße bereits anlässlich der letzten zwei UVP-Novellen (zuletzt 2009) unternommen und ausformulierte Gesetzesvorschläge ausgearbeitet worden.*

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

*Die Salzburger Landesregierung begrüßte die Empfehlung an das BMWFJ, sowohl Regelungen zur Sicherung von Leitungstrassen – ähnlich wie für Straßen- und Schienenplanungsgebiete – als auch Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu schaffen.*

- 36.4 Der RH nahm die Bemühungen des BMWFJ zur Kenntnis. Dennoch stellte er fest, dass u.a. auch nach Nichtberücksichtigung entsprechender Gesetzesentwürfe (TZ 19) Möglichkeiten fehlen, Widmungen und Bauführungen während der Planungsphase oder während der Bewilligungsverfahren zu unterbinden bzw. Planungsgebiete analog zum BStG und HIG zu sichern.

Bau- und Betriebsbe-  
willigung – UVP

- 37.1 Eine starkstromwegerechtliche Bewilligung gemäß § 7 StWG 1968 gab dem Bewilligungsinhaber das Recht, die elektrische Leitungsanlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die Bundesfachplanungskompetenz im Bereich des Starkstromwegerechts wurde nach herrschender Rechtsmeinung erst durch Erlassung dieser Bewilligung ausgeübt.<sup>45</sup>

Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung vom mindestens 220 kV und einer Länge von zumindest 15 km unterlagen darüber hinaus einer UVP-Pflicht. Bau- und Widmungsverbote durften während des Verfahrens im Bereich der Trasse nicht verhängt werden. Ab Rechtskraft der Bewilligung waren die Leitungsanlagen in der Raumplanung der Länder zu berücksichtigen.

- 37.2 Der RH bemängelte, dass während der Bewilligungsverfahren Widmungsänderungen bzw. Baumaßnahmen in der Trasse nicht verhindert werden konnten. Dieser Nachteil wurde durch eine lange Verfahrensdauer noch verstärkt. Er empfahl dem BMWFJ, mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens eine Änderungssperre vorzusehen und dafür die gesetzlichen Grundlagen anzustreben. Auf vergleichbare Aspekte in der deutschen Starkstromwegeplanung wies der RH hin.<sup>46</sup>

- 37.3 Laut *Stellungnahme des BMWFJ* sei eine Änderungssperre bereits bei Einleitung des Bewilligungsverfahrens verfassungsrechtlich wohl nicht zulässig, weil damit in die Raumplanungskompetenz der Län-

<sup>45</sup> vgl. Berka: Starkstromwegeplanung und örtliches Bau- und Raumordnungsrecht, ZFV 2006/554, 318 [323]

<sup>46</sup> § 44a des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes sah vor, dass vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre).



*der und Gemeinden eingegriffen würde, bevor noch eine „Fachplanung des Bundes“ vorliegt. Eine Änderungssperre bestehe nach derzeitiger Rechtslage folglich erst nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens.*

**37.4** Der RH verwies auf seine Empfehlungen zur Schaffung entsprechender Fachplanungsinstrumente sowie auf diesbezügliche Bestimmungen im BStG und HIG.

#### Verfahrensdauer

**38.1** Die Leitungsprojekte zeichneten sich durch eine lange Planungs- und Verfahrensdauer aus. Die UVP-Behörde schloss z.B. das Verfahren für die Steiermarkleitung in erster Instanz nach 16 Monaten, das für die Salzburgleitung nach rd. 23 Monaten ab. Im UVP-G 2000 waren dafür neun Monate vorgesehen. Die Verfahren in zweiter Instanz dauerten rd. 22 Monate (Steiermarkleitung) bzw. rund zwölf Monate (Salzburgleitung).

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens musste die Behörde Beweisanträge bzw. Beweismittel unbeschränkt prüfen, so dass wiederholt oder erst spät eingereichte Anträge bzw. Einsprüche zu Verzögerungen führten.

Als Gründe für die Verfahrensdauer führte die Austrian Power Grid AG neben der Komplexität der Projekte auch die intensive gutachterliche Tätigkeit insbesondere über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit, die elektromagnetischen Felder und die Verkabelung sowie diverse weitere Planänderungen an.

**38.2** Der RH hielt fest, dass lange Planungsphasen nur zum Teil durch das UVP-Verfahren zu begründen waren, vielmehr verwies er auf die zahlreichen, während des Verfahrens eingebrachten Planungsänderungen. Er empfahl der Austrian Power Grid AG, nur möglichst abgestimmte UVP-Projekte einzureichen.

Bezüglich des Ermittlungsverfahrens verwies der RH auf eine Novelle zum UVP-G 2000, die durch ein Neuerungsverbot eine fakultative Begrenzung durch die Behörde ermöglicht.<sup>47</sup> Eine Evaluierung wäre allerdings abzuwarten.

Der RH vertrat weiters die Ansicht, dass Fragen des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht im Bewilligungsverfahren, sondern bereits im Vorfeld wie beispielsweise im Rahmen der Langfristplanung oder des Vorprüfungsverfahrens verbindlich abge-

<sup>47</sup> § 16 Abs 3 UVP-G 2000

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

klärt werden sollten. Er empfahl dem BMWFJ, entsprechende gesetzliche Grundlagen anzustreben. Er verwies dazu auch auf die beispielgebenden Bestimmungen im deutschen Energieleitungsausbaugesetz.<sup>48</sup>

Schließlich bemängelte er neuerlich, dass nach derzeitiger Rechtslage während der Verfahren, die, wie die beiden Beispiele zeigten, bis zu drei Jahre dauern können, Änderungen bei Widmung und Bebauung im Projektgebiet möglich waren.

- 38.3** *Die Austrian Power Grid AG wies darauf hin, dass ihre Projekte im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) intensiv mit den betroffenen Grundeigentümern, Gemeinden und beteiligten Sachverständigen abgestimmt würden. Nachträgliche Projektänderungen würden sich meist daraus ergeben, dass entlang der Trasse Umwidmungen vorgenommen bzw. Bauten errichtet werden. Diese erfordern nachträgliche Projektänderungen, welche nicht vom Projektwerber zu vertreten seien. Es sei jedenfalls ein wesentlicher Planungsgrundsatz für die Austrian Power Grid AG, ein möglichst abgestimmtes Projekt zur UVP einzureichen.*

Laut Stellungnahme des BMWFJ werde im Zuge der Genehmigung der Langfristplanung bzw. des Netzentwicklungsplans das (grundsätzliche) öffentliche Interesse bzw. die energiewirtschaftliche Notwendigkeit eines Leitungsprojekts festgestellt, wobei in diesem Stadium allerdings nur Anfangs- und Endpunkt, nicht aber konkrete Trassenführungen feststünden. Die Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der elektrischen Leitungsanlage und den sonst berührten öffentlichen und privaten Interessen könne erst im Bewilligungsverfahren erfolgen. Eine Durchführung dieser Interessenabwägung bereits anlässlich der Genehmigung der Langfristplanung oder im Vorprüfungsverfahren sei deshalb aus dem Blickwinkel des Grundrechtsschutzes unzulässig, weil weder im Zeitpunkt der Langfristplanung noch im Vorprüfungsverfahren die vom Projekt betroffenen Grundeigentümer bekannt seien und diese folglich auch noch keine Parteistellung haben können. Eine bereits in der Langfristplanung bzw. im Vorprüfungsverfahren erfolgende (für nachfolgende Verfahren bindende) Feststellung der Vorrangstellung einer elektrischen Leitungsanlage gegenüber Raumplanungs- und Grundeigentümerinteressen sei daher nicht möglich.

- 38.4** Der RH regte insbesondere an, Fragen des Bedarfs und der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit nicht im Bewilligungsverfahren abzuhandeln. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass das BMWFJ im eigenen Begutachtungsentwurf für ein Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz eine

<sup>48</sup> § 1 Abs. 2 Energieleitungsausbaugetz macht die Bedarfseinstellungen verbindlich. Sie waren daher in nachfolgenden Bewilligungsverfahren nicht mehr gesondert zu prüfen.



ausdrückliche Klarstellung des öffentlichen Interesses an Vorhaben, die in der langfristigen Planung anerkannt waren, vorgesehen hatte. Ähnliche Bestimmungen zum öffentlichen Interesse von Leitungsanlagen fanden sich auch im Gaswirtschaftsgesetz. Seiner Ansicht nach müsste die Genehmigungsbehörde dieses öffentliche Interesse – jedoch ohne Priorisierung gegenüber anderen Interessen – in ihre Abwägungen einbeziehen. Eine Entlastung und Beschleunigung des Verfahrens ergäbe sich u.a. dadurch, dass die Behörde das Vorliegen eines öffentlichen Interesses nicht mehr im Detail zu prüfen hätte.

## Konfliktfelder

Kompetenzrechtliche Aspekte

**39.1** (1) Die Kompetenzlage im Starkstromwegerecht richtete sich danach, ob es sich um eine Ländergrenzen überschreitende Leitungsanlage oder eine Anlage, die innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes lag, handelte. Da die Beurteilung dieser Frage für die einzelnen Projekte Interpretationsspielräume zuließ, eröffnete sich die Möglichkeit der Aufgliederung von Leitungsbauvorhaben und einer daraus resultierenden Kompetenzverschiebung vom Bund zu den Ländern.<sup>49</sup> Z.B. war im März 2010 noch offen, ob die Austrian Power Grid AG das zweite Projekt der Salzburgleitung 2 auf Basis bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften einreichen wird.

(2) Die Einstufung der Raumordnung als Querschnittsmaterie bedeutete, dass diese Materie insoweit Landessache war, als nicht Fachplanungskompetenzen des Bundes bestanden. Gegenüber der Trassenfestlegung durch den Bau- und Betriebsbewilligungsbescheid im Straßen- und Schienenbereich hatte die Raumordnung der Länder und Gemeinden zurückzutreten; nicht jedoch im Strombereich, da Stromleitungen mit anderen Widmungen bzw. mit bestimmten Formen der baulichen oder sonstigen Nutzung der betroffenen Grundflächen kompatibel sein können.

Für die Trassensicherung von noch nicht bewilligten Leitungsprojekten eines Netzbetreibers waren keine Planungsinstrumente vorhanden, die Nutzungsbeschränkungen festlegten. Zur Einbeziehung solcher geplanter Leitungsvorhaben in landesweite oder regionale Raumpläne bzw. zu rechtlichen Möglichkeiten einer vorsorglichen Trassenfreihaltung durch die örtliche Raumordnung lagen unterschiedliche Regelungen in den Raumordnungsgesetzen vor. In der Praxis standen sich

<sup>49</sup> siehe dazu Mag. Barbara Reibersdorfer-Köller, Das österreichische Starkstromwegerecht. Dissertation, Karl-Franzens-Universität Graz, Juni 1991, 2.4 Die Kompetenzen des Bundes und der Länder, Seite 18f.

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

meist die unterschiedlichen Interessen der einzelnen Kompetenzträger (Bund, Länder, Gemeinden und Netzbetreiber) gegenüber.<sup>50</sup>

- 39.2** Der RH erachtete die Abstimmung zwischen der Fachplanung für die Starkstromwege und Planungsmaßnahmen der überörtlichen und örtlichen Raumordnung als wesentlich. Er empfahl dem BMWFJ, Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln, um die Schnittstellenproblematik zwischen dem Bund und den Ländern aufgrund der kompetenzrechtlichen Verteilung bei länderübergreifenden Starkstromwegen zu entschärfen.
- 39.3** Das BMWFJ führte dazu aus, dass nach dem StWG bewilligte elektrische Leitungsanlagen Fachplanungen des Bundes seien (Berka, ZfV 2006, 318), gegen die die Planungskompetenz der Länder zurückzutreten habe, soweit sie mit der bewilligten elektrischen Leitungsanlage nicht kompatibel sei (Berka, ZfV 2006, 323ff; US 8.3.2007, 9B/2005/8-431, Stmk-Bgld 380 kV-Leitung II [Teil Stmk]). Bewilligte Starkstromwege seien von den Gemeinden in ihrer Flächenwidmung ersichtlich zu machen und zu berücksichtigen (Hauer in Hauer/Nußbaumer 309f; zum Verhältnis von staatlicher und örtlicher Raumplanung zueinander vgl. auch VfSlg 11.633). Aus der Verpflichtung zur Ersichtlichmachung ergäbe sich, dass diesbezüglich keine raumordnungsrechtliche Zuständigkeit der Gemeinden bestehe (VfSlg 12.879). In Form der Ersichtlichmachung seien in verfassungskonformer Weise die vom Bund in seinem Kompetenzbereich gesetzten Maßnahmen zu berücksichtigen (VfSlg 14.994). Im Zusammenhang mit einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt und die daher nach den Bestimmungen des StWG zu beurteilen sei, komme somit der Raumplanung der betroffenen Länder und Gemeinden keine rechtliche Verbindlichkeit zu, da diese von der Fachplanungskompetenz des Bundes verdrängt werde. Aus den diesbezüglich spezielleren verfassungsrechtlichen Regelungen ergäbe sich,

<sup>50</sup> Die unterschiedlichen Zugänge betrafen einerseits Überlegungen, dass der Träger einer raumordnungsrechtlichen Planungskompetenz verbindliche Festsetzungen jeweils nur für seinen eigenen Kompetenzbereich treffen dürfe, die Landesraumordnung fehlende Planungen bzw. Planungsinstrumente des Bundes nicht substituieren könne; weiters könne nicht jedwede Planungsabsicht durch eine Festlegung im überörtlichen Planungsakten legitimiert werden und insofern die örtliche Raumplanung binden. Andererseits hätten Länder und Gemeinden Projekte von überörtlicher Bedeutung als Träger der überörtlichen und örtlichen Raumplanung zu berücksichtigen.

Vergleichsweise kann laut Judikatur des VfGH zur Bundesstraßenplanung „die Berücksichtigung überörtlicher Interessen durch die Gemeindeplanung soweit gehen, dass Projekte von überörtlicher Bedeutung im Flächenwidmungsplan nach Maßgabe ihres Raumbedarfs auch dann aufgenommen werden, wenn ihnen noch keine rechtsverbindliche überörtliche Planung zu Grunde liegt“; siehe Jann/Oberndorfer, Die Normenkontrolle des VfGH im Bereich der Raumplanung, S. 59f.



*dass die Gemeinden im Hinblick auf die raumplanerischen Grundlagen für die Errichtung von Bundesländergrenzen überschreitende elektrische Leitungsanlagen keine rechtliche Gestaltungsmöglichkeit haben. Durch die diesbezügliche Fachplanungskompetenz des Bundes kommt es daher auch zu keinem unzulässigen Eingriff in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten eigenen Wirkungsbereich der Länder und Gemeinden.*

**39.4** Angesichts der Ergebnisse dieser Gebarungsüberprüfung und der Raumplanungspraxis erachtete der RH die vom BMWFJ angeführten Grundsätze der gegenwärtigen Rechtslage für unzureichend. Auf Basis der Stellungnahmen zu diesem Thema stellte der RH fest, dass eine Flächensicherung für solche Infrastrukturen allgemein zwar gewünscht wird, diese übereinstimmend aber erst dann erfolgen kann, wenn eine Trassenvariante oder ein Trassenband vorliegt. In einigen Bundesgesetzen sind im Gegensatz zum Energiebereich Möglichkeiten zur Trassensicherung im Rahmen einer Fachplanung vorhanden. Darüber hinaus bestehen auf der Raumordnungsebene der Länder die gesetzlichen Möglichkeiten bzw. bekennen sich Länder dazu, auch für noch nicht verbindliche Fachplanungen vorsorgliche Flächenfreihaltung zu betreiben.

Vor dem Hintergrund der Informations- und Koordinationsrechte und -pflichten der Raumordnung, die vom Bund und den Ländern wahrzunehmen wären, vermerkte der RH ergänzend, dass im Zusammenhang mit den prioritären, transeuropäischen Energienetzen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, alle von ihnen für erforderlich angesehenen Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung solcher Vorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen. Er verbleibt daher bei seiner Empfehlung.

#### Räumliche Entwicklungen

**40.1** (1) Am Beispiel der 220 kV-Leitung in Salzburg, die seit rd. 50 Jahren bestand, zeigte sich die Raumplanungspraxis. In zahlreichen Gemeinden waren zwischenzeitlich Siedlungen an die Leitung herangerückt, wurden Gebäude in der Trasse errichtet bzw. Widmungen im Trassenbereich vorgenommen. In einigen Gemeinden waren Wohngebäude in unmittelbarer Nähe der Leiterseite errichtet worden.

(2) Gemeinden im Planungsbereich der Trasse versuchten mit Instrumenten der örtlichen Raumplanung die Projekte Salzburgleitung 1 und Steiermarkleitung während der Bewilligungsverfahren zu beeinflussen. Z.B. wurde versucht, das „Verhindern des Leitungsprojektes“ bzw. den „Schutz vor vermeidbarer elektromagnetischer Strahlung“ als Ziel in örtliche Entwicklungskonzepte aufzunehmen oder Änderungen der Siedlungsentwicklung unter der Trasse zuzulassen. Vereinzelt bean-

**Flächenfreihaltung Bereich Energie**

tragten Gemeinden die Ausweitung entsprechender Widmungen im Trassenbereich. Bereits kurz nach Errichtung der Steiermarkleitung lag ein Antrag auf Umwidmung in ein Gewerbegebiet unmittelbar in der Trasse vor bzw. wurde ein Bauwerk direkt unter der 380 kV-Leitung bewilligt.

**40.2** Der RH kritisierte diese Raumplanungspraxis, die im Gegensatz zu den raumordnerischen Überlegungen stand, Trassen bzw. Infrastrukturkorridore von einer Bebauung möglichst freizuhalten. Dies könnte u.a. dazu führen, dass infolge nachträglich errichteter Gebäude Aus- bzw. Umbauten an den Leitungen nicht mehr genehmigungsfähig sind oder alternative Trassen bzw. sogar eine Verkabelung notwendig werden.

**40.3** *Laut Stellungnahme der Austrian Power Grid AG komme es bei bestehenden Leitungen zu nachträglichen Widmungen bzw. Unterbauungen im Trassenbereich, wodurch es für die Netzbetreiber zunehmend schwieriger werde, ihr Netz bedarfsgerecht instand zu halten und auszubauen. Diese Widmungen bzw. Unterbauungen stünden weder im öffentlichen Interesse noch im Einklang mit dem raumordnerischen Ziel, Korridore für hochrangige Infrastrukturvorhaben von Be- bzw. Unterbauung nachhaltig frei zu halten. Rechtswirksame Fachplanungen des Bundes bzw. der Länder im Bereich von hochrangiger Infrastruktur sollten daher jedenfalls in den Flächenwidmungsplänen ausgewiesen werden.*

Abbildung 1: Siedlungsentwicklung in der Trasse der 220 kV-Leitung im Bestand





Flächenfreihaltung Bereich Energie

**BMVIT BMWFJ**

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte

Abstandsregelungen,  
Bebauung

**4.1.1** (1) Für die Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Starkstromfreileitungen enthielten die Bauordnungen bzw. bei gewerblichen Betriebsanlagen auch die Gewerbeordnung nur allgemeine Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung von Abständen.

Gemäß den elektrotechnischen Normen<sup>51</sup> war der einzuhaltende Sicherheitsabstand abhängig von der Nennspannung der Leitung. Er betrug bei 380 kV-Starkstromfreileitungen 6 m von den ausgeschwungenen Leiterseilen. Daraus leitete sich im Allgemeinen ein Abstand von rd. 30 m beiderseits der Achse der Leitung ab, der auch in den Dienstbarkeitsverträgen der Austrian Power Grid AG enthalten war.

Der RH erhab im Rahmen seiner Untersuchungen die Anwendung folgender unterschiedlicher Grundlagen bei der Berücksichtigung von Abständen:

#### Übersicht über Abstandsregelungen bei Starkstromfreileitungen

Norm bzw. Verfahren	Netzspannung in kV	Basis-Grenzwerte	Abstand beiderseits der Leitungsachse in m
Elektrotechnische Norm: ÖVE ÖNORM EN 50341	380		30 <sup>1</sup>
Slbg. Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung“ <sup>2</sup>	380	10µT <sup>3</sup>	22
UVP-Verfahren Steiermarkleitung, Salzburgleitung 1	380	1µT <sup>4</sup>	70 <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Dieser Abstand war auch in den Dienstbarkeitsverträgen der Austrian Power Grid AG enthalten.

<sup>2</sup> Entsprechende Schutzabstände waren in anderen Bundesländern nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> µT – Mikrotesla, Einheit für magnetische Flussdichte

<sup>4</sup> Die Anforderung ergab sich daraus, dass bei 380 kV-Leitungen ab diesem Abstand der „Schweizer Vorsorgewert“ von 1 µT eingehalten wird. Dieser Vorsorgewert lag bei 1 % des Grenzwerts von 100 µT, der von der WHO empfohlen wird.

<sup>5</sup> Eine gesetzliche Grundlage dafür existierte nicht.

<sup>51</sup> ÖVE ÖNORM EN 50341, davor ÖVE-L11

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG)<sup>52</sup> sah zur Vermeidung von Nutzungskonflikten eine Verkabelungspflicht<sup>53</sup> vor, wenn der Abstand zwischen einer Freileitung und dem Bauland für Wohnbebauung weniger als 400 m betrug bzw. der Abstand zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m lag.

Im Jahr 2008 ersuchte die Landesumweltreferentenkonferenz im Zusammenhang mit Starkstromleitungen und Mobilfunkmasten den Bund, Grenz- und Zielwerte für die Beurteilung der Auswirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder mit hoher Priorität zu erarbeiten und diese bundesweit verbindlich zu machen. Ergebnisse dazu lagen noch nicht vor.

(2) Trotz unterschiedlicher Abstandsregelungen durften bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften in den Leitungstrassen auch weiterhin Bauwerke errichtet werden. Es bestand weder ein gesetzliches Bauverbot, noch sahen die Leitungsbetreiber in den Dienstbarkeitsverträgen mit den Grundeigentümern ein solches vor. Zur Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften war vor der Bauführung die Zustimmung der Leitungseigentümer einzuholen. In Einzelfällen waren Gutachten erforderlich.

**41.2** Der RH hielt fest, dass es erforderlich ist, Flächen im Trassenbereich von Starkstromfreileitungen allein schon aus humanmedizinischen und sicherheitstechnischen Gründen von Bebauung freizuhalten und bemängelte die unterschiedlichen Abstandsregelungen. Dies führte u.a. dazu, dass in Planungsphasen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung der Leitung. Ferner war nicht auszuschließen, dass in UVP-Verfahren andere Abstandsregelungen herangezogen werden als bei Leitungen gleicher Spannung, für die keine UVP erforderlich war.

Der RH bemängelte weiters das Fehlen entsprechender gesetzlicher Grundlagen bzw. Regelungen in den Dienstbarkeitsverträgen für Bauführungen im Trassenbereich. Bemühungen der Raumordnung der Län-

<sup>52</sup> Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl. Nr. 75 i.d.g.F.

<sup>53</sup> Die Führung von Starkstromleitungen als Erdkabel wurde sowohl im Rahmen der Steiermarkleitung als auch der Salzburgleitung mehrmals gefordert. Zahlreiche Gutachten lagen dazu vor. Die technische Möglichkeit einer Verkabelung wurde nachgewiesen. Der Stand der Technik war umstritten. International lagen Beispiele für 380 kV-Kabellleitungen vor, allerdings nicht in der Dimension der geplanten Projekte. Letztlich genehmigten die UVP-Behörden die Projekte der Steiermarkleitung sowie der Salzburgleitung I antragsgemäß als Freileitungsprojekte. Die Frage der Vor- und Nachteile von Erdkabel und Freileitungen war nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung. Aus technischer und raumplanerischer Sicht wäre allerdings auch für eine vergleichbare Kabelleitung eine Trasse von rd. 40 m Breite mit entsprechenden Einschränkungen notwendig.



der, Flächen zu sichern oder freizuhalten, wurden dadurch konterkariert bzw. konnte Widmungswünschen der Gemeinden im Bereich von Leitungstrassen im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung wenig entgegengehalten werden.

Der RH erachtete verbindliche und bundesweit einheitliche Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen und entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote für dringend geboten und empfahl dem BMWFJ, dafür die gesetzlichen Grundlagen anzustreben.<sup>54</sup>

Der Austrian Power Grid AG empfahl er zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich von Bebauung freizuhalten.

*41.3 Die Austrian Power Grid AG hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass jene Vorschriften und Normen, die im Fall der Errichtung von Gebäuden im Nahbereich von Starkstromfreileitungen unmittelbar anwendbar seien, in der Regel keine ausdrücklichen Mindestabstände zur Leitung enthielten. Aus den allgemeinen Anforderungen, die die Baubehörden bei der Genehmigung von Gebäuden zu prüfen hätten (z.B. Brandschutz), sei aber im Einzelfall zu untersuchen, ob ausreichende Abstände zur Leitung eingehalten werden. Dies führe aus Sicht des Bauwerbers indirekt zur Anwendbarkeit der elektrotechnischen Sicherheitsabstände (z.B. EN 50341). Hierbei sei auch das durch den Wind ausgelenkte Leiterseil zu berücksichtigen. Aus diesem Grund werde für eine zweisystemige 380 kV-Leitung üblicherweise ein Abstand von 30 m beiderseits der Trassenachse im Rahmen einer privatrechtlichen Dienstbarkeit vereinbart. Dieser Abstand sei jener Bereich, in dem die Austrian Power Grid AG aus sicherheitstechnischen Gründen Einfluss auf die Bauausführung bzw. Aufwuchshöhen der Bepflanzung nehmen müsse.*

*Laut Stellungnahme des BMWFJ würden bundeseinheitliche Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen in Form der zwingend anzuwendenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften bestehen und bräuchten daher nicht neu geschaffen zu werden. An der Verfassungskonformität der abweichenden, in § 54a Salzburger Landeselektrizitätsgesetz enthaltenen Regelungen würden u.a. deswegen erhebliche Zweifel bestehen, weil damit der den Ländern durch das Starkstromwegegrundsatzgesetz (StWGG) vorgegebene Rahmen verlassen werde. Eine Rückkehr des Salzburger Landesgesetzgebers auf den Boden des*

<sup>54</sup> Bei Bundesautobahnen durften 40 m beiderseits der Trasse keine Zu- und Neubauten vorgenommen werden (§ 21 Abs. 1 BStG); bei Eisenbahn-Hochspannungsleitungen war ein Gefährdungsbereich von 25 m beiderseits der Trasse einer Freileitung von Anlagen freizuhalten (§ 43 Abs. 2 EisbG).

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

*StWGG würde seitens des BMWFJ begrüßt, könne von diesem jedoch nicht verfügt werden. Diesbezüglich müsste der Salzburger Landtag aktiv werden; dies auch deshalb, weil bei konsequenter Einhaltung der in § 54a Salzburger Landeselektrizitätsgesetz vorgesehenen Abstandsregelungen wohl ein Widmungs- und Bauverbot im erweiterten Nahbereich von großen elektrischen Leitungsanlagen verfügt werden müsste.*

*Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung werde die Empfehlung, bundesweit einheitliche Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen sowie Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote dringend zu regeln, seitens der Raumplanung begrüßt. Allein daraus könne ersehen werden, welch umfassende Fachplanungskompetenz hier dem Bund zukomme, die er bislang nicht ausgeübt habe.*

**41.4** Der RH entgegnete, dass bestehende Regelungen offensichtlich nicht ausreichen, um, wie angestrebt, Trassen von Bebauung freizuhalten, da in der Regel eine Bauführung bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nicht versagt werden kann. Auch die unterschiedlichen Abstandsregelungen für Planungsphasen und bereits fertiggestellte Leitungen müssen in diesem Zusammenhang nochmals hervorgehoben werden. Auf die Beispiele in der TZ 40, 65 und 72 sowie auf entsprechende Regelungen im BStG und HIG wird verwiesen.

### Kosten

**42.1** (1) Durch Projektverzögerungen, lange Genehmigungsverfahren und komplexe Trassierungen hatte die Projektwerberin Austrian Power Grid AG nicht nur erhebliche Mehrkosten zu tragen, sondern es entstanden auch zusätzliche Kosten aus volkswirtschaftlicher Sicht.<sup>55</sup> Eine im Jahr 2007 erstellte Studie bezifferte die volkswirtschaftlichen Wirkungen einer um zwei Jahre verzögerten Inbetriebnahme der Steiermarkleitung auf Basis des Jahres 2007 mit rd. 33,6 Mill. EUR. Eine weitere Untersuchung führte neben Wertschöpfungsverlusten und Kosten des Engpassmanagements<sup>56</sup> auch administrative Kosten sowie die Risiken und Kosten von Netzausfällen an.

(2) Die Austrian Power Grid AG wies in ihren Leitungsprojekten einen hohen Anteil an nicht-technischen Projektkosten aus. Aufwendungen für Grundablösen sowie die Kosten für UVP-Verfahren, Kommunikation und Ausgleichszahlungen betragen zusammen rd. 35 % der

<sup>55</sup> z.B. Nachteil der späteren Leitungs-Investition für das BIP aufgrund der Diskontierung, länger andauernde Stromnetz-Leistungsverluste, länger erforderliche Maßnahmen des Engpassmanagements.

<sup>56</sup> Maßnahmen zur Entlastung des Netzes im Falle eines Engpasses waren betriebsbedingt mit Zusatzkosten verbunden. Diese Kosten wurden für die Steiermarkleitung für die Jahre 2003 mit rd. 8,9 Mill. EUR, 2004 mit rd. 14 Mill. EUR und 2005 mit rd. 25 Mill. EUR beziffert.



Flächenfreihaltung Bereich Energie

**BMVIT BMWFJ**

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte

Gesamtprojektkosten. Das Reduktionspotenzial durch verfahrensver einfachende Maßnahmen bzw. verbesserte räumliche Koordinierung schätzte sie mit rd. 205.000 EUR pro Leitungskilometer ein.

Ein auf Anfrage des RH von der Austrian Power Grid AG erstellter Vergleich der Kosten je km der Steiermarkleitung mit den Kosten je km der im Jahr 1999 fertiggestellten Burgenlandleitung zeigte, dass die technischen Kosten<sup>57</sup> der Steiermarkleitung um rd. 19 % (vor allem durch aufwendigere Fundamente, Mehrkosten für den Wegebau sowie die Projekt- und Bauleitung) höher lagen. Die nicht technischen Kosten für Entschädigungsleistungen an die Grundeigentümer, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung des UVP-Verfahrens sowie die sich daraus ergebenden Ausgleichsleistungen und Behördenuflagen erhöhten sich gegenüber der Burgenlandleitung um mehr als das Zweieinhalbache.

(3) Allgemein betragen die technischen Projektkosten des Leitungsbaus (Material, Montage usw.) rund die Hälfte der Gesamtkosten. Durch die Siedlungsstruktur und die in den UVP-Verfahren geforderten Sicherheitsabstände unterschieden sich die Salzburgleitung 1 und die Steiermarkleitung von vergleichbaren, früher errichteten Leitungen durch eine längere, indirektere Trassenführung, einen dadurch verursachten höheren Einsatz von Winkelabspannmasten sowie kürzere Spannfelder.<sup>58</sup> In einer ebenfalls durch den RH angeregten Untersuchung errechnete die Austrian Power Grid AG, dass sich bei einer möglichen wirtschaftlicheren Trassierung<sup>59</sup> im Vergleich zu realisierten Leitungprojekten ein Einsparungspotenzial von rd. 120.000 EUR pro Leitungskilometer ergeben würde.

**42.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Austrian Power Grid AG zur Quantifizierung der Mehrkosten<sup>60</sup>. Er hielt fest, dass räumliche Entwicklungen erhebliche Auswirkungen auf die Projektkosten hatten. Daher sollten sowohl aus betrieblichen wie auch aus finanziellen Gründen Leitungstrassen möglichst gerade geführt, bestehende Infrastrukturkorridore genutzt und von Bebauungen freigehalten werden, da die

<sup>57</sup> auf das Jahr 2009 aufgewertet und auf eine in der technischen Ausrüstung vergleichbare Basis hochgerechnet

<sup>58</sup> Der vermehrte Einsatz von Winkelabspannmasten führt zu höheren Kosten, da rund dreimal so viel Stahl und Fundierungsarbeiten anfallen wie bei einem herkömmlichen Tragmast. Eine kürzere Spannweite hat mehr Masten und somit ebenfalls höhere Kosten zur Folge.

<sup>59</sup> Begradiung der Leitungstrassen, Erhöhung des Verhältnisses der Winkelabspannmaste von 1:3 auf 1:4 und der durchschnittlichen Spannweite von rd. 300 m auf rd. 350 m.

<sup>60</sup> Z.B. aufwendigere Trassierung oder Verkabelung. Die Kosten und die Auswirkung einer Verkabelung auf die Verbraucher waren ebenfalls Gegenstand verschiedener Gutachten. In der Regel wurde bei einer Verkabelung zumindest von einer Verdoppelung der Kosten für die Endverbraucher ausgegangen.



## Flächenfreihaltung Bereich Energie

Mehrkosten von allen Verbrauchern der Regelzone getragen werden müssen.

Der RH erachtete auch eine vergleichende Kostenbetrachtung als wesentliche Argumentationsgrundlage. Er empfahl der Austrian Power Grid AG, bei ihren Bemühungen um Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und um Beschleunigung der Genehmigungsverfahren verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der langwierigen und komplexen Verfahren hinzuweisen.

### Weitere Feststellungen

- 43 Weitere Feststellungen betrafen die unvollständige Übermittlung der Langfristplanungen (Netzentwicklungspläne) an die Länder Steiermark und Salzburg sowie die unkoordinierte Informationsübermittlung an die von den Projekten betroffenen Abteilungen innerhalb dieser Länder.

Die Austrian Power Grid AG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie ab dem Jahr 2010 die Langfristplanung (Netzentwicklungspläne) an alle Bundesländer fristgerecht bis zum Ende des ersten Quartals 2010 übermittelt habe.

## Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

### S 8 Marchfeld Schnellstraße

#### Chronologie

- 44 Der Ablauf des Vorhabens stellte sich wie folgt dar:



<b>1971</b>	Die Marchfeld Schnellstraße war im BStG in seiner ursprünglichen Fassung enthalten als S 1 Marchfelder Schnellstraße: Wien/Kaisermühlen (A 20, A 22, A 24) – Groß Enzersdorf – Staatsgrenze bei Schloßhof
<b>1983</b>	Die Marchfeld Schnellstraße wurde aus dem BStG entfernt.
<b>1989</b>	Nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ war eine hochrangige Verbindung zwischen dem Norden von Bratislava und dem Nordostraum von Wien wieder von erhöhter Bedeutung.
<b>2004</b>	Das Land Niederösterreich beauftragt eine Korridoruntersuchung im Bereich des Marchfeldes. Empfehlung einer vierstreifigen Schnellstraße im Korridor Mitte Süd („Bürgermeistertrasse“, spätere Variante Nord) mit einem überregionalen Grenzübergang bei Marchegg.
<b>Mai 2006</b>	Nach Durchführung einer strategischen Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V) auf Initiative des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung Aufnahme der S 8 Marchfeld Schnellstraße in den Anhang des BStG. Kompetenz für Planung, Bau und Betrieb der Straße geht an die ASFINAG über.
<b>Dezember 2007</b>	Das Land Niederösterreich verpflichtet sich, für den vorgezogenen Baubeginn des westlichen Abschnittes der bevorzugten Variante der S 8 (zwischen dem Knoten Deutsch-Wagram an der S 1 bis Gänserndorf) 15 % der tatsächlichen Grundeinlöse- und Bauinvestitionen der ASFINAG vorzufinanzieren (rd. 45 Mill. EUR).
<b>Dezember 2008</b>	Einreichung des Vorprojekts für die S 8 Marchfeld Schnellstraße beim BMVIT durch die ASFINAG.
<b>März bis April 2009</b>	Auflage der Vorprojektsunterlagen in der NÖ Landesregierung und in den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme.

Die S 8 wird von der Stadtgrenze Wien (Knoten Deutsch-Wagram) bis zur Staatsgrenze zur Slowakei bei Marchegg, wo sie an den auf slowakischer Seite geplanten „Null-Ring“ um Bratislava anschließt, mit einer Gesamtlänge von rd. 34 km verlaufen. Die geplanten Kosten beliefen sich zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auf rd. 608 Mill. EUR. Das Einreichprojekt für den westlichen Abschnitt zwischen dem Knoten Deutsch-Wagram an der S 1 bis Gänserndorf war in Ausarbeitung.

Entwicklung in der  
Stadtgemeinde  
Marchegg

45.1 (1) Im Zuge der Ansiedlung des „ecoplus<sup>61</sup> Wirtschaftspark Marchegg“ zwischen der Ostbahnstrecke Wien–Bratislava (Marchegger Ast) und der Landesstraße L 3003 ab dem Jahr 2002 strebte die Stadtgemeinde Marchegg auf Wunsch von ecoplus in Teilbereichen dieses Areals (45 ha) eine Umwidmung von Bauland Betriebsgebiet auf Bauland

<sup>61</sup> gemeint ist ecoplus Niederösterreichische Wirtschaftsagentur GmbH

## Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

Industriegebiet an<sup>62</sup>. Dadurch ergab sich ein Konflikt mit einem in unmittelbarer Nähe befindlichen, als Bauland Wohnen gewidmeten, aber noch großteils unbebauten Geländestreifen. Als sich im Zuge der Planungen für die S 8 jene Trassenvariante herauskristallisierte, welche den Wirtschaftspark an der nordöstlichen Ecke queren sollte, schlug die Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der NÖ Landesregierung der Stadtgemeinde Marchegg im Frühjahr 2007 eine Bausperre und in der weiteren Folge eine Rückwidmung dieser Fläche als zielführend vor.

(2) Im Juli 2007 erwarb eine Privatperson ein Grundstück, welches zu einem Teil in dem als Bauland Wohnen gewidmeten Streifen lag, während der übrige Teil als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet war. Der neue Eigentümer plante die Errichtung eines Wohn- und eines Gästehauses sowie von Pferdekoppeln.

(3) Im März 2008 beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Marchegg zur Sicherung des Ausbaus des Wirtschaftsparks die Verordnung einer zeitlich befristeten Bausperre gemäß § 23 NÖ ROG 1976 auf den als Wohnbau land gewidmeten Flächen. In der Folge verlangte der Grundeigentümer die Entschädigung des aus seiner Sicht durch die Bausperre entstandenen Schadens in der Höhe von 1,5 Mill. EUR durch die Stadtgemeinde. Diese wandte sich sowohl an das Land Niederösterreich, an ecoplus sowie an die ASFINAG um Unterstützung und bemühte sich um Verhandlungsgespräche mit dem Grundeigentümer, blieb in der Sache jedoch erfolglos. Daher hob der Gemeinderat die Bausperre im Dezember 2008 wieder auf. Dies erfolgte durch die Gemeinde trotz laufender Informationen der ASFINAG über das geplante Vorhaben und den Verlauf der S 8 im Gemeindegebiet von Marchegg. Wenige Tage nach Aufhebung der Bausperre reichte die ASFINAG das Vorprojekt beim BMVIT zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 14 BStG ein. Teile des beschriebenen Wohnbau landes, insbesondere auch des erworbenen Grundstückes, befanden sich innerhalb des im Vorprojekt ausgewiesenen § 14-Korridors.

<sup>62</sup> um einen 24-Stunden-Betrieb für den geplanten Automotive Supplier Park zu ermöglichen



Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

# BMVIT BMWFJ

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte

**Abbildung 2:** Lage des im Vorprojekt ausgewiesenen § 14-Korridors der S 8 Marchfeld Schnellstraße in Marchegg



Quelle: ASFINAG Baumanagement GmbH

(4) Der Eigentümer des genannten Grundstückes beantragte im März 2009 die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses samt Werkstattengebäude sowie eines Gästehauses, welche umgehend erteilt wurde. Da die Verordnung gemäß § 14 BStG noch nicht erlassen war, stand kein rechtliches Instrument für die Trassenfreihaltung zur Verfügung. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren auf dem Grundstück bereits umfangreiche Bautätigkeiten und Investitionen erfolgt.

**45.2 (1)** Der RH erachtete die Aufhebung der Bausperre durch die Stadtgemeinde Marchegg bereits nach wenigen Monaten als ungünstig. Diese hätte – mit einer einmaligen Verlängerung um ein Jahr – für die Dauer von insgesamt drei Jahren ohne Entschädigung aufrecht erhalten werden können. Erst die Rückwidmung der Baulandfläche hätte eine Entschädigung nach sich gezogen. Durch die § 14-Verordnung, die voraussichtlich noch vor Ablauf der Bausperre wirksam geworden wäre, hätten weitere Bebauungsmaßnahmen auf dem betreffenden Grundstücksteil verhindert werden können. Er erachtete daher, wie unter TZ 26 ausgeführt, die Schaffung eines geeigneten Rechtsinstrumentes – insbesondere im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer – als zweckmäßige Maßnahme für eine frühzeitige Flächensicherung.

## Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

(2) Die Vorgangsweise der Stadtgemeinde Marchegg führte der RH u.a. auch auf Rechtsunsicherheiten bezüglich etwaiger Entschädigungszahlungen zurück. Er empfahl daher dem Land Niederösterreich, den Gemeinden verstärkt Unterstützung bei der Anwendung des NÖ ROG 1976 durch seine Fachabteilungen anzubieten.

**45.3 Die ASFINAG unterstrich in ihrer Stellungnahme die Ansicht des RH.**

*Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung nehme die Unterstützung der Gemeinden bei der Anwendung des NÖ ROG 1976 durch die Fachabteilungen des Landes ständig zu, sie werde aber – wie auch die vom RH aufgezeigten Fälle belegen – nicht immer angenommen bzw. umgesetzt.*

### A 3 Südost Autobahn

#### Projektgrundlagen

**46** Die A 3 Südost Autobahn stellt auf einer Länge von 38 km eine hochrangige Straßenverbindung vom Knoten Guntramsdorf (Anbindung an die A 2 Süd Autobahn) bis zum Knoten Eisenstadt mit der Anbindung an die Burgenland Schnellstraße S 31 dar. In südöstlicher Richtung führt ab dem Knoten Eisenstadt derzeit die Landesstraße B16 weiter bis zum internationalen Grenzübergang bei Klingenbach in Richtung Sopron.

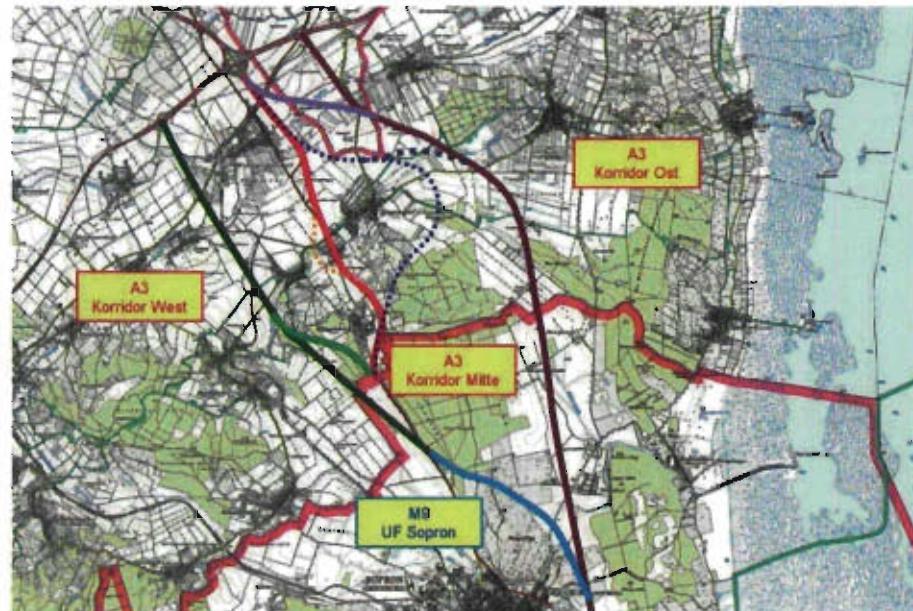
Der Ausbau des rd. 10 km langen Abschnittes vom Knoten Eisenstadt bis zum Grenzübergang Klingenbach als Autobahn war im GVP-Ö 2002 mit einer Realisierung bis zum Jahr 2012 gereiht. Auch das Gesamtverkehrskonzept Burgenland 2002 sah den weiteren Ausbau der A 3 bis zur Staatsgrenze vor.

#### Vorprojekt

**47** Der Auftrag zur Erstellung eines Vorprojekts für diesen Abschnitt stammte aus dem Jahr 2004. Die Anrainergemeinden<sup>62</sup> wurden von Projektsbeginn an in die Planungen mit eingebunden. Im Oktober 2004 wurden verschiedene Varianten möglicher Linienführungen vorgestellt und zu Planungskorridoren zusammengefasst.

<sup>62</sup> Wulkaprodersdorf, Siegendorf, Zagersdorf, Klingenbach

Abbildung 3: Übersichtskarte 2: Planungskorridore West, Mitte und Ost



Das Ergebnis der Korridorvergleiche ergab eine deutliche Präferenz für den Korridor Mitte, so dass nur mehr dessen Trassenvarianten weiterverfolgt wurden.

Das Vorprojekt wurde Ende März 2008 mit Gesamtkosten von bisher rd. 1,6 Mill. EUR abgeschlossen. Die Kostenschätzung für die am günstigsten beurteilte Variante belief sich auf rd. 136,7 Mill. EUR (ohne USt).

## Planungsprozess

**48.1** Der weitere Planungsprozess gestaltete sich wie folgt:

## Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

<b>Juni 2005</b>	Volksbefragung in der Gemeinde Wulkaprodersdorf, die eine deutliche Ablehnung der Ausbaupläne für die A 3 ergab.
<b>Juni 2008</b>	Präsentation des Vorprojekts zur A 3-Verlängerung durch die ASFINAG. Die Vertreter der Gemeinden Wulkaprodersdorf, Siegendorf und Zagersdorf lehnen die vorgeschlagene Trassenführung aus verschiedenen Gründen ab. Bezüglich des weiteren Ausbaues der Gewerbezone Ost in Siegendorf <sup>1</sup> , die in die geplante Trasse hineinragt, stellt die ASFINAG fest, dass ohne Verordnung eines Bundesstraßenplanungsgebietes gemäß § 14 BStG eine spätere Verkehrslösung erschwert oder verhindert werde.
<b>Oktober 2008</b>	Der Burgenländische Landtag hält in einer Entschließung fest, dass die Interessen der in der Region lebenden Menschen in den Mittelpunkt aller Überlegungen zu stellen seien.
<b>April 2009</b>	Die ASFINAG bereitet die Einreichung des Vorprojekts zur Erlangung der § 14-Verordnung für ein Bundesstraßenplanungsgebiet beim BMVIT vor. Die Bürgermeister der vier Anrainergemeinden kommen mit dem zuständigen Landesrat überein, dass gegen ihren Willen kein Weiterbau der A 3 erfolgen werde.
<b>Mai 2009</b>	Die ASFINAG teilt dem Landesrat mit, dass sie vorerst auf die Einreichung des Vorprojekts zur Erlangung einer § 14-Verordnung verzichte. Hinweis auf den hohen Bebauungs- und Entwicklungsdruck insbesondere im Bereich der Gewerbezone Ost. Sie fordert das Land auf, in seinem Wirkungsbereich für die Freihaltung der Trasse zu sorgen.
<b>Juli 2009</b>	Im Juli 2009 übermittelte die Abt. 8 – Straßen-, Maschinen- und Hochbau des Amtes der Landesregierung der ASFINAG Skizzen über Variantenstudien zur Errichtung eines Einkaufsmarkts in der Gewerbezone Ost unmittelbar neben dem bestehenden Kreisverkehr.
<b>Februar 2010</b>	Die ASFINAG ändert das Ausbauprogramm für die A 3 ab. Der Baubeginn soll statt im Jahr 2013 erst 2016, die Verkehrsfreigabe statt im Jahr 2016 erst zwei Jahre später erfolgen.

<sup>1</sup> Diese im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde Siegendorf als Betriebsgebiet gewidmete Zone befindet sich am Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik Siegendorf.

48.2 (1) Der RH bewertete dieses Projekt als besonders geeignet, die Erlangung einer § 14-Verordnung anzustreben, und verwies auf die Straßenausbaukonzepte sowohl des Bundes als auch des Landes Burgenland, in denen dieser auch für den internationalen Verkehr wichtige Lückenschluss zur Umsetzung vorgesehen ist. Nur eine solche Verordnung kann rechtlich abgesichert gewährleisten, dass innerhalb der fünfjährigen Bindungswirkung keine Baumaßnahmen im Trassenkorridor erfolgen. Der RH empfahl daher der ASFINAG, das Projekt zur Erlangung einer § 14-Verordnung einzureichen.



(2) Zwar versicherten die Dienststellen des Landes, dass die geplante Trasse in den nächsten Jahren von jeglicher Verbauung freigehalten werden würde, doch kann eine solche Absichtserklärung auf Landesebene einer § 14-Verordnung nach dem BStG keinesfalls gleichgehalten werden. Dieser Maßnahme kommt nicht nur deshalb erhöhte Bedeutung zu, weil der Baubeginn um drei Jahre bis 2016 verschoben werden soll, sondern auch wegen der Pläne zur Errichtung eines im Planungskorridor gelegenen Einkaufsmarkts in der Gewerbezone Ost in Siegendorf.

*48.3 Laut Stellungnahme der ASFINAG werde in dem im November 2010 vom BMVIT veröffentlichten „Ausbauplan Bundesverkehrsinfrastruktur 2011–2016“ die Verlängerung der A 3 Südost Autobahn von Eisenstadt bis Klingenbach (Staatsgrenze) als „wesentliches Projekt nach 2016“ geführt. Ein konkreter Ausbauzeitpunkt sei derzeit nicht bestimmt.*

*Da die mit der Erklärung zum Bundesstraßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen gemäß § 14 Abs. 5 auf „höchstens fünf Jahre“ beschränkt seien, erscheine eine Einreichung zur Erlangung einer § 14-Verordnung derzeit (2010) nicht sinnvoll. Darüber hinaus dürfe das BMVIT gemäß § 14 Abs. 1 BStG eine Verordnung nur erlassen, wenn „nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten die Bestimmung des Straßenverlaufes in absehbarer Zeit zu erwarten sei“; diese Voraussetzung sei im Hinblick auf den Rahmenplan 2011 bis 2016 derzeit nicht erfüllt.*

*Unabhängig davon ändert dies nichts an der vom RH erkannten Tatsache, dass zu befürchten sei, dass aufgrund der aktuellen Planungen im Süden von Eisenstadt eine allfällige spätere Errichtung der Straße erschwert und verteuert würde. Derzeit habe die ASFINAG als Projektwerberin keine rechtlichen Möglichkeiten, dem Einhalt zu gebieten.*

## S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Projektentwicklung

*49 Die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße war als höchstrangige Verbindung zwischen der A 2 Süd Autobahn und dem Grenzübergang Heiligenkreuz geplant. Die Aufnahme in das BStG erfolgte im April 2002. Im Mai 2008 reichte die ASFINAG die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) für den Abschnitt West zwischen Riegersdorf und Dobersdorf und im Mai 2009 für den Abschnitt Ost zwischen Dobersdorf und Heiligenkreuz bei der Behörde ein. Die Verkehrsfreigabe von Riegersdorf bis Heiligenkreuz soll im Jahr 2014 erfolgen.*

## Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

### Flächenwidmung

**50.1** Im Bereich der geplanten Trassenführung der S 7 lag im Gemeindegebiet von Altenmarkt (Katastralgemeinde Speltenbach) eine Aufschließungsfläche für ein Kur- und Erholungsgebiet. Die Gemeinde lehnte die Trassenführung mehrmals mit dem Hinweis auf das Aufschließungsgebiet ab. Die ASFINAG stellte hingegen fest, dass alternative Trassenführungen nicht möglich wären und bemängelte, dass die Planungen für diese hochrangige Infrastruktur nicht ausreichend berücksichtigt würden. Ohne erhebliche Mehrkosten (u.a. Lärmschutzmaßnahmen, Tunnelführungen) könne die Einhaltung der Lärmrichtwerte nicht gewährleistet werden.<sup>64</sup>

Bereits eine Korridoruntersuchung der Verbindung von Heiligenkreuz zur Südautobahn aus dem Jahr 1999 hatte eine Trassenführung nördlich der Gemeinde Altenmarkt als realistisch beurteilt. Im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans dieser Gemeinde wies die Fachabteilung Straßen und Brücken des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Gemeinde im März 1999 auf das überregionale Interesse an der Trassenfindung hin. Weitere Stellungnahmen lagen nicht vor.

Gegen den Entwurf des Flächenwidmungsplans vom Juli 1999 erhoben die entsprechenden Abteilungen des Landes keine Einwendungen. Auch im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde vom Jahr 2001 war die Trasse nicht berücksichtigt. Auch hiezu lagen keine Einwendungen vor. Die Widmung in der Katastralgemeinde Speltenbach erlangte am 22. Oktober 2002 Rechtskraft. Den Antrag auf Verordnung eines Planungsgebietes gemäß § 14 BStG für den Abschnitt West stellte die ASFINAG im September 2005. Die Verordnung erfolgte im März 2008.

**50.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Gemeinde Altenmarkt die Trassenvarianten der S 7 in ihrer Flächenwidmung nicht berücksichtigt hatte, auch wenn keine Verpflichtung dazu bestanden hatte. Der RH empfahl der ASFINAG, zur Durchsetzung ihrer Planungsinteressen Einwendungen künftig frühzeitig geltend zu machen.

**50.3** Die ASFINAG führte in ihrer Stellungnahme aus, dass – wie vom RH dargelegt – der Flächenwidmungsplan (mit der Aufschließungsfläche für ein Kur- und Erholungsgebiet) im Oktober 2002 Rechtskraft erlangte habe. Trotz der dokumentierten Hinweise durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung auf Basis der „Korridoruntersuchung 1999“ und

<sup>64</sup> Für Erholungs- und Kurgebiete lagen die Schallimmissionsgrenzwerte für die Nacht bei 40 bzw. 35 dB(A) (ÖNORM S5021, bzw. ÖAL Richtlinie 36). In der Regel lagen die Grenzwerte der Dienstanweisung Lärmschutz an Bundesstraßen nachts bei 50 dB(A).



*der Aufnahme der S 7 in den Anhang des BStG im April 2002 wurde die S 7 weder im Flächenwidmungsplan noch im Entwicklungskonzept der Gemeinde Altenmarkt berücksichtigt. Die erste Kontaktaufnahme mit den Gemeinden im Planungsgebiet der S 7 erfolgte Anfang 2003 (1. Sitzung der AG West am 15. Mai 2003) und damit nach Rechtskraft des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Altenmarkt.*

*Unabhängig von der unter Umständen fehlenden Parteistellung der ASFINAG im Verfahren zur Verordnung des Flächenwidmungsplans habe daher im konkreten Fall auch aus zeitlichen Gründen keine Möglichkeit bestanden, Einwendungen zu erheben.*

*Die ASFINAG nehme jedoch die Empfehlung des RH auf, künftig verstärkt in sehr frühen Projektstadien mit dem formalen Hinweis auf Interessen des Bundes an der Errichtung von Verbindungen an die betroffenen Gemeinden heranzutreten und dies auch zu dokumentieren. Dies solle auch bei überregionalen Stellen (Raumordnungsabteilungen der Länder) erfolgen. Weiters werde künftig verstärkt auf die Erhebung von notwendigen Einwendungen in laufenden Widmungsverfahren Bedacht genommen.*

## Bebauung

**51.1** Die Verordnung des Planungsgebietes für den Abschnitt West der S 7 erließ das BMVIT im März 2008, somit rd. 2,5 Jahre nach Antragstellung. Eine der Ursachen für die lange Verfahrensdauer war die aus wirtschaftlichen Gründen notwendig gewordene Adaptierung des Projekts.

Mit Eingabe vom Juli 2008 plante eine Unternehmung auf einem zum Teil im Planungsgebiet liegenden Grundstück die Errichtung eines gewerblichen Objekts. Das Land Steiermark erteilte im Juli 2008 eine Ausnahmegenehmigung<sup>65</sup> gemäß § 14 BStG. In ihrer Stellungnahme dazu forderte die ASFINAG u.a. den Ausschluss anderer als gewerblicher Nutzungen (Wohnen, Kurbetrieb) und einen Verzicht auf Einwendungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BStG.

**51.2 (1)** Der RH stellte fest, dass sich der Antrag der Unternehmung im konkreten Fall nicht nachteilig auf das Projekt auswirkte. Hätte die Unternehmung nur unwesentlich früher (z.B. im Februar 2008), noch vor Erlassung der Verordnung, eine Baugenehmigung beantragt, wäre eine Ausnahmegenehmigung nach dem BStG nicht erforderlich gewesen. Auch hätte die ASFINAG keine Forderungen der angeführten Art stellen können.

<sup>65</sup> Neu-, Zu- und Umbauten dürfen in einem verordneten Bundesstraßenplanungsgebiet nicht vorgenommen werden. Ausnahmen waren, wenn diese den geplanten Bau nicht erheblich erschweren oder wesentlich vereinern, möglich.

## Einzelfeststellungen Bereich Verkehr

Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung an das BMVIT, darauf hinzuwirken, dass die Rechtswirkungen einer Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet bereits mit Einreichung des Antrages eintreten sollten, um mögliche Nachteile einer langen Verfahrensdauer zu vermeiden (TZ 26).

(2) Der ASFINAG empfahl der RH, im Interesse einer raschen Bearbeitung durch das BMVIT möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen.

**51.3** *Die ASFINAG hielt fest, dass sie im Interesse der Verfahrensökonomie bemüht sei, vollständige Projekte beim BMVIT einzureichen. Eine „Abstimmung“ vor Einreichung werde jedoch im Hinblick auf den möglichen Vorwurf der Befangenheit der Behörde vom BMVIT abgelehnt.*

*Die organisatorische Implementierung des Fachbereichs „Umwelt- und Verfahrensmanagement“ (UV) in der ASFINAG Baumanagement GmbH Anfang 2008 stelle einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung bzw. Steigerung der Qualität der von der ASFINAG eingereichten Projekte („Planungsqualität“) und geführten Genehmigungsverfahren dar.*

*Zur Sicherstellung der regelmäßigen Berücksichtigung im Planungsprozess würden mit den zusätzlich ergänzten Schritten „Abstimmung Vorprojekt durchführen“ und „Vorprojekt Unterlagen prüfen“ interne und externe Prüfläufe festgeschrieben. In beiden Prozessschritten sei die Einbindung der Experten der Abteilung UV dargestellt.*

*Seit 2010 seien Antragsschreiben für Bewilligungsverfahren gemäß der Unterschriftenregelung der ASFINAG von der Abteilung UV abzuzeichnen; dabei sei auch eine stichprobenartige Kontrolle der Inhalte vorgesehen.*

*Das BMVIT teilte grundsätzlich die Meinung des RH und merkte ergänzend an, dass die Planungsberater der zuständigen Fachabteilung die Entwicklung der Projekte der ASFINAG begleiten. Es werde dabei schon im Entstehungsprozess darauf geachtet, dass vollständige und brauchbare Projektsunterlagen erstellt werden, welche eindeutig beurteilbar sind und den Verfahren zugrunde gelegt werden können. Diese Vorgangsweise stelle einen wesentlichen Faktor der Verfahrensbeschleunigung dar.*

**51.4** Der RH entgegnete, er habe keine Abstimmung vor Einreichung und somit außerhalb eines Behördenverfahrens, sondern vor dem Hintergrund der auffällig langen Planungs- und Verfahrensphasen empfoh-



len, möglichst vollständige Projekte einzureichen bzw. wesentliche Projektänderungen vor der Einreichung vorzunehmen.

### S 35 Brucker Schnellstraße

- Projektentwicklung      **52** Die S 35 zwischen Bruck an der Mur und dem Knoten Deutschfeistritz wird derzeit in mehreren Stufen ausgebaut. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der rd. 7 km lange Abschnitt zwischen dem Stausee Zlatten und Mautstatt noch nicht fertig gestellt. Die ASFINAG plante die Verkehrsfreigabe für das Jahr 2010.
- Schutzabstände      **53.1** Im Nordabschnitt der S 35 war infolge eines bestehenden Wildkorridors eine Wildbrücke der Kategorie A vorgesehen. Gemäß den Anforderungen der RVS<sup>66</sup> war um diese Querungshilfe ein Abstand von 500 m zu geschlossenen Verbauungen, Siedlungen und Baulandwidmungen bzw. ein Abstand von 300 m zu Einzelgebäuden zu gewährleisten.
- Die Standortgemeinde machte im Zuge des Baus der Wildquerungshilfe im Flächenwidmungsplan im Jahr 2007 eine Schutzzone mit definierten Abständen ersichtlich. Dadurch konnte die Funktion der Wildbrücke gegenüber anderen Nutzungsansprüchen sichergestellt werden. Eine Übersicht, welche Wildquerungsbilfen in der Steiermark an Autobahnen und Schnellstraßen mit welchen Abstandsanforderungen bestanden, lag nicht vor.
- 53.2** Der RH beurteilte diese Sicherungsmaßnahme im Flächenwidmungsplan positiv, da ein möglicher Funktionsverlust einer solchen Einrichtung einen erheblichen verlorenen Aufwand darstellen würde.<sup>67</sup> Er empfahl dem Land Steiermark, eine Information der mit der örtlichen Raumplanung befassten Fachabteilung des Landes über raumbedeutsame Maßnahmen und Auflagen aus UVP-Verfahren in Hinkunft verbindlich vorzusehen, um die Funktionalität solcher Maßnahmen zu gewährleisten und die Umsetzung von Auflagen sicherzustellen.

- 53.3** Die Steiermärkische Landesregierung wies darauf hin, dass sich die Pflicht zur Ersichtlichmachung solcher raumbedeutsamer Maßnahmen aus § 26 Abs. 7 Z 1 Steiermärkisches ROG ergäbe. Um eine entsprechende Information zu gewährleisten, werde die Übermittlung von UVP-Bescheiden mit entsprechenden raumbedeutsamen Inhalten an

<sup>66</sup> Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau

<sup>67</sup> Die ASFINAG kalkulierte mit durchschnittlichen Errichtungskosten von rd. 3,15 Mill. EUR pro Querungshilfe.

**Einzelfeststellungen Bereich Verkehr**

*die für die örtliche Raumplanung zuständige Fachabteilung automatisiert werden bzw. sei durch die Veröffentlichung im Landesumweltinformationssystem die Weitergabe dieser Informationen gewährleistet.*

**Spange Götzendorf****Projektidee**

**54** Die Spange Götzendorf ist Teil des Trassenkonzepts, das den Ausbau der Schieneninfrastruktur zwischen Wien und Bratislava sowie zwischen Wien und Sopron vorsieht. Nach der Fertigstellung können Fern- und Regionalzüge vom künftigen Hauptbahnhof Wien über den Bahnhof Flughafen Wien in Richtung Osten (Bratislava, Budapest) und in weiterer Folge zur Pottendorfer Linie auch in Richtung Süden (Wiener Neustadt, Sopron) geführt werden.

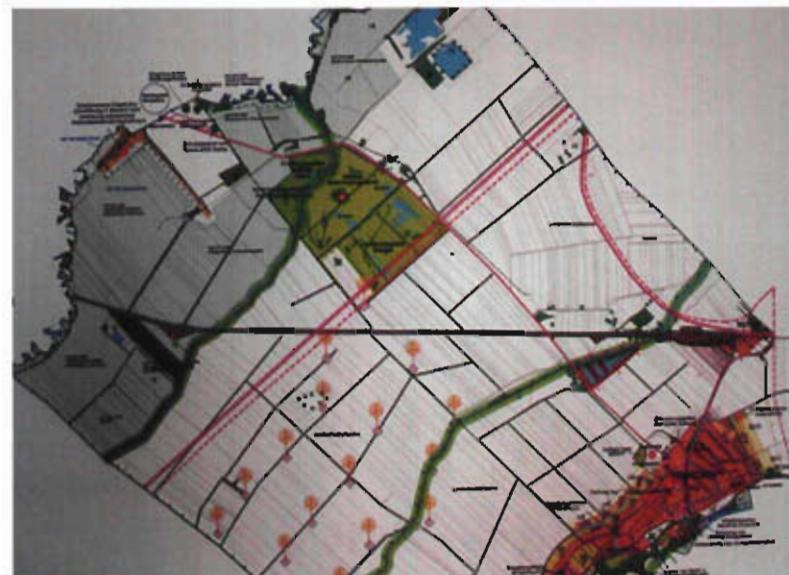
Nach Vorarbeiten ab dem Jahr 2004 lag ein erster Vorentwurf für eine schnelle Verbindung zwischen dem Flughafen Wien Schwechat und der Ostbahn sowie zum Bahnhof Wampersdorf (Einbindung in die Pottendorfer Linie) im Jänner 2006 vor.

Die Gesamtkosten für die vollständige Umsetzung dieses in drei Teilen gegliederten Projekts waren mit rd. 283 Mill. EUR ohne USt geplant. Das Modul 1 (Abschnitt Fischamend–Mitterndorf) war im Rahmenplan 2005 bis 2010 enthalten und soll bis Dezember 2012 fertig gestellt sein. Für die Module 2 (Abschnitt Schleife zur Ostbahn) und 3 (Abschnitt Knoten Gramatneusiedl) war der Planungsbeginn nach Auskunft der ÖBB-Infrastruktur AG ab dem Jahr 2025, die Fertigstellung ab dem Jahr 2035 vorgesehen.

**Gemeinde Götzendorf**

**55.1 (1)** Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Götzendorf stammte aus dem Jahr 1981. Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms, das im August 2009 in Kraft trat, ließ die Gemeinde neben einigen Straßenbauvorhaben auch die Ausbaupläne der ÖBB auf ihrem Gemeindegebiet erheben und in der Folge die geplante Trassenführung der Spange Götzendorf sowie die erst ab 2025 geplante künftige Verbindung über die Strecke 19 zur Pottendorfer Linie in die Pläne eintragen.

**Abbildung 4:** Örtliches Raumordnungsprogramm der Gemeinde Götzendorf, Entwicklungskonzept



(2) Im Frühjahr 2001 widmete die Gemeinde eine Fläche von rd. 46 ha von Grünland Land- und Forstwirtschaft in Grünland Sportstätte für einen Golfplatz mit rd. 39 ha um. Im Jahr 2007 beantragte der Golfplatzbetreiber die Erweiterung des bestehenden Golfplatzes um rd. 55 ha auf insgesamt 94 ha. Der Gemeinderat beschloss die Umwidmung im März 2008. Die im ÖBB-Vorprojekt im Modul 2 geplante Gleisverbindung von der Neubaustrecke Spange Götzendorf zur bestehenden Strecke 19 nach Gramatneusiedl wurde im gesamten Verfahren nicht erwähnt, obwohl sie quer durch den neuen Golfplatzabschnitt führen soll.

(3) Das Land Niederösterreich veröffentlichte im Jahr 2003 die Studie „Eignungszonenplanung für Windkraftanlagen“, welche vor allem im Gemeindegebiet Götzendorf eine für diese Nutzung geeignete große zusammenhängende Fläche auswies.

Die Gemeinde kaufte die erforderlichen Grundstücke an und verpachtete sie an den ausgewählten Windparkbetreiber im September 2003 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2036. Die zuständige Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bewilligte im September 2004 schließlich insgesamt 16 der ursprünglich 24 beantragten Standorte. Fünf davon befanden sich auf bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten ÖBB-Neubautrasse.

**Einzelfeststellungen Bereich Verkehr**

Das UVP-Verfahren zum Windpark wurde beim Land Niederösterreich im Jahr 2009 durchgeführt. Der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft stellte in der mündlichen Verhandlung im November 2009, in der die ÖBB-Infrastruktur AG nicht vertreten war, fest, dass nach Auskunft der ÖBB von einem Gefahrenbereich von 400 m auszugehen sei. Daher befänden sich drei der Windkraftanlagen in diesem Bereich. Diese Stellungnahme fand jedoch keine Berücksichtigung. Letztlich waren nur 13 Standorte im UVP-Verfahren genehmigungsfähig.

**55.2** (1) Der RH stellte fest, dass die Widmung der Golfplatzerweiterung durch die Gemeinde Götzendorf noch vor dem Beginn der detaillierten Planungsarbeiten für das Projekt Spange Götzendorf erfolgt war. Da der Planungsbeginn für diesen Gleisabschnitt aus heutiger Sicht ab dem Jahr 2025 und die Projektausführung überhaupt erst ab 2035 erfolgen soll, standen dem Umwidmungsverfahren keine rechtlichen Hindernisse entgegen.

(2) Der RH bewertete die Vorgangsweise der Gemeinde Götzendorf, die künftig zu erwartende ÖBB-Trasse im Plan zum Entwicklungskonzept kenntlich zu machen, als zweckmäßig. Wenn damit auch keine rechtliche Bindungswirkung verbunden ist, so können Interessenten daraus Informationen über die künftige verkehrliche Infrastruktur der Gemeinde gewinnen.

(3) Letztlich nahm der RH die bei diesem Projekt aufgetretenen Planungshindernisse zum Anlass, auf die zunehmende Inanspruchnahme von Freiflächen durch unterschiedliche Nutzungsarten wie Golfplätze, Windkraftanlagen usw. hinzuweisen. Dies wird künftig die Umsetzung größerer Infrastrukturvorhaben bedeutend erschweren und verteuern. Die geltende Rechtslage bietet keine Möglichkeit, Trassenkorridore für erst in weiterer Zukunft geplante Infrastrukturbauvorhaben gesichert freizuhalten. Um jedoch künftige Nutzungskonflikte möglichst zu verhindern, sollte der Trassenverlauf für solche Infrastrukturinvestitionen in den Plandokumenten der Länder (z.B. Regionalprogrammen) und Gemeinden (Flächenwidmungsplänen) – wenn auch ohne rechtliche Bindungswirkung – verpflichtend kenntlich gemacht werden.

**Einzelfeststellungen Bereich Energie****Salzburgleitung 1****Lage**

**56** Der Bau des Teilstücks der Salzburgleitung 1 zwischen St. Peter und dem Umspannwerk Salzach schließt eine Lücke im 380 kV-Höchstspannungsring des Austrian Power Grid AG-Netzes und stellt eine hochrangige Verbindung nach Deutschland dar. Die Leitung erstreckt sich von der oberösterreichischen Landesgrenze zu Deutschland zum Umspannwerk nördlich von Salzburg. Ihre Länge beträgt rd. 46 km, die Leitungstrasse berührt sechs Anrainergemeinden in Salzburg.

Abbildung 5: Trasse der Salzburgleitung 1



## Einzelfeststellungen Bereich Energie

### Chronologie

**57.1 Der Ablauf des Vorhabens stellte sich wie folgt dar:**

<b>1993</b>	Grundsatzplanung – Vorplanungen Projekt St. Peter – Tauern (Salzburgleitung, rd. 150 km)
<b>Dezember 1993</b>	Ansuchen der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft) gemäß §§ 4 und 5 StWG 1968 um Durchführung eines starkstromrechtlichen Vorprüfungsverfahrens und Genehmigung von Vorarbeiten beim damaligen BMwA
<b>Juni 1995</b>	Nachtragsansuchen gemäß §§ 4 und 5 StWG 1968
<b>April – Oktober 1996</b>	Vorprüfungsbescheid des BMwA und Bewilligung von Vorarbeiten für Teilstücke
<b>August 1997</b>	Antrag auf Bau- und Betriebsbewilligung gemäß § 7 StWG 1968 für das 1. Teilstück
<b>Mai 2000</b>	Baubewilligungsbescheid des BMwA gemäß § 7 StWG 1968 für das Projekt Abschnitt St. Peter – Tauern
<b>September 2002</b>	Aufhebung des Bescheides durch den VwGH u.a. wegen bestehender UVP-Pflicht
<b>2003</b>	Vorbereitung der UVE für das Projekt St. Peter – Umspannwerk Salzach (Salzburgleitung 1, rd. 46 km)
<b>2005</b>	Einreichung der UVE
<b>März 2007</b>	UVP – Bescheide Salzburg, Oberösterreich
<b>April 2008</b>	UVP – Bescheid des Umweltsenates in zweiter Instanz
<b>Juni – September 2008</b>	Abweisung der Anträge um aufschiebende Wirkung durch VfGH und VwGH
<b>Mai 2009</b>	Baubeschluss durch den Aufsichtsrat der Austrian Power Grid AG, Baubeginn
<b>2009/2010</b>	Vorplanungen für den Abschnitt Tauern – Salzach neu (Salzburgleitung 2, rd. 115 km)
<b>Jänner 2011</b>	geplante Inbetriebnahme Salzburgleitung 1

**57.2 Der RH beurteilte die rd. 16-jährige Planungsphase als überaus lang und verwies auf die Verpflichtung des Bundes und der Länder, die Leitungsprojekte aus den Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze rasch umzusetzen.**



Überörtliche Raum-  
ordnung

Regionalprogramme

**58.1** (1) Im Rahmen der Erhebungen für das Regionalprogramm Salzburger Seengebiet in den Jahren 2002 bis 2004 äußerte die Austrian Power Grid AG keine Wünsche hinsichtlich der Berücksichtigung eines Trassenkorridors oder des Leitungsverlaufs und stellte dem Regionalverband Salzburger Seengebiet auch keine Pläne zur Verfügung. Das Regionalprogramm trat im September 2004 ohne Ausweis der Salzburgleitung 1 in Kraft. Die Trasse war zu diesem Zeitpunkt noch nicht bewilligt.

(2) Die Austrian Power Grid AG nahm zu einer in den Jahren 2006 und 2007 erfolgten Teilabänderung des Regionalprogramms Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden zur Ausweisung von Betriebsstandorten Stellung und ersuchte u.a. um Berücksichtigung der 380 kV-Leitung als Negativkriterium bei der Auswahl von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten und um die Sicherung notwendiger Trassenräume sowie Flächen für Umspannwerke. Diese Stellungnahme anerkannte der Regionalverband Salzburg-Stadt und Umgebungsgemeinden zwar als berechtigt, griff sie aber nicht auf, da aus seiner Sicht damals kein Konflikt und kein thematischer Zusammenhang zur Ausweisung von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten gegeben waren. Die Änderung des Regionalprogramms wurde im Jänner 2008 wirksam. Zu den Änderungen hatte der Bund zuvor im Rahmen des Konsultationsmechanismus<sup>68</sup> keine Einwände erhoben.

**58.2** (1) Der RH bemängelte, dass die Trasse der Salzburgleitung 1 im Regionalprogramm Salzburger Seengebiet nicht berücksichtigt wurde. Er verwies dazu auf die Sachprogramme Standortentwicklung und Salzburger Seengebiet, in denen eine Vorsorge für noch nicht bewilligte Vorhaben möglich war. Er empfahl der Austrian Power Grid AG, künftig frühzeitig entsprechende Unterlagen bzw. Wünsche zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben in Raumordnungsprogrammen des Landes einzubringen.

(2) Dem Land bzw. dem Regionalverband empfahl er, bei der nächsten Teilabänderung des Regionalprogramms die 380 kV-Leitung als Neg-

<sup>68</sup> Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl. I 35/1999), Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern, Art. I Abs. 2. Die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus wurde zur besseren Koordination zwischen den Finanzausgleichspartnern bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen abgeschlossen. Der Mechanismus enthält, unter anderem, wechselseitige Informationspflichten mit der Gelegenheit zur Stellungnahme über alle rechtsetzenden Maßnahmen.

## Einzelfeststellungen Bereich Energie

tivkriterium bei der Auswahl von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten zu berücksichtigen.

Der RH empfahl dem BMWFJ, die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen und europäische Leitlinien als prioritär erkannten Projekten in Raumordnungsprogrammen zu nutzen und in Stellungnahmen zu diesen auf Grundlage des Konsultationsmechanismus entsprechende Hinweise einzubringen.

**58.3** Das BMWFJ wies darauf hin, dass der Regelzonenführer gemäß § 22a Abs. 4 EIWOG die Ergebnisse der langfristigen Planung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen habe. Das EIWOG 2010 (§ 37 Netzentwicklungsplan) enthalte zwar keine entsprechende Verpflichtung, doch erschien es sinnvoll, die bisher zwingend vorgesehene Benachrichtigung der Landesregierung fortzuführen. Im Bewilligungsverfahren gemäß §§ 6, 7 StWG, das eine umfassende Abstimmung aller berührten öffentlichen Interessen vorsehe, und auch schon im Vorprüfungsverfahren seien die Landesregierungen und die betroffenen Gemeinden eingebunden und hätten daher volle Kenntnis vom jeweiligen Vorhaben. Eine raumordnungsrechtliche Bindung der Länder und Gemeinden trete erst mit der starkstromwegerechtlichen Bewilligungsentscheidung ein.

**58.4** Nach Ansicht des RH hätte das BMWFJ durch entsprechende Mitwirkung in Raumordnungsverfahren (Information und Koordination) dazu beitragen können, die Verwirklichung solcher prioritärer Vorhaben gemäß den europäischen Leitlinien zu beschleunigen und zu erleichtern, um – wie auch in der Stellungnahme als wünschenswert zum Ausdruck gebracht – die Sicherung von Trassen auf der Ebene der Raumordnung zu betreiben.

## Freihalteplanung

**59.1** Der Abteilung Raumplanung lagen weder die Bau- und Betriebsbewilligungen für den Leitungsabschnitt 1 noch die Langfristplanung und die damit verbundenen Ausbauprojekte in Salzburg gemäß EIWOG vor. Die Einreichung der UVE im Jahr 2005 erfolgte bei der Elektrizitätsbehörde. Lediglich ein Sachverständiger der Abteilung Raumplanung wurde im Verfahren beigezogen. Die Austrian Power Grid AG trat nicht an die Fachabteilung des Landes mit einem Ersuchen um Sicherung der Trasse heran. Es wurden keine Unterlagen bzw. Trassenpläne übermittelt. Im Vergleich dazu brachte die Austrian Power Grid AG Trassenprojekte in Niederösterreich bereits in frühen Planungsstadien dem Land zur Kenntnis.



Das Land setzte für die Trasse der Salzburgleitung 1 keine Maßnahmen im Sinne einer vorausschauenden Freihalteplanung durch entsprechende Ausweisung in überörtlichen Programmen. Die Abteilung Raumplanung führte dazu aus, dass raumordnerische Maßnahmen nicht notwendig wären, da die Trasse als Entwurfsplanung angesehen werden müsse und im Rahmen der UVP noch Änderungen möglich wären. Auch nach Abschluss der UVP erfolgten keine Bemühungen um eine vorausschauende Flächensicherung.

- 59.2** Der RH kritisierte diese Vorgangsweise. Er verwies auf die Bedeutung der Flächenfreihaltung im Hinblick auf die räumlichen Entwicklungen und die Kosteneffekte, auf die Möglichkeiten der überörtlichen Raumplanung und auf den Beschluss des Salzburger Landtages, die von der 380 kV-Leitung betroffenen Gemeinden aufzufordern, eine Trasse freizuhalten.

Dem Land Salzburg empfahl der RH, künftig zeitgerecht Maßnahmen zur Flächensicherung in den Regional- und Sachprogrammen vorzusehen, wenn dies aus raumplanerischer Sicht sinnvoll erscheint.

Der Austrian Power Grid AG empfahl er, frühzeitig mit entsprechenden Planungsgrundlagen an die Raumplanung des Landes heranzutreten, um Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu könnten. Er verwies dazu auch auf Trassenprojekte in Niederösterreich, die dem Land zeitgerecht zur Kenntnis gebracht wurden und daher in der Regionalplanung berücksichtigt werden konnten.

- 59.3** *Die Salzburger Landesregierung begrüßte die Empfehlung an die Austrian Power Grid AG, Planungen möglichst frühzeitig und fristgerecht den Ländern zu übermitteln. Nur dann könnten diese auch im elektronischen Rauminformationssystem veröffentlicht werden.*

- 59.4** Der RH nahm die Äußerung des Landes zur Empfehlung an die Austrian Power Grid AG, Planungen möglichst frühzeitig den Ländern zu übermitteln, zur Kenntnis, merkte aber dazu an, dass die Trasse der Salzburgleitung dem Land bekannt gewesen sein musste. Auch wenn die Rechtsverbindlichkeit letztendlich durch das UVP-Verfahren eintrat, lagen für die Trasse der Salzburgleitung seit dem Jahr 1996 Vorprüfungsbeseide und im Jahr 2000 ein Baubewilligungsbescheid vor. Dies fand keine Berücksichtigung in der Raumordnung. Der RH verwies auch auf die Stellungnahme des Landes zu TZ 8, in der es sich zu einer vorsorglichen Freihaltung von Flächen auch ohne rechtsverbindlicher Fachplanung bekennt.

**Einzelfeststellungen Bereich Energie****Landtagsbeschluss-Trassenfreihaltung**

- 60.1** Im Juli 2009 beschloss der Salzburger Landtag einstimmig, die Landesregierung zu beauftragen, sich bei der Verbundgesellschaft weiterhin für eine Variantenprüfung bzw. eine Teilverkabelung des Leitungsabschnittes 1 einzusetzen und die von der 380 kV-Leitung betroffenen Gemeinden aufzufordern, eine Trasse in der notwendigen Breite für eine mögliche Verkabelung langfristig und bindend freizuhalten.

Den Fachabteilungen Energiericht und Raumplanung war nicht bekannt, welche Maßnahmen seitens der Salzburger Landesregierung zur Umsetzung dieses Beschlusses getroffen werden sollten. In einer von der Landesregierung eingerichteten Arbeitsgruppe war die Abteilung Raumplanung nicht vertreten. Auch mit der Frage der Sicherung von Flächen für allfällige künftige Kabeltrassen wurde diese Abteilung bisher nicht befasst.

- 60.2** Der RH bemerkte, dass zum Zeitpunkt der angeführten Beschlüsse (Variantenprüfung bzw. Teilverkabelung, Trassensicherung) im Juli 2009 der Leitungsabschnitt 1 bereits durch die Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde genehmigt worden war und der Bau bereits begonnen hatte. Er empfahl der Salzburger Landesregierung, künftig auf eine rechtzeitige Abstimmung der Interessen im Rahmen der vorgesehenen Bewilligungsverfahren zu achten.

Weiters stellte er fest, dass eine entsprechende Trasse, unabhängig von der Ausführung als Kabel oder Freileitung, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten frühzeitig zu sichern wäre und sich die raumplanerischen Überlegungen der Landesregierung nicht an der technischen Ausführung einer Leitung orientieren sollten.

Die Aufforderung zur Trassenfreihaltung wertete der RH zwar positiv, er bemängelte aber, dass weitere Schritte nicht bekannt waren. Der RH empfahl, für raumplanerische Fragestellungen die zuständige Fachabteilung zu befassen.

- 60.3** *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei der Abteilung Raumplanung im November 2010 eine von einer Arbeitsgruppe des Landes und der Austrian Power Grid AG ausgearbeitete Freileitungs trasse zwischen Elixhausen und Kaprun bekanntgegeben worden. Diese werde nunmehr den betroffenen Gemeinden und Ortsplanern sowie Fachdienststellen mitgeteilt. Diese Bereiche sollen von Widmungen freigehalten werden.*



## Örtliche Raumordnung

## Kenntlichmachung

- 61.1** Gemäß § 43 Abs. 1 Slbg ROG 2009 waren im Flächenwidmungsplan Flächen kenntlich zu machen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen unterlagen. U.a. für Versorgungseinrichtungen, wie z.B. Stromleitungen, war ein Schutzbereich darzustellen.

Der UVP-Bescheid des Umweltsenates zur Salzburgleitung 1 wurde im April 2008 erlassen. Da keine Kenntlichmachung in den Flächenwidmungsplänen erfolgte, ersuchte die Abteilung Raumplanung die betroffenen Gemeinden mit Schreiben vom 17. November 2009, dies zu veranlassen.

- 61.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Abteilung Raumplanung um Freihaltung und Kenntlichmachung und hob die Bedeutung deraufsichtsbehördlichen Funktion des Landes hervor. Er empfahl dem Land Salzburg, auf eine möglichst frühzeitige Kenntlichmachung von Versorgungseinrichtungen in der Flächenwidmung zu achten, da diese Einfluss auf die weitere Flächenwidmungsplanung, die Baulandausweisung und das Baurecht hat.

## Baurecht

- 62.1** Eine Bauführung innerhalb des Sicherheitsabstandes einer Freileitung war bei entsprechender Widmung im Sinne des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997<sup>69</sup> in der Regel kein Versagungsgrund für eine Bauplatzerklarung bzw. eine Baubewilligung. Allerdings kam den Eigentümern der Hauptversorgungseinrichtung, deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar berührt wurde, im Bauverfahren Parteistellung zu.

- 62.2** Der RH empfahl daher der Austrian Power Grid AG, im Interesse der Flächenfreihaltung ihre Möglichkeiten auch im Bauverfahren aktiv zu nutzen.

## Immissionsschutz

- 63.1** Die Abteilung Raumplanung erarbeitete eine Immissionsschutzrichtlinie, die u.a. die Einhaltung eines Grenzwertes von 10 µT bei Stark-

<sup>69</sup> LGBI. Nr. 40 i.d.F. LGBI Nr 90/2008

## Einzelfeststellungen Bereich Energie

stromfreileitungen vorsah.<sup>70</sup> Die Richtlinie umfasste die Widmungen für Wohnbauland und stellte einen für den inneren Dienst des Amtes der Landesregierung verbindlich anzuwendenden Arbeitsbehelf dar. Innerhalb dieser Abstände ließ die Abteilung Raumplanung in der Regel keine Baulandwidmung zu. Untersuchungen einer Arbeitsgruppe im Auftrag des Landes empfahlen u.a. eine weitere Überarbeitung der Richtlinie.

**63.2** Der RH anerkannte die Bemühungen der Raumplanung und hielt fest, dass das Land Salzburg damit im Vergleich zu anderen Bundesländern eine Vorreiterrolle übernahm. Er empfahl dem Land Salzburg, die Ausweitung des Geltungsbereichs der Immissionsschutzrichtlinie auf Wohnbauten in Gewerbegebieten, Spiel- und Sportplätze, Kerngebiete etc. zu überlegen, um Nutzungen mit Daueraufenthalten verbessert zu erfassen. Eine Verbindlicherklärung der Richtlinie erachtete er für zweckmäßig, um in den Genehmigungsverfahren der örtlichen Raumplanung mit gesicherten Abstandsregelungen arbeiten zu können.

**63.3** *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sei vorgesehen, die Immissionsschutzrichtlinie zu überarbeiten und auch die Abstandsregelungen neu zu fassen. Es werde aber diesbezüglich empfohlen, dass der Bund einheitliche Regelungen trifft.*

### Nutzungskonflikte

**64.1** Im Februar 2009 stellte die Landeshauptfrau in Beantwortung einer Bürgeranfrage fest, dass für die Salzburgleitung 1 und 2 eine Teilverkabelung angestrebt und deswegen eine Novelle des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes verabschiedet werde. Diese Änderung erfolgte im März 2009.

In den Erläuterungen dazu wurde festgestellt, dass die Neuregelung nicht unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes, sondern mit dem Ziel der Vermeidung von Nutzungskonflikten und des Interessensausgleichs zwischen dem Leitungsbetreiber und den Anrainern getroffen worden sei. Während die regionale Energieversorgung auf niedrigeren Spannungsebenen erfolge und dafür die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung vorläge, sah das Land Konfliktpotenzial bei Leitungen mit einer Spannung von über 110 kV.

<sup>70</sup> Dies entspricht einem Abstand von 11 m bei 110 kV-Leitungen, 16 m bei 220 kV-Leitungen und 22 m bei 380 kV-Leitungen.



Leitungen, die nach anderen Gesetzesmaterien, wie z.B. nach dem StWG 1968 oder nach dem Eisenbahngesetz (Freileitungen der Bahn) zu errichten waren, fielen nicht unter diese Bestimmungen.

**64.2** Der RH anerkannte zwar die Bemühungen des Landes, u.a. im Sinne einer zügigen Abwicklung der Bewilligungsverfahren Konflikte bei der Planung möglichst zu vermeiden, er stellte allerdings auch die geringe Regelungstiefe des Gesetzes fest. Für den RH schien nicht schlüssig, dass Starkstromfreileitungen mit einer Spannung von bis zu 110 kV zu geringeren Nutzungskonflikten bzw. höherer Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

#### Abstandsregelungen

**65.1** Das novellierte Salzburger Landeselektrizitätsgesetz sah zur Vermeidung von Nutzungskonflikten unter Voraussetzung der technisch-wirtschaftlichen Effizienz eine Erdverkabelung von Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 110 kV vor, wenn der Abstand zwischen einer Freileitung und dem für Wohnbebauung bestimmten Bauland weniger als 400 m betrug bzw. wenn der Abstand zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m lag. Die Verpflichtung zum Bau von Erdkabeln galt auch bei wesentlichen Änderungen einer bestehenden Freileitung.<sup>71</sup> Diese Abstandsfestlegungen erfolgten nach dem Vorbild des deutschen Bundeslandes Niedersachsen<sup>72</sup>.

Dies bedeutete, dass allein schon eine vorhandene Widmung für Wohnbauland im genannten Abstand eine Verkabelungspflicht begründete. Hingegen konnten Grundstücke innerhalb dieser Abstände als Wohnbauland neu gewidmet werden, obwohl gemäß § 28 Abs. 3 Z 4 Slbg ROG 2009 Flächen, die aufgrund der gegebenen oder erwartbaren Umweltbelastungen oder -auswirkungen für eine widmungsgemäße Nutzung ungeeignet sind, nicht als Bauland ausgewiesen werden dürfen.

Ein Antrag des Ausschusses für Raumordnung des Salzburger Landtages betreffend eine Novelle des Slbg. ROG zur Erhöhung des Abstandes von Höchstspannungsleitungen wurde im November 2008 mit der Begründung, eine Regelung sei entbehrlich, abgelehnt. Der zuständige Landesrat stellte fest, dass die Austrian Power Grid AG durch ein Raum-

<sup>71</sup> z.B. Verschwenkung der Leitungstrasse um mindestens 10 m auf einer Länge von mindestens 5 km, Erhöhung der Nennspannung (von 220 auf 380 kV), wesentliche Erhöhung der Übertragungskapazität

<sup>72</sup> Der Gutachter für Umweltmedizin des Landes Salzburg sah in seinem Gutachten einen Wert von 0,1 T für Daueraufenthaltsorte, d.h. rd. 240 m Abstand von der Trassenmitte, als gerechtsfertigt an. Im Vergleich dazu lag der Vorsorgewert des UVP-Verfahrens bei 1 T und rd. 70 m bzw. die Salzburger Immissionsrichtlinie bei 10 T und rd. 22 m Abstand von der Trassenmitte. Die WHO-Empfehlung lag bei 100 T.

## Einzelfeststellungen Bereich Energie

ordnungsgesetz nicht gebunden werden könne, sondern dies über das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz erfolgen solle. Eine Regelung im Raumordnungsgesetz würde lediglich die Grundeigentümer treffen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hingegen beurteilte im Dezember 2008 in seinem Bericht über die Novelle des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes die Vermeidung von Nutzungskonflikten als ureigenstes Ziel und Aufgabe der Raumordnung, wie sie auch der Landesgesetzgeber verstehe.

**65.2** Der RH kritisierte, dass für die gewählten Abstände keine nachvollziehbaren, verbindlichen Grenzwerte vorlagen. Als Auswirkung dieser gesetzlichen Regelungen würde dies bedeuten, dass bei Einhaltung der genannten Abstände gegenwärtige Planungen für Starkstromfreileitungen in Salzburg aufgrund der Topografie schon allein aus räumlichen Gründen nicht realisierbar sein werden. Er stellte fest, dass durch diese Abstände zwar der Leitungsbetreiber bezüglich der Trassierung verpflichtet wird, für die Anrainer als Widmungs- bzw. Bauwerber im Trassenbereich jedoch keine Regelungen zur angestrebten Vermeidung von Nutzungskonflikten vorlagen.

Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Landes Salzburg, Leitungsbetreibern entsprechende Abstände gesetzlich vorzuschreiben, andererseits aber im Rahmen der Raumordnung Grundbesitzern weiterhin Widmungen bzw. Bauführungen innerhalb dieser Abstände zu ermöglichen.

Er empfahl dem Land Salzburg, Trassen von Starkstromfreileitungen mit Instrumenten der Raumordnung von Bebauung freizuhalten und regte an, auch weiterhin eine bundesweit einheitliche Abstandsregelung für Starkstromfreileitungen anzustreben.

**65.3** *Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung verfüge Salzburg seit 1990 als einziges Bundesland über Abstandsregelungen zur gesundheitlichen Vorsorge. Der RH habe bundesweit einheitliche Abstandsregelungen durch das zuständige Bundesministerium aufgrund der bestehenden Fachplanungskompetenz sowie der Kompetenz für Gesundheitsfragen angeregt. Dies werde seitens des Landes begrüßt. Erste Gespräche seien im Rahmen der ÖROK zur gegenseitigen Abstimmung bereits geführt worden.*

*Trassen von Starkstromfreileitungen könnten mit Instrumenten der Raumplanung nur dann von Bebauung freigehalten werden, wenn diese Trassen rechtzeitig bekanntgegeben werden.*



**65.4** Der RH anerkannte die Bemühungen des Landes, merkte jedoch an, dass auf die einseitige gesetzliche Bindung der Leitungsbetreiber nicht eingegangen wurde. Er unterstrich seine Kritik an dieser Vorgangsweise und wiederholte seine Empfehlung.

#### Entwicklungen in den Trassen

**66.1** Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung untersuchte der RH anhand von Beispielen die Entwicklungen im Trassen- bzw. Trassennahbereich von Starkstromfreileitungen. Auf den Grundstücken und Grundstücks-teilen der Trasse der Salzburgleitung 1 zwischen St. Peter und dem Umspannwerk Salzburg erfolgten in den letzten fünf Jahren bzw. seit Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung keine Widmungsänderungen. Dennoch versuchten Gemeinden mit Instrumenten der örtlichen Raumplanung, Siedlungsentwicklungen unter Freileitungs-trassen zuzulassen. Vereinzelt wurden entsprechende Widmungen in Trassennähe beantragt.

- In einer Gemeinde lag ein Gewerbeobjekt, in dem Wohnungen errichtet werden sollten, teilweise innerhalb des von der Immissionsschutzrichtlinie des Landes vorgesehenen Mindestabstandes zur Leitungsachse einer 220 kV-Hochspannungsfreileitung. Die Austrian Power Grid AG sprach sich in ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung im November 2009 gegen eine Bewilligung des Bauvorhabens aus. Dennoch wurde es mit Bescheid vom Dezember 2009 mit Auflagen bewilligt.
- Eine Marktgemeinde hatte Ende 2004 eine Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes vorgelegt. Aufgrund der Lage unter einer 110 kV-Leitung empfahl die Abteilung Raumplanung mit Schreiben vom Jänner 2005, die Teilabänderung zurückzuziehen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die Gemeinde die Abänderung weder zurückgezogen noch eine Modifikation vorgelegt.
- Eine geplante Erweiterung eines Betriebsgebietes in der gleichen Gemeinde befand sich im Schutzbereich einer bestehenden 220 kV-Leitung. Nach Einwendungen der Austrian Power Grid AG wurden vor Genehmigung der Erweiterung im Jahr 2007 Wohn- und Erholungsnutzungen und darüber hinaus in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Austrian Power Grid AG und der Grundeigentümerin auch die Wohnnutzung von für den Betrieb unerlässlichen Wohnungen ausgeschlossen.
- Diese Marktgemeinde sah auch im Jahr 2007 im Rahmen einer Änderung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes Erweiterungen für Betriebs- und Wohnbaugebiete unter der Trasse der bestehenden

## Einzelfeststellungen Bereich Energie

220 kV-Leitung und in Nachbarschaft zur geplanten 380 kV-Leitung vor. Stellungnahmen der Austrian Power Grid AG und des Landes bewirkten eine Berücksichtigung der vorgesehenen Abstandsbezirke.

Laut Beschluss der Gemeindevertretung vom März 2009 sollte darüber hinaus ein von Lärmbeeinträchtigung und der Lage unter Hochspannungsleitungen (110 kV-Leitung ÖBB und 30 kV-Leitung der Salzburg AG) betroffener Bereich im Rahmen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes für eine Bebauung vorgesehen werden. Dies erfolgte entgegen den Empfehlungen des Ortsplaners, der ablehnenden Stellungnahme des Umweltschutzes und des Hinweises der Abteilung Raumplanung auf die schlechte Eignung für eine Wohnbebauung.

- 66.2** Der RH sah durch die Entwicklungen in der Trasse die Bedeutung und Aktualität der Flächenvorsorge und -freihaltung bestätigt und betonte den Wert der aufsichtsbehördlichen Funktion des Landes. Im Hinblick auf die räumlichen Entwicklungen und die Kosteneffekte erachtete er die Flächenfreihaltung für besonders wichtig und verwies auf seine dazu ausgesprochenen Empfehlungen.
- 66.3** Die Salzburger Landesregierung pflichtete der Betonung des Wertes der aufsichtsbehördlichen Funktion der Raumplanung der Länder bei, zumal jährlich mehrere diesbezügliche Anträge und Anfragen von Gemeinden eingebracht würden.

## Steiermarkleitung

### Lage

- 67** Der Bau des Teilstücks „Kainachtal – Südburgenland“ (Steiermarkleitung) der 380 kV-Freileitung „Kainachtal – Wien Südost“ schloss die südöstliche Lücke im 380 kV-Höchstspannungsring des Austrian Power Grid AG-Netzes. Die Leitung erstreckt sich vom Umspannwerk Südburgenland (Rotenturm) zum Umspannwerk Kainachtal (Zwaring) südlich von Graz. Ihre Länge beträgt rd. 98 km, davon rd. 81 km in der Steiermark. Die Leitungstrasse berührt 32 Anrainergemeinden in der Steiermark und sechs im Burgenland. In Teilabschnitten werden 110 kV-Leitungen der Steweag-Steg GmbH und der BEWAG Netz GmbH mitgeführt, wodurch bestehende Leitungen abgebaut werden konnten. Die Gesamtkosten der Steiermarkleitung betrugen einschließlich des Vorprojekts rd. 179 Mill. EUR (ohne USt).

**R  
H****BMVIT BMWFJ**

Einzelfeststellungen Bereich Energie

Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte

Abbildung 6: Trasse der Steiermarkleitung



## Einzelfeststellungen Bereich Energie

### Chronologie

**68.1 Der Ablauf des Vorhabens stellte sich wie folgt dar:**

<b>1982</b>	erste Trassenüberlegungen für das Teilstück „Kainachtal-Südburgenland“ (Steiermarkleitung) der 380 kV-Leitung „Kainachtal–Wien Südost“
<b>Dezember 1984</b>	Vorlage des generellen Projekts an das BM für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMwA), erstmaliger Antrag auf Durchführung des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 4 StWG 1968
<b>1984 – 2003</b>	Erstellung von diversen Gutachten, mehrmalige wesentliche Änderungen der geplanten Leitungstrasse, starker Widerstand gegen den Leitungsbau, vor allem aus den betroffenen Gemeinden, zwischendurch Projektstillstand durch diverse Gutachtenerstellungen, politische „Nachdenkpausen“, die Auswirkungen der Liberalisierung des Strommarkts etc.
<b>1992</b>	Gutachten über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der gesamten 380 kV-Leitung „Kainachtal – Wien Südost“ im Auftrag des BMwA
<b>1996</b>	Studie Joanneum–Research zur Festlegung der Trasse der Steiermarkleitung im Auftrag der Verbund AG, Ergänzungsgutachten im Auftrag des BMwA
<b>1998</b>	ergänzende Gutachten über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung
<b>1999</b>	Fertigstellung Teilstück „Südburgenland – Wien Südost“ (Burgenlandleitung)
<b>2002</b>	Entscheidung für die Notwendigkeit der Durchführung eines UVP–Verfahrens für die Steiermarkleitung
<b>März 2003</b>	neuerlicher Antrag auf Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens und Genehmigung von Vorarbeiten gemäß § 4 und § 5 StWG 1968
<b>Juni – Juli 2003</b>	Vorprüfungsbescheid und Bewilligung von Vorarbeiten durch das BMwA
<b>Dezember 2003</b>	Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)
<b>März 2005</b>	Genehmigungsbescheide der Steiermärkischen und Burgenländischen Landesregierung als UVP–Behörden erster Instanz
<b>März 2007</b>	positive Berufungsbescheide des Umweltsenats für die Leitungsabschnitte in der Steiermark und im Burgenland
<b>Juni – Juli 2007</b>	Anträge um aufschiebende Wirkung von VfGH und VwGH abgewiesen
<b>September 2007</b>	Baubeschluss durch den Aufsichtsrat der Austrian Power Grid AG
<b>Oktober 2007</b>	Baubeginn
<b>Juni 2009</b>	Abweisung aller sechs noch anhängigen Beschwerden durch VwGH
<b>September 2009</b>	Inbetriebnahme



## Umweltverträglichkeitsgutachten

**68.2** Der RH sah in der Errichtung der Steiermarkleitung ein außergewöhnlich komplexes Infrastrukturprojekt. Dies äußerte sich sowohl in der langen Planungs- und Verfahrensdauer als auch in den Einflussfaktoren beim Zusammenwirken des privatrechtlich organisierten Projektträgers Austrian Power Grid AG mit dem Bund, den Ländern Steiermark und Burgenland sowie den betroffenen Gemeinden.

**69.1** Das im Auftrag der Ämter der Steiermärkischen und der Burgenländischen Landesregierung erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten hielt im September 2004 fest, dass die Trassenauswahl für die Steiermarkleitung von deutlichem Bemühen gekennzeichnet war, eine im Bezug auf die Siedlungsentwicklung möglichst konfliktarme Trasse zu finden. Dadurch ergäbe sich zwangsläufig eine stärkere Belastung des Landschaftsraumes mit nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Weiters stelle die Leitung eine erhebliche Verringerung der Leitungsbelastungen und eine Reduzierung der Übertragungsverluste sowie eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Sicherstellung der nachhaltigen Erzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern in Österreich dar. Nachteilige Auswirkungen seien bei einem Projekt dieser Größenordnung unvermeidlich, insgesamt würden jedoch die vorteilhaften Auswirkungen des Vorhabens überwiegen.

**69.2** Für die Abwicklung künftiger Infrastrukturprojekte im Starkstromwegebereich verwies der RH auf seine Empfehlungen, eigene Planungsinstrumente mit der Möglichkeit präventiver Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich zu entwickeln, sowie die Raumordnungsinstrumente für eine vorsorgliche Flächenfreihaltung nicht nur im Bereich Verkehr, sondern auch im Starkstromwegebereich einzusetzen.

## Überörtliche Raumordnung

**70.1** Der für die überörtliche Raumordnung zuständigen Abteilung des Landes war der Planungskorridor der Steiermarkleitung durch das Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens im Juli 2003 und durch die Einreichung der UVE im Dezember 2003 bekannt. Der Korridor war in den Ersichtlichmachungsplänen von vier betroffenen Regionalen Entwicklungssprogrammen der zweiten Generation enthalten. Die Programme für die Planungsregionen Leibnitz und Weiz wurden im Juli 2009, die für die Planungsregionen Fürstenfeld und Hartberg im April 2010 beschlossen. Die Ersichtlichmachungen erfolgten somit nach Baubeginn (Oktober 2007) bzw. Inbetriebnahme der Leitung (September 2009).



## Einzelfeststellungen Bereich Energie

In dem im September 2005 verordneten Regionalen Entwicklungsprogramm für die ebenfalls von der Leitung betroffenen Planungsregionen Graz und Graz-Umgebung war der geplante Korridor nicht ersichtlich gemacht<sup>73</sup>, obwohl rechtswirksame Planungen des Bundes auch nach damaliger Rechtslage in diesen Programmen ersichtlich zu machen waren.<sup>74</sup>

**70.2** Der RH hielt fest, dass keine vorausschauenden Flächensicherungsmaßnahmen für die Steiermarkleitung erfolgten. In dem im September 2005 beschlossenen Regionalen Entwicklungsprogramm für die von der Leitung betroffenen Planungsregionen Graz und Graz-Umgebung hätte der Planungskorridor der Steiermarkleitung zumindest ersichtlich gemacht werden müssen.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, die Instrumente der Raumordnung für eine vorsorgliche Flächenfreihaltung von Infrastrukturprojekten nicht nur im Bereich des Verkehrs, sondern auch im Starkstromwegebereich einzusetzen.

**70.3** Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass die Bestimmungen über die Ersichtlichmachung im Flächenwidmungsplan (§ 26 Abs. 7 Z 1 Steiermärkisches ROG) für sämtliche Infrastrukturprojekte und so auch für solche im Bereich des Starkstromwegerechtes gelten würden. Auch hier sei es erforderlich, dass entsprechende Planungen rechtzeitig den für die überörtliche und örtliche Raumordnung zuständigen Abteilungen zur Kenntnis gebracht werden. Die Meldepflicht im § 6 Abs. 2 Steiermärkisches ROG gewährleistet dies.

Die in der Steiermark tätigen Leitungsnetzbetreiber auf der Spannungsebene 380 kV (Austrian Power Grid AG) und 110 kV (Stromnetz Steiermark GmbH bzw. Steweag-Steg GmbH) seien von der Elektrizitätsbehörde bereits auf dieses Erfordernis hingewiesen worden und werden entsprechende Planungsinteressen im Zuge von Netzentwicklungsplänen den für die überörtliche und örtliche Raumordnung zuständigen Abteilungen des Landes mitteilen. Dieses Erfordernis sei den genannten Unternehmen im Übrigen durch Erfahrungen aus der Vergangenheit (z.B. Trassenfindung für die 380 kV-Steiermarkleitung) bekannt und bewusst.

<sup>73</sup> Laut Auskunft der für die überörtliche Raumordnung zuständigen Abteilung war der Bescheid des UVP-Verfahrens zum Zeitpunkt der letzten Änderungen des Entwicklungsprogramms (Stellungnahme des Raumordnungsbeirates des Landes im November 2004) noch nicht rechtskräftig. Der UVP-Bescheid erster Instanz wurde im März 2005 von der Steiermärkischen Landesregierung erlassen.

<sup>74</sup> Mit der Ersichtlichmachung könne laut Auskunft der für die überörtliche Raumordnung zuständigen Abteilung das Interesse an der Flächenfreihaltung dokumentiert werden.



## Örtliche Raumordnung

71.1 (1) Während der Planungs- und der Bauphase kündigten Anrainergemeinden wiederholt an, den Leitungsbau durch Einsatz von Instrumenten der örtlichen Raumordnung (örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) zu verhindern. Die örtlichen Entwicklungskonzepte einzelner Gemeinden aus den Jahren 1996 und 1997 führten unter Zielsetzungen und Maßnahmen die Verhinderung der Errichtung der Steiermarkleitung an. Eine Gemeinde versuchte, bei der Revision ihres Flächenwidmungsplans (rechtskräftig mit August 2005) über die Ausweisung einer Fläche als Sport- und Spielplatz eine geänderte Trassenführung bzw. eine Verkabelung zu erwirken. Der UVP-Senat erachtete jedoch laut Berufungsbescheid den Sport- und Spielplatz als ausreichend entfernt, so dass eine Gefährdung durch elektromagnetische Felder nicht gegeben sei.

Der Einsatz dieser Instrumente wirkte sich auf das Vorhaben verzögernd aus. Es kam jedoch laut Aussage der Fachabteilung Umwelt- und Anlagerecht während des UVP-Verfahrens zu keinen Widmungsänderungen im Trassenbereich.<sup>75</sup>

(2) Gemäß dem Steiermärkischen ROG waren durch rechtswirksame überörtliche Planungen für eine besondere Nutzung bestimmte Flächen sowie Projekte dieser Art in den Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen.<sup>76</sup> Alle betroffenen Gemeinden wurden vom Vorprüfungsbescheid des BMWA vom Juli 2003 in Kenntnis gesetzt. Bis Mitte Februar 2010 war die Trasse der Steiermarkleitung in zehn der 32 steirischen Anrainergemeinden im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht worden. Diese Ersichtlichmachung war im Rahmen einer Änderung des Flächenwidmungsplans, spätestens jedoch im Rahmen der fünfjährigen Revision des Flächenwidmungsplans durchzuführen. Es bestand keine Verpflichtung, eine Revision allein aufgrund der geforderten Ersichtlichmachung einzuleiten. Laut Auskunft der für die örtliche Raumordnung zuständigen Fachabteilung arbeiteten einige Gemeinden derzeit an Revisionen bzw. an Änderungen ihres Flächenwidmungsplans. Den dafür erstellten Auflageunterlagen wäre eine geplante Ersichtlichmachung der Steiermarkleitung zu entnehmen.

(3) Auf Ersuchen der Austrian Power Grid AG wandte sich die Fachabteilung im April 2009 an die Anrainergemeinden. Sie sollten einer

<sup>75</sup> Der Umweltsenat führte dazu aus, dass die der Bundesverfassung innenwohnende Rück-sichtnahmepflicht verbiete, dass die örtliche Raumplanung ein überörtliches Projekt von vornherein zu „torpedieren“ versuche. Aus der Zugehörigkeit der örtlichen Raumplanung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde dürfe nämlich nicht der Schluss gezogen werden, einer Gemeinde stünde diesbezüglich unbeschränkte Gestaltungsfreiheit zu (Berufungsbescheid des Umweltsenats vom März 2007, S. 126f).

<sup>76</sup> Die Ersichtlichmachung zieht die rechtliche Konsequenz nach sich, dass in diesen Bereichen Baulandausweisungen nicht stattfinden dürfen.

**Einzelfeststellungen Bereich Energie**

Darstellung der Trasse (mit einer Pufferbreite von etwa 500 m beiderseits der Leitungsachse) in den digitalen Flächenwidmungsplänen, technisch durchgeführt durch die Geoinformation des Landes, zustimmen. Der Trassenplan wäre nach Inbetriebnahme der Leitung eine Informationsgrundlage ohne rechtliche Wirkung für die künftige Entwicklung der Flächenwidmung im Trassenumfeld. Da bis Mitte Jänner 2010 nur fünf Gemeinden ihre Zustimmung erteilten, wurde dieses Vorhaben nicht weiter verfolgt.

- 71.2** Der RH bewertete die geringe Anzahl an Anrainergemeinden, in deren Flächenwidmungsplänen die Steiermarkleitung bisher ersichtlich gemacht wurde, kritisch. Gemäß dem Steiermärkischen ROG wäre dieses Infrastrukturvorhaben bereits im Projektstadium in den Flächenwidmungsplänen ersichtlich zu machen gewesen.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, verstärktes Augenmerk auf die verpflichtende Ersichtlichmachung von Infrastrukturprojekten in den Flächenwidmungsplänen zu legen. Auch auf die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen für eine Änderung bzw. Revision der Flächenwidmungspläne wäre zu achten.

- 71.3** Laut *Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung* lege die für die örtliche Raumordnung zuständige Fachabteilung im Rahmen ihrer aufsichtsbehördlichen Prüfung besonderes Augenmerk auf die Vornahme der verpflichteten Ersichtlichmachungen von Infrastrukturprojekten. Festgestellt werde in diesem Zusammenhang auch, dass ein örtliches Entwicklungskonzept und ein Flächenwidmungsplan ungeachtet der gesetzlich vorgesehenen Revisionsfrist von nunmehr zehn Jahren dann zu ändern sei, wenn dies z.B. durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen erforderlich sei. Dies sei dann der Fall, wenn durch ein überregional bedeutsames Infrastrukturprojekt raumbedeutsame Auswirkungen mit erheblicher Betroffenheit von bestehenden Baulandausweisungen zu erwarten seien. Für Änderungen von Flächenwidmungsplänen gebe es allerdings keine gesetzlichen Fristen.

**Nutzungskonflikte**

- 72.1 (1)** Das Konfliktpotenzial bei der Errichtung der Steiermarkleitung zeigte sich auch in baurechtlichen Angelegenheiten. So zog die Erlassung eines Bebauungsplanes durch eine Gemeinde während des anhängigen UVP-Verfahrens eine Projektänderung (Errichtung eines Sondermastes) nach sich. Nach Angaben der Austrian Power Grid AG entstanden dadurch zusätzliche Kosten von insgesamt 123.000 EUR (ohne USt).

(2) Bereits während der Errichtung, aber auch nach Fertigstellung der Steiermarkleitung wurden Bauvorhaben bzw. eine Umwidmung eines Waldstücks in Gewerbegebiet im Servitutstreifen der Leitung (rd. 30 m beiderseits der Leitungsachse) beantragt. Für bereits gewidmetes Bauland im Trassenbereich von elektrischen Leitungsanlagen bestand im Baubewilligungsverfahren bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften kein Bauverbot.<sup>77</sup> Laut Dienstbarkeitsübereinkommen mit den von der Steiermarkleitung betroffenen Grund-eigentümern war die Zustimmung der Austrian Power Grid AG vor der Bauführung einzuholen. Im Jahr 2008 bestätigte die Austrian Power Grid AG im Bauverfahren zur Errichtung eines Gewerbebetriebs direkt unter der Leitung die Einhaltung des sicherheitstechnischen Mindestabstandes. Die Stellungnahme im Jahr 2009 zu der geplanten Umwidmung in Gewerbegebiet verwies auf die Notwendigkeit der Freihaltung von Infrastrukturkorridoren und auf den strengen Vorsorgewert gegen elektromagnetische Strahlung.

Abbildung 7: Gewerbebetrieb unterhalb der Steiermarkleitung



<sup>77</sup> Eine Anfragebeantwortung der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung an den RH im April 2010 verwies auf die Diskrepanz, dass privaten Widmungswerbern von Leitungsbetreibern mitgeteilt würde, dass einer Nutzung der Flächen unter den Hochspannungsleitungen nichts entgegenstände, die Raumordnung jedoch eine Trassensicherung mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Korridore sowie das vorliegende Gefährdungs- und Störpotenzial hentreiben solle.

## Einzelfeststellungen Bereich Energie

(3) Eine Anfrage des RH bei der für Baurecht zuständigen Fachabteilung sowie beim Technischen Amtssachverständigendienst des Landes ergab, dass die Bebaubarkeit von Grundstücken im Bereich von Hochspannungsfreileitungen in diesen Bereichen bisher noch nicht thematisiert wurde. Es gäbe auch in den Bauvorschriften keine Regelungen mit Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen.

Laut dem Steiermärkischen ROG durften als vollwertiges Bauland nur Flächen ausgewiesen werden, die keiner der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung unterliegen. Die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes<sup>78</sup> für die Bauplatzeignung bzw. die Anforderungen an die Planung und die Bauausführung von Bauwerken beinhalteten eine solche Regelung nicht. Im Bauverfahren nach dem Steiermärkischen Baugesetz hatten die Leitungsbetreiber keine Parteistellung.<sup>79</sup>

**72.2** (1) Der RH empfahl dem Land Steiermark, bei einer künftigen Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes unter den Anforderungen für eine Bauplatzeignung das Fehlen einer Immissionsbelastung durch elektromagnetische Felder anzuführen. Weiters sollten unter den in diesem Gesetz beispielhaft angeführten „bekannten Beteiligten“ auch die Leitungsbetreiber aufgenommen werden.

(2) Der Austrian Power Grid AG empfahl der RH, in ihren Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben im Trassenbereich verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken.

**72.3** *Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass im Zuge der nächsten für das Jahr 2012 geplanten Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes die Thematik der Bauplatzeignung im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern diskutiert werde. Auch die Empfehlung, zusätzlich Leitungsbetreiber in die beispielhafte Auflistung der bekannten Beteiligten in § 25 Steiermärkisches Baugesetz aufzunehmen, werde im Zuge dieser Novellierung behandelt werden.*

<sup>78</sup> Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk BauG) i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008.

<sup>79</sup> Laut Salzburger Baupolizeigesetz 1997 waren die Eigentümer der Hauptversorgungsanrichtungen, die oder deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar erfasst wurden, Parteien im Bewilligungsverfahren. Laut der für das Baurecht zuständigen Fachabteilung wären Leitungsbetreiber als „bekannte Beteiligte“ gemäß Steiermärkischem Baugesetz zur Bauverhandlung zu laden und hätten somit ein Anhörungsrecht.



## Abstandsregelungen

**73.1** In den Dienstbarkeitsübereinkommen mit den Liegenschaftseigentümern wurde üblicherweise ein sicherheitstechnischer Abstand von rd. 30 m beiderseits der Trassenachse als Dienstbarkeitsstreifen festgelegt. Aus dem im UVP-Verfahren für die Steiermarkleitung aus human-medizinischen Gründen herangezogenen strengeren Beurteilungsmaßstab für elektromagnetische Felder resultierte ein Schutzabstand von jeweils 70 m beiderseits der Trassenachse.

Die Bemessung der Freihaltebereiche richtete sich nach den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften. Die in der Planzeichenverordnung 2007 dargelegte grafische Darstellung von Hochspannungsfreileitungen in Flächenwidmungsplänen bestand aus einer Hauptlinie mit Angabe der Spannung, sah aber keine Darstellung eines Korridors vor.

**73.2** Der RH empfahl dem Land Steiermark, im Rahmen einer Überarbeitung der Planzeichenverordnung auch die Darstellung der Trassenkorridore von Hochspannungsfreileitungen in den Flächenwidmungsplänen vorzusehen und zu präzisieren.

**73.3** *Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde im Zuge einer Überarbeitung der Planzeichenverordnung geprüft, ob neben der linearen Ausweisung von geplanten Hochspannungsfreileitungen auch die Darstellung von Trassenkorridoren zweckmäßig sei.*

## Dienstbarkeitsüber-einkommen

**74.1** Von der Trasse der Steiermarkleitung waren rd. 1.500 Grundstücks-eigentümer betroffen. Mit Dienstbarkeitsübereinkommen wurden die für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Leitungsanlage notwendigen Beschränkungen des Grundeigentums sichergestellt. In 55 Fällen erfolgte eine zwangsweise Einräumung der Dienstbarkeit.

Für die zu leistenden Entschädigungen und sonstigen grundlegenden Vereinbarungen schloss die Austrian Power Grid AG im Jahr 2004 ein Rahmenabkommen mit den Landwirtschaftskammern der Steiermark und des Burgenlandes ab. Diese Abkommen sahen – sollte es bis Ende 2018 zu einer rechtskräftigen Änderung der Widmung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Bauland oder Industriegebiet kommen – eine Nachschusspflicht vor.<sup>80</sup> Gemäß den Dienstbarkeitsübereinkommen war die Ausführung von Baulichkeiten innerhalb des Servitusbereichs bei Einhaltung der elektrotechnischen

<sup>80</sup> Laut Angaben der Austrian Power Grid AG kann aufgrund bisheriger Erfahrungen bei Großprojekten davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Nachschussverpflichtungen flächenmäßig deutlich unter 1 % liegt. Dies ergäbe eine geschätzte Kostenbelastung von rd. 300.000 EUR.



## Einzelfeststellungen Bereich Energie

Sicherheitsvorschriften nach vorheriger Zustimmung durch die Austrian Power Grid AG möglich.

- 74.2** Nach Ansicht des RH stand die Nachschussverpflichtung im Widerspruch zu den Bemühungen, die Trasse von Bebauung freizuhalten. Er empfahl der Austrian Power Grid AG, sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten zu überdenken.